35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder

NORDRHEIN-WESTFALEN 2025

Beschlüsse und Entschließungen

35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder

Vorsitz:
Ministerin Josefine Paul MdL
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Essen, 26. und 27. Juni 2025

35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder

NORDRHEIN-WESTFALEN 2025

35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK)

Hauptkonferenz am 26./27. Juni 2024
Essen, Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

TOP	Thema
1	**Organisatorisches**
1.1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
1.2	Vorsitz der 37. GFMK im Jahr 2027
3	**Leitthema**
3.1	ESSENER ERKLÄRUNG: Frauen- und Gleichstellungspolitik für eine starke Demokratie
4	**Gleichberechtigte Teilhabe**
4.1	Der Vierte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung „Gleichstellung in der sozial-ökologischen Transformation“
4.2	Kommunale Gleichstellungsbeauftragte – Strategien zur Stärkung progressiver Kräfte in den Kommunen
4.3	Politische Teilhabe von Frauen auf der unteren kommunalen Ebene: einheitliche und vollständige Datenlage digital sicherstellen
5	**Frauen in der Gesellschaft**

5.1	Antifeminismus als Bedrohung für Demokratie und Gesellschaft gemeinsam wirksam bekämpfen
6	**Arbeitsmarkt / Erwerbsleben**
6.1	Gender Pay Gap: Mehr Datentransparenz und Effizienz
6.2	Für soziale Sicherheit auch in Krisenzeiten: Reguläre Beschäftigung statt Minijobs
6.3	Arbeitsmarktteilhabe zugewanderter Frauen stärken
7	**Schutz vor Gewalt**
7.1	Kampagne gegen Gewalt an Frauen – Männer in die Verantwortung nehmen
7.2	Neuanfang für Opfer von häuslicher Gewalt erleichtern-Beendigung gemeinsamer Mietverträge beschleunigen
7.3	Der Fall Pelicot und möglicher Reformbedarf im deutschen Strafrecht
7.4	Fortführung des bundeseinheitlichen Monitorings zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
7.5	Gewalthilfesystem gemeinsam bauinvestiv stärken
7.6	Täterarbeit als festen Bestandteil des Gewaltschutzes verankern
7.7	Digitale Gewalt im sozialen Nahraum – Aufbau einer zentralen bundesweiten Anlaufstelle zur Unterstützung von Beschäftigten in Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen
7.8	Forschung zur Zwangsprostitution in die Wege leiten – Wiederaufnahme des GFMK-Beschlusses von 2020 „Die ‚Loverboy-Methode‘: Dunkelfeld erhellen – sexueller Ausbeutung vorbeugen"
7.9	Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Aus- und Fortbildung aller Professionen, die mit Gewaltbetroffenen arbeiten, verbessern – E-Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Ein interdisziplinärer Online-Kurs“ besser bekannt machen
7.10	Qualifikation von Verfahrensbeiständen verbessern und verbindlich regeln

7.11	Mehr Beratung und Hilfe für von Gewalt betroffene Männer durch ein bundesweites zentrales Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ sicherstellen
7.12	Verbindliche Aufnahme des Themas weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C) in das Medizinstudium
7.13	Verstärkte Forschung bei geschlechtsspezifischer Gewalt
7.14	Gemeinsame zuständige Stelle im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 2 GewHG
8	**Frauen und Gesundheit**
8.1	Barrierefreie gynäkologische Versorgung sichern: eine wirtschaftlich auskömmliche Vergütung für niedergelassene Gynäkolog*innen etablieren
8.2	Digitale Beratung in der Schwangerschaftskonfliktberatung bundeseinheitlich regeln
8.3	Geschlechtersensible Gesundheitsversorgung
9	**Queerpolitik**
9.1	Das Dunkelfeld der Gewalt an queeren Menschen aufhellen – eine bundesweite und repräsentative Dunkelfeldstudie auf den Weg bringen
9.2	Gedenken an die Opfer der AIDS-Katastrophe: Eine historische Aufarbeitung
10	**Arbeitsgruppen**
10.1	Fortsetzung der Arbeitsgruppe "Gewaltschutz"
10.3	Fortsetzung der Arbeitsgruppe "Digitalisierung"
10.5	Fortsetzung der Arbeitsgruppe "Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft"
10.7	Fortsetzung der Fachgruppe "Gleichstellungsatlas"
10.8	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“
10.10	Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“

10.12	Erhöhung der Außenwahrnehmung der GFMK durch Präsenz in sozialen Medien
11	**Änderung der GFMK-Geschäftsordnung**
11.1	Änderung der GFMK-Geschäftsordnung
12	**Verfristet eingereicht**
12.1	Einheitliche Erfassung von Wegweisungen

TOP 1.1 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen

Votum: Einstimmig

<u>Beschluss:</u>

Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Tagesordnung.

TOP 1.2 Vorsitz der 37. GFMK im Jahr 2027

Antragstellendes Land:

Nordrhein–Westfalen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Schleswig-Holstein übernimmt 2027 den Vorsitz und die Geschäftsführung der 37. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK).

Begründung:

Der Geschäftsordnung der GFMK nach wird laut Ziffer 3.1 der jährlich wechselnde Vorsitz der GFMK durch die GFMK auf zwei Jahre im Voraus festgelegt. Die Reihenfolge des wechselnden Vorsitzlandes ist seit dem Jahr 2007 periodisch wiederkehrend. Turnusmäßig wird Schleswig-Holstein 2027 den Vorsitz der GFMK übernehmen.

TOP 3.1 **ESSENER ERKLÄRUNG: Frauen- und Gleichstellungspolitik für eine starke Demokratie**

Antragstellendes Land:
Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:
Alle Länder

Votum: Einstimmig

Beschluss:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ – dieses Grundrecht ist in unserer Verfassung fest verankert. Seit 30 Jahren gibt es den klaren Verfassungsauftrag an alle staatlichen Ebenen, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und bestehende Nachteile abzubauen. Die Gleichstellung in Ehe und Familie, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Erwerbsleben, der Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt, sexuelle Selbstbestimmung, die Sensibilisierung für Sexismus und für männlich geprägte Machtstrukturen sind seit Beginn der Frauenbewegung weit vorangeschritten. Das macht deutlich: In der Frauen- und Gleichstellungspolitik wurde viel erreicht. Dennoch ist die Gleichstellung von Frauen und Männern kein Selbstläufer. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) setzt sich seit 35 Jahren für die Beseitigung von geschlechtsspezifischen Ungleichheiten und für die vollständige Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes ein.

Geschlechtergerechtigkeit ist ein Grundpfeiler für den sozialen Frieden und ein wichtiger Gradmesser für eine starke und lebendige Demokratie. Eine Demokratie, die von Vielfalt und der Chancengerechtigkeit für alle gesellschaftlichen Gruppen getragen wird. Doch diese plurale

und liberale Demokratie ist unter Druck geraten und zunehmend gefährdet. Für die Gleichstellung ist aber kontinuierliches Engagement erforderlich – auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene. Aktuelle Entwicklungen stellen die gleichstellungspolitischen Ziele und den demokratischen Zusammenhalt aber vor neue Herausforderungen: Technologische, digitale und ökologische Transformationsprozesse, Kriege und Konflikte, der demografische Wandel, wachsende soziale Ungleichheit und globale Migrationsbewegungen bewirken gesellschaftliche Umbrüche und verändern den Alltag teils in rasanter Geschwindigkeit. Lebensentwürfe und Biografien pluralisieren und individualisieren sich weiter, es zeigen sich differenzierte Interessenslagen und Bedürfnisse. Damit wird auch der Blick auf die Überlagerung von Benachteiligungen aufgrund verschiedener Merkmale notwendig. Zusätzlich stehen die öffentlichen Haushalte unter Druck, was Aushandlungsprozesse über die politische Prioritätensetzung zur Folge hat.

Dies verunsichert und lässt in Teilen der Gesellschaft das Vertrauen in staatliche Institutionen schwinden. Autoritäre und menschenfeindliche Ideologien gewinnen an Bedeutung. Sie stellen die Gleichberechtigung von Frauen und weibliche Selbstbestimmung in Frage. Dies zeigt sich in zunehmender geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, verstärkt auch in den digitalen Räumen – teils aus misogynen und ideologischen Motiven.

Die GFMK sieht es daher als ihre Aufgabe, die Bedeutung von Geschlechtergerechtigkeit als essentiellen Beitrag für eine stabile Demokratie zu unterstreichen.

1. Gleichstellung verwirklichen – Für die tatsächliche Durchsetzung des Verfassungsauftrags

Trotz vieler Fortschritte bei der Gleichstellung von Männern und Frauen: Der Verfassungsauftrag an alle staatlichen Ebenen, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG), ist auch nach mehr als 30 Jahren noch nicht eingelöst. Noch immer sind Macht- und Entscheidungspositionen vorwiegend von Männern besetzt und durch männliche Perspektiven geprägt. Die Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen besteht fort. Traditionelle Rollenbilder bestimmen nach wie vor den Arbeitsmarkt, führen zu ungleicher Verteilung der Familien- und Care-Arbeit, zu geringerer Erwerbstätigkeit und damit deutlich schlechterer finanzieller Absicherung von Frauen. Die zunehmende Digitalisierung birgt Chancen, aber auch die Gefahr, Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen zu reproduzieren oder sogar zu verstärken.

Es bleibt daher weiter eine zentrale Aufgabe, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen umzusetzen. Mehr noch: Es bedarf einer erweiterten Perspektive auf Gleichstellungspolitik, die den gesellschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen Rechnung trägt.

2. Vielfältige Gesellschaft – Für einen erweiterten Blick auf Geschlechtergerechtigkeit

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und der Schutz vor Diskriminierung gehören zu den wesentlichen Werten, die unsere pluralistische demokratische Gesellschaft ausmachen. Diese Werte ernst zu nehmen, bedeutet auch, die Unterschiedlichkeit und Vielfältigkeit an Lebenslagen, Biografien und Lebensentwürfen von Frauen noch stärker in den Blick zu nehmen. Gerade auch besonders vulnerable Gruppen wie Frauen mit Migrationsgeschichte oder auch Frauen mit Behinderungen haben ein Recht auf vollständige Teilhabe und Chancengerechtigkeit, das aber oft genug noch nicht eingelöst wird.

Hinzu kommt das Spektrum verschiedener geschlechtlicher Identitäten und Ausdrucksformen durch Menschen, die sich nicht in binäre Kategorien von Mann und Frau einordnen möchten. Unsere vielfältige Gesellschaft erfordert auch hier eine differenzierte Perspektive, die wahrnimmt, dass der Schutz benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen vor Diskriminierung ebenso wie die Gleichberechtigung von Frauen und Männern unsere Demokratie ausmachen und stärken. Eine so verstandene Frauen- und Gleichstellungspolitik setzt sich dafür ein, dass Pluralität ohne Diskriminierung auf der Basis der Grundrechte gelebt werden kann.

Gleichstellungspolitik betrifft alle Geschlechter. Auch Jungen und Männer sind deshalb als Zielgruppe und Verbündete stärker in den Blick und in die Verantwortung zu nehmen. Sie profitieren ebenso wie Frauen von vielfältigen Geschlechterrollen, die eine echte Partnerschaftlichkeit von Männern und Frauen ermöglichen. Insofern geht es darum, Männer in ihrer Verantwortung für Gleichstellung und in ihrer konstruktiven Einbeziehung in Gleichstellungsstrategien zu stärken.

3. Zukunftsfähige Demokratie – Für die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Frauen

Die gleichberechtigte Teilhabe aller ist zwingend notwendig für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die politische Entscheidungsfindung und den wirtschaftlichen Fortschritt. Politische Entscheidungen und öffentliche Diskurse müssen den Anspruch haben, auf faktenbasierten,

sachlichen Aushandlungen zu beruhen, um Manipulationen, populistischen Vereinfachungen und Ausgrenzungen entgegenzuwirken. Dieses Ziel ist bedroht durch Demokratiefeindlichkeit, die sich in Antipluralismus, Extremismus, Antifeminismus und Gewaltbereitschaft zeigt. Hassrede und Desinformation richten sich insbesondere gegen die Gleichstellung von Mädchen und Frauen und Bestrebungen nach einem selbstbestimmten Leben unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung. Im Kern geht es immer auch darum, die Bewegungsräume für Mädchen und Frauen einzuschränken. Dies gefährdet die gleichberechtigte Teilhabe und Sichtbarkeit von Mädchen und Frauen sowohl im analogen als auch im digitalen öffentlichen Raum.

Die GFMK setzt sich unmissverständlich für die Rechte und Stärkung von Mädchen und Frauen ein. Frauen haben ein Recht auf sichere, gewalt- und diskriminierungsfreie Räume – analog und digital. Es geht der GFMK nicht nur darum, demokratiefeindliche Angriffe abzuwehren. Es geht auch darum, die offene Gesellschaft zu stärken, positive Visionen und konstruktive Strategien für ein gutes Miteinander der Geschlechter zu entwickeln. Es geht darum, die Demokratie aktiv zu stärken, durch Aufklärung, Bildung und zivilgesellschaftliche Demokratiearbeit.

4. Konsequente Gewaltfreiheit – Für ein gewaltfreies Miteinander – analog und digital

Geschlechtsspezifische Gewalt an Mädchen und Frauen im analogen und digitalen Raum untergräbt die Grundprinzipien der Gleichheit und gefährdet einen Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft: die Achtung der Menschenwürde. Mangelnder Gewaltschutz kann dabei zusätzlich das Vertrauen in staatliche Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit gefährden.

Auch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) stellt klar, dass Gewalt gegen Frauen Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern ist und der Verwirklichung der vollständigen Gleichstellung von Frauen entgegensteht. Gleichstellung von Frauen kann nur gelingen, wenn Gewalt gegen Frauen und Mädchen entschlossen und entschieden bekämpft wird. Die GFMK begrüßt deshalb das Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes (GewHG), das entscheidend dazu beiträgt, dass in Deutschland völker-, europarechtliche und grundgesetzliche Pflichten zum Schutz gewaltbetroffener Frauen umgesetzt werden.

Ein Schlüssel für langfristige Gewaltfreiheit ist die verstärkte Gewaltprävention und die Abkehr von traditionellen Rollenvorstellungen. Dabei gilt es auch deutlich zu machen, dass Männer nicht nur Täter sind, sondern auch selbst von Gewalt Betroffene sein können und sich Unterstützung suchen dürfen. Gerade für Jungen und Mädchen sind männliche Vorbilder wichtig, die Konflikte gewaltfrei regeln.

Gleichberechtigung gehört zu einer demokratischen Gesellschaft und ist nicht verhandelbar

Die GFMK vertritt die gemeinsamen Interessen aller Mädchen und Frauen ungeachtet ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer sexuellen Identität, Behinderung oder ihres Alters. Im Schulterschluss der demokratischen Akteurinnen und Akteure verdeutlicht die 35. GFMK mit dieser Essener Erklärung, dass sich die Gleichstellung der Geschlechter und eine wehrhafte Demokratie in einer offenen Gesellschaft gegenseitig stärken und bedingen. Demokratie braucht Geschlechtergerechtigkeit!

Die konsequente Berücksichtigung der o. g. Positionen schafft die Grundlage für Chancengerechtigkeit und Beteiligung aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder Lebensentwurf.

TOP 4.1 **Der Vierte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung „Gleichstellung in der sozial-ökologischen Transformation“**

Antragstellendes Land:
Saarland

Mitantragstellung:
Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) nimmt den Vierten Gleichstellungsbericht „Gleichstellung in der sozial-ökologischen Transformation“ zustimmend zur Kenntnis.

2. Die GFMK stellt fest, dass der Klimawandel auch geschlechtsspezifische Folgen hat und dass Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen gleichstellungsrelevante Auswirkungen haben. Sie bestärkt die Entschließung der 31. GFMK (TOP 12.1. „Mobilitätswende geschlechtergerecht gestalten: Gender Mainstreaming als Prinzip einer modernen Verkehrs- und Mobilitätspolitik“), die Beschlüsse der 32. GFMK (TOP 9.1 „Implementierung und Sicherstellung von Gender Mainstreaming bei der Umsetzung klimapolitischer Maßnahmen“) sowie der 33. GFMK (TOP 5.2. „Transformationsprozesse am Beispiel des Kohleausstiegs evaluieren und gleichstellungsrelevante Erkenntnisse für die Zukunft gewinnen“).

3. Die GFMK fordert die Bundesregierung dazu auf, ihre Gleichstellungsstrategie mit Blick auf die Handlungsfelder des Vierten Gleichstellungsberichts in einem ressortübergreifenden Prozess weiterzuentwickeln und diese mit bestehenden Strategien, Programmen, Planungen und weiteren Maßnahmen zu verzahnen. Im Zuge dessen sollte geprüft werden, in welcher Form die Handlungsempfehlungen des Vierten Gleichstellungsberichts umgesetzt werden können.

4. Die GFMK bittet die Bundesregierung, bestehende oder geplante Prüf- und Kontrollinstrumente (z. B. Monitoring-Mechanismen, gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung) dahingehend zu nutzen, dass sie die geschlechtsspezifische Wirkung von Maßnahmen in den transformationsrelevanten Handlungsfeldern messen bzw. überprüfen.

5. Die GFMK bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass geschlechterdifferenzierte Daten zu den Handlungsfeldern des Vierten Gleichstellungsberichts bundeseinheitlich erfasst, zur Verfügung gestellt und entsprechende Indikatoren entwickelt werden.

6. Die GFMK bittet die zuständigen Fachminister*innenkonferenzen (insbesondere Agrarminister*innenkonferenz, Arbeits- und Sozialminister*innenkonferenz, Bauminister*innenkonferenz, Energieminister*innenkonferenz, Gesundheitsminister*-innenkonferenz, Raumentwicklungsminister*innenkonferenz, Umweltminister*innen- konferenz, Verbraucherschutzminister*innenkonferenz, Verkehrsminister*innen-konferenz, Wirtschaftsminister*innenkonferenz) um Kenntnisnahme des Vierten Gleichstellungsberichts und regt diese dazu an, gleichstellungspolitische Ansätze in ihren Fachpolitiken zu verankern.

<u>Begründung:</u>

Am 12. März 2025 wurde der Vierte Gleichstellungsbericht „Gleichstellung in der sozial-ökologischen Transformation“ veröffentlicht (BT-Drs. 20/15105). Das Gutachten der unabhängigen Sachverständigenkommission mit den Handlungsempfehlungen wurde bereits am 3. März 2025 veröffentlicht. Die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung setzen sich aus einem Gutachten der unabhängigen Sachverständigenkommission sowie einer Stellungnahme der Bundesregierung zusammen.

Der Vierte Gleichstellungsbericht widmet sich dem Zusammenhang von Klimawandel und Gleichstellung. Der Bericht geht auf die geschlechterbezogenen Folgen des Klimawandels selbst ein, aber auch auf die gleichstellungsrelevanten Auswirkungen von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Mit dem Berichtsthema „Gleichstellung in der sozial-ökologischen Transformation“ greift der Vierte Gleichstellungsbericht ein in Deutschland noch nicht ausreichend für die Gleichstellungspolitik entwickeltes Zukunftsthema auf und verdeutlicht die Notwendigkeit, Gleichstellung als Querschnittsaufgabe zu begegnen.

Das Gutachten befasst sich mit folgenden Handlungsfeldern:

- Energieerzeugung
- Wirtschaft
- Landwirtschaft
- Stadt- und Raumentwicklung
- Mobilitäts- und Verkehrsplanung
- Wohnen und Energienutzung
- Ernährung
- Gesundheit
- Arbeit und Zeit
- Arbeitsmarkt und Finanzen
- Institutionelle Mechanismen

Zu 1.
Der Vierte Gleichstellungsbericht zeigt: Der Klimawandel trifft Frauen, einkommensarme und andere strukturell benachteiligte Menschen besonders stark. Zudem gehen die zum Schutz des Klimas bzw. zur Anpassung an den Klimawandel ergriffenen Maßnahmen mit sehr unterschiedlichen Belastungen und Gestaltungschancen für die Geschlechter einher. Staatliche Institutionen sowie Akteurinnen und Akteure müssen sich daher aktiv um eine gerechte Verteilung von Transformationschancen und -lasten bemühen.

Zu 2.
Gleichstellungsaspekte in Transformationsprozessen zu beachten, bedeutet Gleichstellung als Querschnittsthema in allen Handlungsfeldern zu berücksichtigen. Gender Mainstreaming muss entsprechend der vorangegangenen Beschlüsse der GFMK bei der Umsetzung klimapolitischer Maßnahmen sowie bei der Mobilitäts- und Verkehrsplanung einbezogen werden.

Zu 3.

Ein ressortübergreifendes Verständnis von Gleichstellungspolitik ist erforderlich, um die Herausforderungen der sozial-ökologischen Transformation zu bewältigen. Dem sollte im Rahmen der im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien CDU/CSU und SPD angekündigten Fortentwicklung der Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung Rechnung getragen werden.

Im Rahmen der Entwicklung einer umfassenden ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie sollte sich die Bundesregierung mit den Handlungsempfehlungen im Einzelnen befassen und die entsprechenden Handlungsfelder des Vierten Gleichstellungsberichts bearbeiten. Dabei ist es unumgänglich, diese mit bestehenden Strategien, Programmen, Planungen und weiteren Maßnahmen in anderen Politikfeldern zu verzahnen (zum Beispiel Fachkräftestrategien, Nachhaltigkeitsstrategien, Bundesverkehrswege- und Mobilitätsplan 2040).

Die Bundesstiftung Gleichstellung sollte die Bundesregierung bei der Umsetzung des Vierten Gleichstellungsberichts beraten und unterstützen. Damit dies im gebotenen Umfang erfolgen kann, ist es erforderlich, die Bundesstiftung personell wie finanziell angemessen auszustatten.

Zu 4.

Das Gutachten zeigt eine Bandbreite an institutionellen Mechanismen für eine konsistente ziel- und wirkungsorientierte Gleichstellungspolitik auf. Ähnliche Mechanismen sind auch auf Ebene der Bundesländer und Kommunen denkbar. Die Sachverständigenkommission empfiehlt etwa ein umfassendes Gleichstellungsmonitoring, um die gleichstellungspolitischen Ziele und Ergebnisse gemäß internationalen und nationalen Verpflichtungen in Bezug auf die sozial-ökologische Transformation nachzuhalten. Daneben muss weiterhin die gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach Gemeinsamer Geschäftsordnung der Bundesministerien Beachtung finden.

Zu 5.

Die Sachverständigen betonen, dass die Sammlung und Verbreitung geschlechterdifferenzierter Daten zentral dafür sind, Handlungsbedarfe bei der Gestaltung der Transformation sichtbar zu machen (z. B. Beschäftigtensektor im Bereich der Erneuerbaren Energien, Mobilitätsdaten, umweltbezogener Gesundheitsschutz und Energie- und Ernährungsarmut). Daran anknüpfend sollte eine entsprechende Indikatorik entwickelt werden (z. B. im Gleichstellungsatlas). Eine gut ausgeleuchtete und transparente Datenlage und entsprechende Messgrößen dienen

auch den Ländern für die Ausgestaltung ihrer Gleichstellungspolitiken. Die Datenerhebung sollte unter Abstimmung und Mitwirkung der Länder erfolgen.

Zu 6.

Die Sachverständigen betonen, dass klare Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zum Erreichen von Gleichstellung zentral sind. Neben der Schaffung ressortübergreifender Arbeitsstrukturen ist es wichtig, dass die Fachressorts die im Bericht angesprochenen gleichstellungspolitischen Ansätze in eigener Verantwortlichkeit verfolgen und umsetzen.

TOP 4.2 **Kommunale Gleichstellungsbeauftragte – Strategien zur Stärkung progressiver Kräfte in den Kommunen**

Antragstellendes Land:
Sachsen

Mitantragstellung:
Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die Arbeit der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten für die Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 Grundgesetz von hoher Bedeutung ist.
2. Die GFMK stellt weiterhin fest, dass aufgrund des Erstarkens antidemokratischer und antifeministischer Bestrebungen die Handlungsmöglichkeiten von Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in einzelnen Bundesländern erheblich eingeschränkt sind oder eingeschränkt zu werden drohen und sieht dringenden Handlungsbedarf, die Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu stärken. Dahingehend bekennt sich die GFMK zu Rahmenbedingungen und Maßnahmen unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung, die die uneingeschränkte Arbeit der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gewährleisten und Schutzmechanismen gegen Angriffe und Einschränkungen enthalten.

3. Die GFMK fordert die Bundesregierung eindringlich auf, wirksame Strategien zu entwickeln und umzusetzen, die unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung die Handlungsfähigkeit der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nachhaltig stärken, ohne dass dabei Doppelstrukturen geschaffen werden.
4. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Inneres (IMK), die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen über diesen Beschluss zu unterrichten.

Begründung:

Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist in Deutschland im Grundgesetz (GG) verankert: Nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 GG sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Der Verfassungsauftrag zur Herstellung tatsächlicher Gleichberechtigung in Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 GG bestimmt, dass der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Mit diesem Förderungsgebot wird alle staatliche Gewalt, also die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung, verpflichtet, über formale Ungleichheiten hinaus auch Machtverhältnisse und Lebenswirklichkeiten in den Blick zu nehmen, die faktische Benachteiligungen bewirken. Die Vorschrift gebietet somit proaktives Handeln auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und verbietet staatliche Untätigkeit.

Im kommunalen Bereich bildet die institutionelle Verankerung von Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten eine wichtige Maßnahme, um dem Gleichberechtigungsgebot nachzukommen. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Kommune, die die Belange von Frauen oder Männern berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben, wirken Kommunale Gleichstellungsbeauftragte mit.

Der digitale Gleichstellungsatlas zeigt, dass die durchschnittliche personelle Ausstattung mit hauptamtlichen Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in den Ländern von 1,0 pro 100.000 Einwohnende im Jahr 2011 auf 0,9 im Jahr 2023 zurückgegangen ist. Die Hauptamtlichkeit richtet sich nach der Festlegung in den jeweiligen Landesgesetzen.

Den gesetzlichen Rahmen für die institutionelle Einbindung sowie die Konkretisierung der Aufgaben bilden die jeweiligen Landesverfassungen, die Landesgleichstellungsgesetze sowie die

Landkreis- und Gemeindeordnungen der Länder. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind auch die Rechte, das Arbeitsfeld, die zur Verfügung gestellten Ressourcen und die institutionelle Verankerung in der Verwaltung unterschiedlich gestaltet. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte – in kleinen Kommunen oft nur im Ehren- oder Nebenamt mit einer geringen Stundenzahl – haben den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit daher oft nicht in der Gleichstellungsarbeit, sondern üben andere Haupttätigkeiten aus.

Zu 1)

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte spielen eine Schlüsselrolle, in dem sie Veranstaltungen initiieren, Netzwerke aufbauen und begleiten und Gleichstellungsthemen in politische Gremien tragen. Durch ihre persönliche Ansprache stärken sie engagierte Frauen und fördern deren Beteiligung. Da Gleichstellung ein Querschnittsthema in vielen gesellschaftlichen Bereichen ist, wirken sie auch auf die Willensbildung in kommunalpolitischen Gremien hin, formulieren Stellungnahmen und liefern Vorschläge für gleichstellungsrelevante Vorhaben. Sie sind in vielen Fällen erste Ansprechpartnerinnen und -partner für Bürgerinnen und Bürger zu gleichstellungspolitischen Fragen und Mittlerinnen sowie Mittler zu spezifischen Beratungsstellen. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte pflegen gute Netzwerke und sind vielfach ein Scharnier zwischen bürgerschaftlichem Engagement, politischen Vorgaben und Verwaltungshandeln. Sie wirken in die Gesellschaft vor Ort und als Teil der Verwaltung in die Verwaltung hinein.

Themen sind z. B.:

- geschlechtersensible Berufsorientierung,
- Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf,
- Geschlechtsbezogene Gewalt,
- Partizipation von Frauen an politischen Ämtern,
- Gendergerechte Stadtplanung u. a.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Trägern, Vereinen, Verbänden und Einrichtungen ist essentiell. Gerade bei dem Thema geschlechtsbezogene Gewalt unterstützen Kommunale Gleichstellungsbeauftragte bei der Etablierung von präventiven und Interventionsstrukturen sowie bei ihrer Bekanntmachung. Sie sind damit wichtige Akteurinnen und Akteure bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene.

Neben diesen Beispielen sind sie ein Sprachrohr für das Thema Gleichstellung in die Kommunen hinein, aber auch Beraterinnen und Berater der Verwaltungen und „Agentinnen des Wandels“[1]. Gerade im ländlichen Raum, wo oftmals keine gleichstellungspolitische Verbands- und Vereinsstruktur vorhanden ist, stellen Kommunale Gleichstellungsbeauftragte die einzige Person dar, die dieses Thema vorantreibt.

Zu 2)
Vor allem in kleineren Kommunen übernehmen Kommunale Gleichstellungsbeauftragte häufig weitere Aufgaben, wie z. B. die Position der/des Integrationsbeauftragten, oder klassische Aufgaben innerhalb der Verwaltung, soweit dies der rechtliche Rahmen erlaubt. Im Idealfall ermöglicht diese Mehrfachbeauftragung Synergien, vielfach jedoch führt es zu Ressourcenkonflikten. Ihr gleichstellungspolitisches Wirken wird eingeschränkt und dadurch die gesellschaftliche Akzeptanz des Themas Gleichstellung weiter geschwächt. Nebenamtliche sowie ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die in kleineren Kommunen tätig sind, können dieser Aufgabe meist nicht gerecht werden, da sie durch ihre hauptamtlichen Verpflichtungen stark eingebunden sind. Zudem stehen Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten oft nur begrenzte finanzielle sowie zeitliche Ressourcen zur Verfügung, was ihre Handlungsmöglichkeiten weiter einschränkt.

Die im Beschluss der 25. GFMK zur Stärkung der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten beschriebenen Problematiken bestehen weiter fort (GFMK 2015/TOP 9.3). Die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen sowie der öffentliche Diskurs haben sich jedoch seitdem gravierend verändert. Waren es 2015 noch vor allem manifestierte patriarchale Strukturen, die Frauen an der gleichberechtigten Teilhabe hinderten und Sexismus und Gewalt gegenüber Frauen begünstigten, so bestehen diese strukturellen Hemmnisse auch heute fort – ergänzt und verstärkt durch offen zur Schau gestellte und von Teilen der Gesellschaft geduldete Anfeindungen, denen sich Frauen und jene Menschen ausgesetzt sehen, die sich für Teilhabegerechtigkeit und Gewaltfreiheit einsetzen. Mit dem Erstarken antidemokratischer und rechtsradikaler Bewegungen mehren sich antifeministische Angriffe, die sich mit hoher Aggressivität gezielt gegen politisch aktive Frauen und weitere betroffene Personengruppen richten.
Traditionalistische Geschlechterrollen, naturalisierte Vorstellungen vom „richtigen“ Mann und von der „richtigen“ Frau sind zunehmend Bestandteil eines gleichstellungskritischen Diskurses, der immer weiter Raum greift und in Teilen mit einem politischen, radikalen Rechtsruck

[1] Zitiert nach: Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen.

verbunden ist. Mit dieser Entwicklung geht einher, dass die Notwendigkeit des Amtes der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zunehmend öffentlich in Frage gestellt und versucht wird, ihre Handlungsmöglichkeiten einzuschränken. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte agieren in einem politischen Umfeld und sind somit umso angreifbarer. Das Erstarken antifeministischer und rechtsradikaler Positionen untergräbt die Kräfte, die für Vielfalt, Pluralismus und interkulturelle Verständigung stehen. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind zunehmend öffentlichen Anfeindungen und antifeministischen Angriffen ausgesetzt und werden zudem in ihren Handlungsmöglichkeiten und Ressourcen eingeschränkt.

Die Länder stehen vor der Herausforderung, die Arbeit der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten vor Angriffen und Einschränkungen zu schützen. Dabei gilt es, sie zu stärken und sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben unabhängig und wirkungsvoll wahrnehmen können. Neben einer rechtlichen Grundlage sind vor allem gesellschaftliche Anerkennung und eine nachhaltige Unterstützung auf struktureller Ebene entscheidend. Nur so kann gewährleistet werden, dass Gleichstellungsarbeit uneingeschränkt und effektiv erfolgen kann.

Zu 3.)

Mit den aktuellen Transformationsprozessen ist in ganz Deutschland, aber vor allem in den neuen Bundesländern, die bereits mit dem Fall der Mauer einschneidende Transformationsprozesse erleben mussten, ein erneuter Rechtsruck zu beobachten. Gerade Kommunale Gleichstellungsbeauftragte geraten zunehmend in den Fokus antifeministischer Kräfte.

Die GFMK erwartet von der neuen Bundesregierung, dass sie die demokratische Bedeutung im Wirken der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten anerkennt und ihre Arbeit mit folgenden Maßnahmen unterstützt:

- Stärkung der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen durch gezielte Förderung folgender Aufgabengebiete:
    a. Information über Möglichkeiten, sich persönlich zu schützen und die strafrechtliche Relevanz zu bewerten, um Vorfälle zur Anzeige zu bringen;
    b. Ausbau der (kostenfreien) Schulung und Weiterbildung der Beauftragten;
    c. Unterstützung der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Entwicklung von Strategien der Prävention und Gegenwehr;
- Finanzierung und Förderung von Forschung, die die Mechanismen und Strategien von Antifeminismus und dessen Auswirkungen auf demokratische Strukturen analysiert;

- Unterstützung von Vereinen, Verbänden und Netzwerken aus dem Bereich der Gleichstellung zur grundsätzlichen Stärkung des Themas Gleichstellung und somit auch als Unterstützung für Kommunale Gleichstellungsbeauftragte durch
  d. Stärkung der Bundesstiftung Gleichstellung durch eine mindestens gleichbleibende finanzielle Ausstattung der Bundesstiftung,
  e. Auslobung bundesweiter Fördermöglichkeiten für Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sowie im Gleichstellungsbereich tätige Vereine,
  f. Stärkung und Ausbau demokratiefördernder Strukturen durch Weiterführung und Intensivierung der bestehenden Bundesförderung.

Doppelstrukturen sollten hierbei vermieden werden.

Zu 5)

Aufgrund ihrer umfassenden Zuständigkeit im Bereich der kommunalen Angelegenheiten soll die Innenministerkonferenz (IMK) über diesen Beschluss informiert werden. Die Kommunalen Spitzenverbände tragen u. a. zum Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder bei. Die Länder-Verbände beraten die Kommunen, z. B. indem sie Muster-Hauptsatzungen zur Verfügung stellen. Aufgrund ihrer besonderen Rolle sind sie ebenfalls über den Beschluss zu informieren.
Als Sprachrohr für alle Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Deutschland ist die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen über diesen Beschluss zu unterrichten.

TOP 4.3 **Politische Teilhabe von Frauen auf der unteren kommunalen Ebene: einheitliche und vollständige Datenlage digital sicherstellen**

Antragstellendes Land:
Berlin für die Fachgruppe Gleichstellungsatlas

Mitantragstellung:
Bayern, Nordrhein-Westfalen

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesländer zu prüfen, wie eine einheitliche und valide Auswertung und Veröffentlichung der Wahlstatistik nach Geschlecht auch auf der unteren kommunalen Ebene gewährleistet werden kann.
2. Die GFMK schlägt dafür den Bundesländern die Erhebung des Geschlechts nach dem Personenstandsgesetz im Wahlvorschlag vor.
3. Die GFMK bittet die Bundesländer, geplante (oder laufende) Prozesse zur Einführung bzw. Weiterentwicklung von digitalen Verfahren zur Organisation und Auswertung von Kommunalwahlen zu nutzen und entsprechend zu gestalten, damit der Aufwand für die Kommunen minimiert wird. Es soll sichergestellt werden, dass die Geschlechtsangabe einmal bei der Erfassung des Wahlvorschlags zuverlässig den Kandidierenden zugeordnet wird und dann für alle weiteren digitalen Auswertungs- und Übermittlungsprozesse zur Verfügung steht.
4. Die GFMK bittet die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) um die Festlegung von rechtlichen und technischen Eckpunkten für die bundeseinheitliche und valide Datenerhebung sowie Auswertung zur Geschlechterverteilung von Kandidierenden und Gewählten bei allen kommunalen Wahlen der unteren Ebene,

welche nicht hinter den zum Teil bereits bestehenden Landesregelungen zurückbleiben sollten.

Begründung:

Die mangelnde Erfassung geschlechtsspezifischer Daten bei Kommunalwahlen in Deutschland führt zu einem eklatanten Informationsdefizit über die politische Repräsentation von Frauen auf lokaler Ebene. Besonders in den über 10.000 kreisangehörigen Gemeinden bleibt unklar, wie viele Frauen kandidieren und tatsächlich gewählt werden. Diese Datenlücke verhindert eine fundierte Analyse der Geschlechterverteilung und verschleiert mögliche strukturelle Hürden für die politische Partizipation von Frauen. Ohne belastbare, bundesweit vergleichbare Daten bleibt die Entwicklung gezielter Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten politischen Teilhabe erschwert – ein gravierendes Hindernis für die Überwindung der Unterrepräsentation von Frauen in politischen Führungspositionen. Die Schließung dieses Gender Data Gaps ist daher eine zentrale Voraussetzung, um die aktuelle Situation sichtbar zu machen, gezielt gegen die Unterrepräsentation von Frauen in der Kommunalpolitik vorzugehen und eine demokratische Selbstbestimmung und die Mitgestaltung des Lebensumfelds durch Frauen zu gewährleisten. Nur mit validen und bundesweit vergleichbaren Daten zur Geschlechterverteilung bei den Kandidierenden und Gewählten in den kommunalen Vertretungen der unteren Ebene können die aktuelle Situation und damit politische Handlungserfordernisse sichtbar machen. Sie helfen zudem bei der Evaluation von Förderungsmaßnahmen, wie z. B. von Empowerment- und Mentoring-Programmen. Geschlechterdifferenzierte Daten sind deshalb für die gleichstellungspolitische Gestaltung unerlässlich.

Zu 1.:

Die bisher bundesweit einheitlich verfügbaren geschlechterdifferenzierten Daten zu kommunalen Mandaten betreffen lediglich 106 Stadträte kreisfreier Städte und 294 Kreistage. Demgegenüber gibt es über 10.000 kreisangehörige Gemeinden. Mehr als Zweidrittel aller Einwohner:innen leben in Deutschland in kreisangehörigen Gemeinden mit jeweils eigenen gewählten Vertretungen (Gemeindevertretungen, Stadträte, Ortsbeiräte etc.) und Ämtern (Bürgermeister:innen, Gemeindevorsteher:innen, Sprecher:innen von Ortsbeiräten). Für diese Vertretungen und Ämter sind keine bundeseinheitlichen Daten zur Geschlechterverteilung verfügbar. Wie Frauen und Männer kommunalpolitisch auf der unteren kommunalen Ebene mitwirken, ist daher bundesweit nicht darstellbar (z. B. im Gleichstellungsatlas).

Um die Differenz zwischen Kandidierenden und tatsächlich gewählten Mandatsträger:innen zu erkennen, ist die Erhebung von geschlechtsdifferenzierten Daten bereits mit dem Wahlvorschlag nötig.

Eine GFMK-Länderabfrage bei den Flächenstaaten aus dem Herbst 2024 ergab,

- dass in acht Ländern Daten zur Geschlechterverteilung der gewählten Personen in kommunalen Vertretungen der unteren Ebene in unterschiedlicher Form vorliegen.
- Nur in drei dieser Länder wird das Geschlecht mit dem Wahlvorschlag erhoben, sodass erkennbar ist, wie viele Frauen kandidiert haben und letztendlich gewählt worden sind.
- In den übrigen Fällen erfolgt eine nachträgliche Zuordnung des Geschlechts anhand der Vornamen oder anhand von Meldedaten. Insbesondere die händische Geschlechtszuordnung anhand der Vornamen ist aufwändig, nicht zuverlässig und vernachlässigt die personenstandrechtliche dritte Option „divers“ sowie die Option „ohne Angabe“.
- In einigen Ländern sind überhaupt keine Daten zur Geschlechterverteilung in den Vertretungen der unteren kommunalen Ebene verfügbar.

Zu 2.:
Um die Geschlechterverteilung im gesamten Wahlprozess auf der unteren kommunalen Ebene nachvollziehen zu können, soll bei der Erfassung des Wahlvorschlags die Geschlechtsangabe zu den Kandidierenden nach § 22 Personenstandsgesetz mit den Möglichkeiten „weiblich“, „männlich“, „divers“ und „ohne Angabe“ zuverlässig aufgenommen werden. Ist die Geschlechtsangabe Teil des Wahlvorschlags, kann sie ohne Mehraufwand erfasst werden. Alternativ ist eine Ergänzung aus dem Melderegister denkbar.

Zu 3.:
Die Digitalisierung von Verfahren zur Organisation und Auswertung der Kommunalwahlen ist eine einmalige Gelegenheit, die Geschlechtsangabe nach Personenstandsgesetz in die Erfassung der Wahlvorschläge aufzunehmen. Die digitale Übermittlung ermöglicht zeitnahe, qualitativ hochwertige Daten ohne erhöhten Arbeitsaufwand. Vielmehr reduzieren die digitalisierten Verfahren den Arbeitsaufwand in den örtlichen Wahlleitungen und ermöglichen eine valide Erhebung der Geschlechtsangabe nach geltender Rechtslage und Rechtsprechung.

Zu 4.:

Die IMK hat die fachliche Kompetenz und die Zuständigkeit für kommunale Angelegenheiten, um rechtliche und technische Eckpunkte für die bundeseinheitliche und valide Datenerhebung sowie Auswertung zur Geschlechterverteilung bei unteren kommunalen Ebenen festzulegen.

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 5.1 **Antifeminismus als Bedrohung für Demokratie und Gesellschaft gemeinsam wirksam bekämpfen**

Antragstellende Länder:
Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

Mitantragstellung:
Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) identifiziert den erstarkenden Antifeminismus weiterhin als besondere Bedrohung für die Gleichstellung der Geschlechter, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und somit für die Demokratie in Deutschland. **Als politische Strategie zielt er darauf ab, feministische Anliegen, Positionen und Errungenschaften gezielt und organisiert zu bekämpfen und pauschal zurückzuweisen.** Die GFMK fordert, Antifeminismus ressort- und länderübergreifend entschieden zu bekämpfen.

1. Antifeminismus als eigenständige Ideologie und deren Mechanismen herausstellen

a) Die GFMK betont, dass Antifeminismus als eine eigenständige Ideologie zu verstehen ist, und bittet den Bund und die Innenministerkonferenz, die Erfassung im Rahmen der vorhandenen Statistiken (z. B. Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK)) durch Sicherheitsbehörden und in Einstellungsmonitorings, zu konkretisieren und eine verstärkte Forschung zum Thema zu unterstützen.

b) Der Bund wird gebeten, die Daten- und Forschungslage zu Antifeminismus durch Beauftragung einer umfassenden Einstellungsstudie auszubauen und daraus Ableitungen zu

treffen, um zielgerichtete Maßnahmen gegen demokratiegefährdende Aktivitäten umzusetzen.

c) Die GFMK betrachtet mit Sorge, dass Antifeminismus immer mehr in der Mitte der Gesellschaft ankommt (s. u.) und insbesondere junge Menschen im digitalen Raum erreicht, und bittet den Bund daher erneut, eine zielgruppenspezifische Social-Media-Kampagne für Gleichstellung als Verfassungsgebot und grundlegenden Wert zu initiieren.

2. Nachhaltige Förderstrukturen stärken und vernetzen

Die GFMK begrüßt die Aufnahme von Antifeminismus als Beratungsgegenstand für die Mobilen Beratungsstellen und die Fortsetzung der Förderung der Meldestelle Antifeminismus. Die GFMK bittet den Bund, eine gesetzliche Förderstruktur aufzubauen, die die Institutionen der Demokratiearbeit finanziell absichert und nachhaltig stärkt.

3. Ressort- und länderübergreifende Zusammenarbeit konkretisieren

a) Die GFMK bittet den Bund, das Thema Antifeminismus nicht nur in dem für Demokratieförderung und/oder Gleichstellung zuständigen Ressort aufzugreifen, sondern dazu insbesondere mit dem Innen- und Justizressort zusammenzuarbeiten.

b) Die GFMK bittet die IMK und die JuMiKo, sich weiterhin verstärkt mit Antifeminismus als Ideologie mit politisch-strategischer Ausrichtung zu beschäftigen und im Rahmen von Facharbeitsgruppen zu behandeln.

c) Die GFMK erachtet den ressort- und länderübergreifenden Austausch, insbesondere auch mit den Fachminister*innenkonferenzen als wichtig und beschließt deshalb eine zweijährige Arbeitsgruppe Antifeminismus

<u>Begründung:</u>

Bereits die 34. GFMK 2024 fasste unter Punkt 5.1 den Beschluss „Antifeminismus identifizieren, erfassen und gemeinsam wirksame Gegenstrategien beschließen“, um die Gefahren von Antifeminismus für die Gleichstellung der Geschlechter und die Demokratie aufzuzeigen. Der Bund und andere Akteur*innen wurden aufgefordert, gezielte Maßnahmen umzusetzen, um dem zu begegnen.

Der Handlungsdruck bleibt hoch: Antifeminismus zielt immer effizienter darauf ab, demokratisch erkämpfte Rechte und Gleichstellungsstrukturen abzubauen. Politiker*innen, politisch Engagierte, kommunale Gleichstellungsbeauftragte und zivilgesellschaftliche Organisationen sowie Wissenschaftler*innen sehen sich vermehrt antifeministischen Angriffen ausgesetzt. Dies kann dazu führen, dass sich Betroffene aus der gesellschaftlichen Debatte zurückziehen, sodass ein verzerrtes Meinungsbild entsteht. Antifeministische Einstellungen dringen dabei

immer mehr von radikalen Rändern in die Mitte der Gesellschaft ein. Antifeminismus übernimmt so auch die Funktion, Brücken zwischen den verschiedenen Ideologien gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu bauen und nutzt gleichzeitig die gesellschaftliche Offenheit für antifeministische Erzählungen[1] als Einfallstor zur Verbreitung weiterer menschenfeindlicher Positionen. 2024 konnte bei etwa jeder vierten Person ein geschlossen antifeministisches Weltbild festgestellt werden, fünf Jahre zuvor war es bei weniger als jeder fünften Person feststellbar.[2]

Gleichzeitig unterliegen viele Projekte der Gleichstellungsarbeit, zur Demokratieförderung, Extremismusprävention und politischen Bildung haushalterischen Kürzungen oder werden politisch nicht (mehr) priorisiert. Es braucht eine eigenständige Adressierung von Antifeminismus sowie nachhaltige finanzielle, strukturelle und gesetzliche Unterstützung für Demokratiearbeit. Und es braucht eine bessere Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Akteur*innen.

<u>Zu 1. Antifeminismus als eigenständige Ideologie und deren Mechanismen herausstellen</u>

a) Gesonderte Erfassung von Antifeminismus durch die Sicherheitsbehörden

Die IMK verweist in ihrer Stellungnahme zum Beschluss 2024/TOP 5.1 auf die Beschlusslage der IMK. Dieser zufolge hat sich die IMK, „soweit die Bezugspunkte entsprechende Gefahren oder Straftaten sein können“, für die Prüfung einer Einführung eines gesonderten Mobbing- oder Cybermobbing-Straftatbestandes ausgesprochen und betont die Notwendigkeit des geschulten Herausarbeitens von Motiven durch die Polizei zur Erfassung im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Die GFMK begrüßt diese Beschlüsse ausdrücklich und bittet darum, in den Anstrengungen nicht nachzulassen bzw. diese noch konkreter zu erfassen.

Antifeminismus soll als Teil gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit besser verstanden werden, insbesondere Radikalisierungstendenzen in diesem Gebiet und die Wirksamkeit von Gegenstrategien. Dabei müssen regionale und historische Besonderheiten in den Regionen Deutschlands Berücksichtigung finden. Deshalb soll die Forschung zum Thema durch thematische Ausschreibungen und die Verankerung dieses Forschungsaspektes in allgemeinen Forschungsausschreibungen zu Demokratiethemen vertieft werden. Dabei soll an bestehende

[1] Beispiele für antifeministische Erzählungen: Opfer-Narrative („Der wahre Benachteiligte ist der Mann“), Dämonisierung des Feminismus (Feministinnen sind extremistisch und männerhassend), biologistische Erzählung („Es liegt in der Natur“), Angriffe auf geschlechtergerechte Sprache („Gender-Gaga“), Rückkehr zur „guten alten Zeit“ etc.

[2] Decker, O. (2024). *Vereint im Ressentiment – Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen* (Leipziger Autoritarismus Studie 2024), Gießen: Psychosozial-Verlag. S. 161. 23 % der Deutschen hatten 2024 ein geschlossen antifeministisches Weltbild, 2022 waren es 25 %, 2020 19 %.

Einrichtungen und Forschungsvorhaben angeknüpft werden und der Transfer praxisorientierten Wissens besonderes Gewicht erhalten.

b) Einstellungsstudie und Ableitungen

Bislang liegen repräsentative Zahlen lediglich aus der bundesweiten Leipziger Autoritarismusstudie vor, die seit 2002 erhoben wird und seit einigen Jahren auch die Entwicklung antifeministischer, sexistischer und transfeindlicher Einstellungen analysiert. Manche Länder führen eigene Bevölkerungsbefragungen durch, in denen die Einstellungen zu Grundwerten wie Gleichstellung, Inklusion und Homosexualität abgefragt werden (z. B. Brandenburg, Thüringen). Eine vertiefte Studie, die diese Erkenntnisse mit den Fallzahlen, die in der KPMD-PMK abgebildet werden, zusammenführt und hierzu antifeministische Akteur*innen, Methoden und Auswirkungen untersucht, fehlt bislang. Diese ist Voraussetzung dafür, konkrete Ableitungen und ressortübergreifende Handlungsstrategien zu entwickeln, um das demokratische Gemeinwohl zu schützen.

c) Social-Media-Kampagne

Der Beitrag von Geschlechtergerechtigkeit für eine stabile und vitale Demokratie muss stärker ins Bewusstsein aller Menschen rücken. Hier ist zielgruppenspezifische politische Bildung, Medienkompetenz und Kommunikation für alle gesellschaftlichen Gruppen notwendig. Um insbesondere für die reaktionäre und gegen Gleichstellungsziele gerichtete Einflussnahme in den sozialen Netzwerken zu sensibilisieren, sollte die zielgruppenspezifische Ansprache verstärkt werden. Daher richtete bereits die 34. GFMK die Bitte an den Bund, eine Social-Media-Kampagne zu initiieren, die mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag bekräftigt wird: Vor allem Jugendliche müssen mit passgenauen Formaten und lebensphasenorientierten Inhalten, die für demokratische Werte und Gleichberechtigung stehen, angesprochen werden. Vermittelt werden muss dies von reichweitenstarken Influencer*innen, um anschlussfähig zu sein.

<u>Zu 2. Nachhaltige Förderstrukturen stärken und vernetzen</u>

Antifeminismus betrifft vor allem diejenigen, die sich für eine demokratische und gleichberechtigte Gesellschaft einsetzen: Zwei Drittel politisch engagierter Frauen erleben digitale Gewalt, ein Viertel davon in Form von sexualisierter Gewalt. Auch zivilgesellschaftliche Akteur*innen in Bereichen wie Demokratieförderung und Gleichstellung sind zunehmend antifeministischen Angriffen ausgesetzt.

Zusätzlich sind viele Fach- und Beratungsstellen von Projektgeldern und befristeten Arbeitsverträgen abhängig, was zu Unsicherheit führt. Diese Umstände könnten dazu führen, dass sich Fachkräfte und Träger aufgrund des Drucks und der Angriffe aus Projekten zurückziehen. Es fehlt eine nachhaltige strukturelle und finanzielle Grundlage für Demokratiearbeit im weiteren Sinne und für die Bekämpfung von Antifeminismus im Besonderen. Daher hat die 34. GFMK das vom Bund geförderte Verbundprojekt „Antifeminismus begegnen – Demokratie stärken“ als positiven Ansatz ausdrücklich begrüßt. Ebenso begrüßt die GFMK das Ziel des in der 20. Legislatur geplanten Demokratiefördergesetzes. Der Bund wird deswegen aufgefordert, eine gesetzliche Grundlage und eine verlässliche Finanzierung bereitzustellen, sodass sich Strukturen der Demokratiearbeit nachhaltig und wirksam etablieren können.

<u>Zu 3. Ressort- und länderübergreifende Zusammenarbeit konkretisieren</u>

a) Ressortübergreifende Vernetzung

Antifeminismus bedroht die gesamte Gesellschaft. Daher erfordert auch dessen Bekämpfung einen umfassenden und ganzheitlichen Ansatz. Die GFMK bittet daher das beim Bund für Gleichstellung und Frauen und das für Demokratieförderung zuständige Ministerium um stärkere Vernetzung mit anderen Ressorts der Bundesregierung, insbesondere dem BMI, dem BMJ und den für (politische) Bildung zuständigen Ressorts.

b) Zusammenarbeit auf Ebene der Fachminister*innen-Konferenzen

Aus dieser Perspektive heraus ist es zielführend, dass sich auch die entsprechenden Fachminister*innen-Konferenzen mit ihren Arbeitsgruppen weiterhin mit antifeministischen Strategien und Dynamiken befassen und sich mit der GFMK austauschen.

c) Einrichtung einer GFMK-Arbeitsgruppe

Entsprechend Ziffer 6 des Beschlusses 5.1 der 34. GFMK haben die antragstellenden Bundesländer eine Arbeitsgruppe gebildet, um einen Bund-Länder-Austausch umzusetzen. Im Rahmen dieses Austausches und einer Länderabfrage konnten bereits zentrale Erkenntnisse über das Verständnis und die Auseinandersetzung mit Antifeminismus gewonnen werden. Beispielsweise, dass in vielen Ländern in unterschiedlichen Ressorts bereits Maßnahmen unternommen werden, die sich zumindest indirekt gegen Antifeminismus richten. Dennoch besteht Unklarheit zum Begriff Antifeminismus und es mangelt an ressortübergreifenden Austauschformaten.

Hier ist weiterhin die Mitarbeit aller Länder gefragt. Es wird vorgeschlagen, hierzu für die Dauer von zwei Jahren eine offizielle GFMK-AG Antifeminismus einzurichten, die mit dem

Austausch mit anderen Ressorts und Ländern beauftragt wird. Ziel des Austauschs ist die gemeinsame Entwicklung einer Strategie gegen Antifeminismus.

TOP 6.1 Gender Pay Gap: Mehr Datentransparenz und Effizienz

Antragstellende Länder:

Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen für die Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt für Frauen

Mitantragstellung:

Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bekräftigt ihre Beschlusslage und fordert die Bundesregierung im Zuge der Umsetzung der geltenden Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 auf, zeitnah einen Entwurf für ein grundlegend überarbeitetes Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) vorzulegen. Die GFMK bittet die Bundesregierung, in diesem Zusammenhang ein zentrales Datenportal zum Gender Pay Gap zu schaffen.
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie zu prüfen, ob ein derartiges Portal, das bundesweite, regionale, branchenspezifische sowie Daten auf Ebene der Bundesländer bündelt, von der in den Artikeln 9 und 29 der EU-Richtlinie geforderten Monitoringstelle als zusätzliche Aufgabe realisiert werden kann. Bis zur Umsetzung der Richtlinie wird die Bundesregierung zudem darum gebeten, differenzierte Sonderauswertungen der Bundesländer zum Gender Pay Gap auf einer zentralen Internetplattform der Bundesregierung zum Thema mitaufzunehmen, um die Transparenz bereits kurzfristig zu erhöhen.
3. Die Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 hebt in ihrer Begründung die Bedeutung intersektionaler Diskriminierung oder Ungleichheit hervor und empfiehlt einen intersektionalen Ansatz, um das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle besser zu verstehen und

anzugehen. Lohnungleichheit wird neben dem Geschlecht maßgeblich durch die Herkunft von Beschäftigten beeinflusst. Die GFMK bittet die Bundesregierung daher, zukünftig das Merkmal Staatsangehörigkeit bei der Ausweisung des Gender Pay Gaps zu berücksichtigen und damit eine differenzierte Betrachtung zu ermöglichen.

4. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) über diesen Beschluss zu unterrichten.

Begründung:

Trotz des politischen Ziels, die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern zu schließen, stagniert der Gender Pay Gap in Deutschland seit Jahren bei 18 Prozent. 2024 ist der Gender Pay Gap erstmals auf 16 Prozent gefallen. In der EU belegt Deutschland damit den fünftletzten Platz. Der unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstabstand fällt im öffentlichen Dienst mit 7 Prozent deutlich niedriger aus als in der Privatwirtschaft (18 Prozent). Insofern besteht vor allem in der Privatwirtschaft Handlungsbedarf.

Die Entgelttransparenzrichtlinie (EU) 2023/970 vom 10. Mai 2023 verfolgt das Ziel, das Entgeltgleichheitsgebot durchzusetzen. Sie ist durch die Bundesregierung bis zum 7. Juni 2026 in nationales Recht umzusetzen.

Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie enthält weitreichende Regelungen zur Stärkung des Grundsatzes „gleiches Entgelt für Männer und Frauen für gleiche und gleichwertige Arbeit“. Darüber hinaus verpflichtet sie die Mitgliedsstaaten zur konsequenten und koordinierten Überwachung und Unterstützung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts. Eine zentrale Stelle soll die Monitoring- und Analysefunktion übernehmen und in diesem Zusammenhang unter anderem die von den Arbeitgebern gemeldeten Daten zum Entgeltgefälle veröffentlichen. Die Daten sollen einen Vergleich zwischen Arbeitgebern, Sektoren und Regionen ermöglichen (Art. 9 u. 29).

Zu 1)

Aktuell veröffentlichen das Statistische Bundesamt (Destatis) sowie die Statistikämter der Bundesländer einmal im Jahr anlässlich des Equal Pay Days aktuelle Daten zum bundesweiten Gender Pay Gap beziehungsweise zum Lohngefälle in den jeweiligen Ländern. Die Daten von Destatis beziehen sich auf den unbereinigten Gender Pay Gap der Bundesländer, während der bereinigte Gender Pay Gap ausschließlich für Deutschland und nach Gebietsstand

veröffentlicht wird.[1] Im digitalen Gleichstellungsatlas ist aktuell lediglich der „unbereinigte“ Gender Pay Gap nach Ländern auf der Datenbasis von Destatis (auf Basis von Bruttostundenlöhnen) aufrufbar.[2] Daten zum Lohngefälle auf kommunaler Ebene werden standardmäßig nicht ausgewiesen. Daneben werden auf Ebene der Bundesländer weitere differenzierte Daten in unterschiedlichem Umfang genutzt, z. B. der Statistischen Landesämter, des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (auf Basis von Tageslöhnen) und der Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit sowie der Deutschen Rentenversicherung (auf Basis von Monatslöhnen), um Lohnunterschiede regional, branchenspezifisch, bezogen auf Berufsgruppen, Qualifikationen, Positionen und Tarifbindung auf Ebene der Bundesländer zu ermitteln. Auf der Basis dieser unterschiedlichen Daten wurden bereits länderspezifische Lohnatlanten, Analysen oder Gender Pay Gap-Landkarten (wie in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen) erarbeitet. Dies führt zu einem Flickenteppich an Informationen, der die Vergleichbarkeit und Transparenz erschwert und zudem in der Regel hohe Kosten verursacht. Die GFMK hatte hierauf bereits im Jahre 2023 hingewiesen (siehe TOP 6.1, Ziff. 3, Buchstaben a) bis c) der 33. GFMK).

Um mehr Transparenz über den Gender Pay Gap in den Ländern und Kommunen in Berufssektoren und Wirtschaftsbranchen zu gewinnen und einen besseren Zugang zu Informationen über erfolgreiche Handlungsansätze zum Schließen der Lohnlücke zu erhalten, wird die Einrichtung eines zentralen virtuellen Portals vorgeschlagen. Die Bundesregierung wird daher im Rahmen der bereits im Jahr 2024 von der GFMK geforderten zügigen Umsetzung der EU-Richtlinie gebeten zu prüfen, ob ein derartiges Portal von der gemäß Artikel 9 und 29 einzurichtenden Monitoringstelle als zusätzliche Aufgabe realisiert werden kann. Angeregt wird in diesem Zusammenhang zudem die Veröffentlichung eines bundesweiten digitalen Lohnatlas‘ auf Basis einer einheitlichen Datengrundlage und einheitlicher Indikatorik mit Ausweisung von regionalen sowie branchen- und qualifikationsbezogenen Unterschieden. Beispielgebend dafür können die digitalen Lohnatlanten von Hessen und Nordrhein-Westfalen sein. Ein solches bundesweites Portal soll die bestehenden Instrumente der Länder nicht ersetzen, sondern als Ergänzung verstanden werden.

Die Realisierung sollte in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt, den Bundesländern sowie dem IAB und weiteren Institutionen erfolgen, die entsprechendes Datenmaterial und Handlungsansätze zur Verfügung stellen können. Die Bundesregierung wird außerdem darum gebeten, bis zur Umsetzung der Richtlinie Sonderauswertungen zum Gender Pay Gap

[1] https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Verdienste-GenderPayGap/Tabellen/bgpg-01-gebiets-stand.html.
[2] https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/gleichstellungsatlas?view=?indikator=Verdienstunterschiede.

auf einer zentralen Internetplattform der Bundesregierung zum Thema mitaufzunehmen, um die Transparenz zu erhöhen.

Zu 2.)
Aufgrund der eben beschriebenen Vielzahl an Daten und Datenquellen zum Gender Pay Gap ist eine zentrale Stelle notwendig, die diese Daten für die Öffentlichkeit verfügbar macht.

Zu 3.)
In der Begründung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie wird die Bedeutung intersektionaler Diskriminierung oder Ungleichheit hervorgehoben und ein intersektionaler Ansatz empfohlen, um das geschlechtsspezifische Entgeltgefälle zu verstehen und anzugehen (Absatz 25). Gleichzeitig wird betont, dass sich der Umfang der Pflichten der Arbeitgeber nicht ändern und Arbeitgeber insbesondere nicht verpflichtet sein sollten, Daten zu anderen Schutzgründen als dem Geschlecht zu erheben.
Die Hamburger IQ-Studie „Faire Migration – Migrant-Gender-Pay-Gap“ aus dem Jahr 2023 hat Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit (Deutschland, EU 15-Staaten, EU 11-Osterweiterung, Drittstaaten sowie Asylherkunftsländer) untersucht. Die Ergebnisse zeigen, dass Fachkräfte mit ausländischer Staatsangehörigkeit trotz gleichem Anforderungsniveau durchschnittlich weniger verdienen als deutsche Fachkräfte. Die Ergebnisse deuten zudem darauf hin, dass zusätzlich zum Merkmal Staatsangehörigkeit das Geschlecht Einfluss auf eine ungleiche Bezahlung hat.
So hat die Studie beispielsweise festgestellt, dass das monatliche Bruttoentgelt (Median) deutscher männlicher Fachkräfte in der Berufsgruppe „Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungsdienst, Geburtshilfe und Altenhilfe“ bei 3.834 Euro liegt. Demgegenüber erzielt eine männliche Fachkraft aus der EU 11-Osterweiterung ein Medianentgelt von 3.551 Euro und aus den Asylherkunftsländern lediglich in Höhe von 3.170 Euro. Die unterschiedliche Herkunft, abgebildet im Indikator Staatsangehörigkeit, macht damit bei gleichem Anforderungsniveau einen Lohnunterschied von bis zu 664 Euro im Monat aus. In der Gruppe der Frauen verhält es sich ähnlich. Hier beträgt der Lohnunterschied bis zu 430 Euro im Monat. Eine Erweiterung der Perspektive um das Merkmal Geschlecht und ein Vergleich des Medianentgelts der Fachkräfte aus den jeweiligen Herkunftsländern zeigt zudem Geschlechtereffekte. Diese fallen bei den deutschen Staatsangehörigen am größten aus: Weibliche Fachkräfte verdienen 191 Euro im Monat weniger als Männer. In den anderen Teilgruppen fallen die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern deutlich geringer aus (-13 Euro/EU 15-Staaten bis -67 Euro/EU 11-Osterweiterung).

Die Ergebnisse der Hamburger Studie untermauern die Relevanz eines intersektionalen Ansatzes. Die Studie „Migrant-Gender-Pay-Gap in Berlin – Wie Geschlecht und Herkunft den Lohn bestimmen“ von Minor aus dem Jahr 2024 hat Entgeltdifferenzen nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit in Berlin untersucht und kam zu ähnlichen Ergebnissen. Die GFMK spricht sich daher dafür aus, zukünftig analog zu anderen Kriterien – wie zum Beispiel Unternehmensgröße oder Beschäftigungsumfang – das Merkmal Staatsangehörigkeit bei der Veröffentlichung des Gender Pay Gaps auszuweisen und eine differenzierte Betrachtung zu ermöglichen. Zusätzliche Erhebungen seitens der Arbeitgeber sollten in jedem Fall vermieden werden. Die GFMK regt ergänzend die Durchführung einer Studie an, die untersucht, in welchem Ausmaß jeweils die Faktoren Geschlecht und Staatsangehörigkeit auf die Lohnungleichheit wirken.

Zu 4.)

Aufgrund ihrer umfassenden Arbeitsmarktzuständigkeit für Frauen und Männer soll die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) über diesen Beschluss unterrichtet werden.

TOP 6.2 **Für soziale Sicherheit auch in Krisenzeiten: Reguläre Beschäftigung statt Minijobs**

Antragstellendes Land:
Niedersachsen

Mitantragstellung:
Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) fordert die Bundesregierung erneut auf, ein umfassendes Konzept vorzulegen, das deutlich macht, wie die Umwandlung von Minijobs in reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden kann. Dieses Konzept soll auch darlegen, wie Fehlanreize, wie zum Beispiel die Steuerfreiheit bei Minijobs, die derzeit zur Bevorzugung von Minijobs führen, beseitigt werden können. Das Konzept soll die Verhinderung des Missbrauchs von Minijobs als Ersatz für reguläre Beschäftigungsverhältnisse aufgreifen und entsprechend stärkere Kontrollen der Einhaltung entsprechender Gesetze vorsehen. Vor dem Hintergrund soll im Konzept deutlich werden, wie zum Beispiel ein staatlicher Sozialversicherungsbonus für Betriebe, die Minijobs in sozialversicherungspflichtige Stellen umwandeln, auf Bundesebene eingeführt werden kann.

Begründung:

Minijobs sind ein umstrittenes Instrument innerhalb der deutschen Arbeitsmarktpolitik und schaden langfristig gesehen der Präsenz von Frauen am Arbeitsmarkt. Einer aktuellen Studie

zufolge verdrängen sie allein in kleinen Betrieben bis zu 500.000 sozialversicherungspflichtige Stellen. Anders als erhofft, bilden sie zudem nur selten eine Brücke in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.[1]

Durch die Anhebung der Minijob-Grenze auf 520 Euro und die Erhöhung der Midijob-Grenze auf 2.000 Euro könnte sich der prekäre Niedriglohnsektor, von dem überdurchschnittlich Frauen betroffen sind, noch vergrößern. Weitere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse könnten durch Minijobs ersetzt werden, die schnell gekündigt werden und kaum soziale Absicherung bieten. Die Ergebnisse der Simulationsstudie „Arbeitsangebots- und Verteilungswirkungen der Mini- und Midijob-Reformen 2022/2023“ zeigen geringe positive Effekte auf die Erwerbsbeteiligung (etwa 55.000 zusätzliche Personen), während gleichzeitig eine Reduzierung der Gesamtarbeitsstunden (etwa 40.000 Vollzeitäquivalente) stattfand. Diese Veränderungen betrafen vor allem Frauen in Paarhaushalten, die entweder von Vollzeit auf Teilzeit wechselten oder eine geringfügige Beschäftigung aufnahmen.[2] Es bleibt daher festzuhalten, dass die Reformen eher strukturelle Probleme auf dem Arbeitsmarkt verstärken, indem sie Anreize für prekäre Beschäftigungsverhältnisse schaffen. Diese Entwicklung ist insbesondere für Frauen problematisch, da sich dadurch das Risiko für geringe soziale Sicherheit und berufliche Instabilität erhöht.

Durch ihre Besserstellung bei den Abgaben lohnt es für viele nicht, ihren Minijob zugunsten einer regulären Stelle zu ersetzen.[3] Dieses Risiko gilt besonders für Frauen: 2021 waren Frauen rund 1,5-mal so häufig ausschließlich geringfügig beschäftigt wie Männer. Im Jahresdurchschnitt hatte etwa jede siebte Frau, aber nur jeder elfte Mann ausschließlich einen Minijob.[4] Die hohe Anzahl von Frauen in Minijobs trägt zur Verstärkung traditioneller Geschlechterrollen bei, in denen Frauen als Hauptverantwortliche für die Betreuung und das Wohlergehen der Familie angesehen werden. Dies beeinflusst die gesellschaftliche Wahrnehmung von Frauen und Männern in Bezug auf ihre Rollen sowohl am Arbeitsplatz als auch im privaten Umfeld.

---

[1] Collischon, Matthias/Kamila Cygan-Rehm/Regina T. Riphahn: Minijobs in Kleinbetrieben: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird verdrängt (Stand: 28.02.2025) https://www.iab-forum.de/minijobs-in-kleinbetrieben-sozialversicherungspflichtige-beschaeftigung-wird-verdraengt/ [2021]

[2] Bruckemeier, Kerstin/Jürgen Wiemers: Arbeitsangebots- und Verteilungswirkungen der Mini- und Midijob-Reformen 2022/2023 – eine Simulationsstudie (Stand: 28.02.2025) https://doku.iab.de/forschungsbericht/2023/fb1123.pdf [2023]

[3] Blömer, Maximilian/Andreas Peichl: Für wen lohnt sich Arbeit? Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem (Stand: 28.02.2025) https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Studie_Partizipationsbelastung_final.pdf [2020]

[4] Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut: Minijobs als einzige Erwerbstätigkeit 2004-2021 (Stand: 28.02.2025) https://www.wsi.de/de/erwerbsarbeit-14617-minijobs-als-einzige-erwerbstaetigkeit-2004-2017-14869.htm [o. D.]

Zusätzlich sind Minijobs in der Regel nicht mit Weiterbildungsmöglichkeiten oder Aufstiegschancen verbunden. Für Frauen, die in solchen Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, ergeben sich demzufolge häufig eingeschränkte Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung, was ihre Karrierewege limitiert und einen Aufstieg in Führungspositionen verhindert.

Die GFMK erkennt jedoch an, dass Minijobs für bestimmte Zielgruppen, wie zum Beispiel Schülerinnen und Schüler, Studierende oder auch Rentnerinnen und Rentner flexible und unbürokratische Hinzuverdienstmöglichkeiten eröffnen. Die GFMK bittet die Bundesregierung, diesen Aspekt in ihre generellen Reformüberlegungen einfließen zu lassen und erwartet Vorschläge, wie Minijobs insbesondere unter gleichstellungspolitischen Aspekten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführt werden können. Zudem setzt sich die GFMK für eine verstärkte Kontrolle geltenden Arbeitsrechts und die Einhaltung der entsprechenden Gesetze bei Minijobs ein.

Die Coronakrise hat auch hier wie ein Brennglas gewirkt: Viele Arbeitnehmende haben ihren Minijob verloren, vor allem in Branchen wie Gastronomie und Handel. Diese Beschäftigten waren nicht über Kurzarbeit abgesichert und hatten keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.[5] Mit Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketen in großem Umfang wurden öffentliche Gelder zur Verfügung gestellt, um sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in der Krise zu stützen, z. B. durch das Kurzarbeitergeld. Für prekäre Beschäftigungsverhältnisse wie Minijobs, die oftmals von Frauen ausgeübt werden, fehlte ein solcher Krisenschutz.

Allerdings konnte insbesondere nach der Coronakrise eine signifikante Zunahme der Nebenjobs verzeichnet werden.[6] Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen und der dringenden Notwendigkeit, die soziale Sicherheit und Gleichstellung am Arbeitsmarkt zu fördern, wird festgestellt, dass die bestehende Praxis, auf Minijobs als Beschäftigungsform zurückzugreifen, sowohl kurz- als auch langfristig kontraproduktiv ist. Diese Beschäftigungsform verstärkt nicht nur geschlechtsspezifische Ungleichheiten, sondern erhöht auch das Armutsrisiko, insbesondere bei Frauen.

Angesichts der zunehmenden Herausforderungen durch globale Krisen, wie etwa Wirtschaftsrezessionen, Pandemien und die Verschärfung der Klimakrise, wird deutlich, dass es dringend notwendig ist, nachhaltige Lösungen für die Struktur des Arbeitsmarktes zu finden. Insbesondere Minijobs tragen nicht nur zu sozialer und wirtschaftlicher Unsicherheit bei, sondern sind

[5] Hans Böckler Stiftung: Minijobs sind ein Irrweg (Stand 28.05.2025) https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-minijobs-sind-ein-irrweg-39744.htm [2022]

[6] Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen: Minijobs wieder auf Vor-Corona-Niveau – aber nur wegen des starken Anstiegs der Nebenbeschäftigung (Stand: 28.02.2025) https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV91_Thema_Monat_02_2024.pdf [2024]

auch anfällig für Schwankungen und Krisen, die den Arbeitsmarkt treffen. Die GFMK bekräftigt den Beschluss der 32. GFMK Top 6.1. „Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung statt Minijobs.“

Hauptkonferenz am 26. und 27. Juni 2025
in Essen, Nordrhein-Westfalen

TOP 6.3 Arbeitsmarktteilhabe zugewanderter Frauen stärken

Antragstellende Länder

Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:

Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) erkennt in der Stärkung der Erwerbstätigkeit von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte ein wesentliches Potenzial zur Förderung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe und wirtschaftlichen Unabhängigkeit. Gleichzeitig trägt eine höhere Erwerbsbeteiligung dieser Gruppe zur Fachkräftesicherung, zur Stärkung der Sozialversicherungssysteme und zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung bei. Die Potenziale von eingewanderten Frauen für den Arbeitsmarkt müssen noch stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden.
2. Vor dem Hintergrund einer vergleichsweise geringen Erwerbstätigkeit von Frauen mit Zuwanderungsgeschichte erachtet es die GFMK als dringend notwendig, zugewanderte Frauen näher an den Arbeitsmarkt heranzuführen, ihre Arbeitsmarktbeteiligung zu fördern und dadurch deren Erwerbstätigenquote spürbar zu erhöhen. In diesem Zusammenhang bekräftigt die GFMK ihre Beschlusslage und nimmt zudem ausdrücklich Bezug auf den Beschluss der 20. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (IntMK) 2025 zur Stärkung der Arbeitsmarktteilhabe zugewanderter Frauen (TOP 7.2).

3. Die GFMK begrüßt die Maßnahmen der Bundesregierung zur schnelleren Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Im Rahmen aller Maßnahmen müssen die besonderen Bedarfe und Kompetenzen von Frauen strukturell in den Blick genommen werden.
4. Die GFMK fordert den Bund auf, die durch die fünfte Änderung der Integrationskursverordnung erfolgte Streichung zielgruppenspezifischer Kursangebote für Frauen und Eltern zurückzunehmen, um gezielte Möglichkeiten des Spracherwerbs für diese Zielgruppe sicherzustellen. Um den Frauen die Teilnahme an den Kursen zu ermöglichen, ist es zudem entscheidend, das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind Plus“ auch über das Jahr 2026 hinaus finanziell abzusichern.
5. Die GFMK appelliert an den Bund, den bereits in der 17. IntMK geforderten umfassenden, strukturellen und gendersensiblen Ansatz in der Praxis von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zu verfolgen, um die spezifischen Bedürfnisse von Migrantinnen in der Beratungspraxis verstärkt zu berücksichtigen.
6. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, ausreichend Haushaltsmittel für die Umsetzung des SGB II durch den Bund vorzusehen, damit die Bundesagentur für Arbeit und die zugelassenen kommunalen Träger auf, verstärkt niedrigschwellige, aktivierende und aufsuchende Angebote zur Förderung der Erwerbsbeteiligung von eingewanderten Frauen nutzen können
7. Die GFMK unterstützt die Forderung der 20. IntMK an den Bund, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung dauerhaft gesetzlich zu verankern. Auch dabei gilt es, die Lebenslagen von Frauen für eine erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsmarkt strukturell zu berücksichtigen.
8. Die GFMK fordert den Bund auf, Coaching- und Mentoringprogramme für zugewanderte Frauen finanziell zu unterstützen bzw. auszubauen, um ihnen eine anhaltende und qualifikationsangemessene Beschäftigung zu ermöglichen.

<u>Begründung:</u>

Die Erwerbstätigkeit von Personen mit Zuwanderungsgeschichte ist einer der Schlüssel für gesellschaftliche Integration und soziale wie wirtschaftliche Teilhabe. Arbeitsmarktnähe und Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen Selbständigkeit, Selbstwirksamkeit, Kontakte und beugen Einsamkeit vor. Auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und des Fachkräftemangels in vielen Branchen ist die Erhöhung der Erwerbstätigkeit von Frauen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Der Sozialbericht 2024 zeigt etwa, dass auf dem

Arbeitsmarkt zusätzlich 645.000 Stellen besetzt werden könnten, wenn Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte in dem Umfang arbeiten würden, den sie sich wünschen.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit weist in seinen Studien beständig eine erheblich geringere Erwerbsbeteiligung eingewanderter Frauen gegenüber eingewanderten Männern nach. So sind geflüchtete Männer nach acht Jahren Aufenthalt in Deutschland fast im selben Maße erwerbstätig wie die einheimische Bevölkerung (rd. 86 Prozent). Bei geflüchteten Frauen trifft dies jedoch lediglich auf 33 Prozent zu (IAB-Kurzbericht 10/2024, nach Brücker 2024). Sie arbeiten auch häufiger unterhalb ihres Qualifikationsniveaus. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Frauen mit Migrationsgeschichte sind mit spezifischen Hürden konfrontiert, die ihre Teilhabe am Erwerbsleben behindern. Hierzu zählen insbesondere Sprachbarrieren und fehlende bzw. zu wenige Angebote an spezifischen Sprachkursformaten – etwa mit Kinderbetreuung oder digital –, fehlende Kinderbetreuungs- und Versorgungsstrukturen sowie fehlende Informationen und Netzwerke.

Ein weiteres Hindernis ist eine geschlechtsspezifische Diskriminierung am Arbeitsmarkt, die besonders geflüchtete Musliminnen und schwarze Frauen trifft. Damit einhergehende sexistisch-rassifizierende Adressierungen sowie unterbewertete Fähigkeiten und Qualifizierungen behindern nicht nur die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern erschweren die gesellschaftliche Teilhabe insgesamt.

Angesichts dieses insgesamt großen nicht ausgeschöpften Potenzials sollten die Anstrengungen verstärkt werden, um die Integration eingewanderter Frauen zu fördern und ihre Qualifikationen und Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt in quantitativer und qualitativer Hinsicht zur Linderung des Fachkräftemangels besser einzusetzen. Erwerbsbeteiligung ermöglicht den Frauen eine stärkere Teilhabe an der Gesellschaft und dient auch der Gleichstellung von Frauen und Männern. Dies ist zudem aufenthaltsrechtlich bedeutsam, denn die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts wird bei der rechtlichen Verstetigung des Aufenthalts immer bedeutender.

Die Unterstützungen zur Arbeitsmarktintegration von Frauen müssen also verstärkt und stärker auf ihre konkreten Bedarfe ausgerichtet werden. Im Widerspruch dazu steht etwa die Streichung der Frauen- und Elternintegrationskurse durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung.

Im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung wurden die Kursarten Jugend-, Eltern- und Frauenintegrationskurs sowie der Förderkurs mit einer Übergangsphase ab dem 01. Mai 2025 eingestellt. Die Systematik der Kursarten richtet sich damit künftig nicht mehr an äußeren Eigenschaften aus, sondern konzentriert sich allein auf die zu

erwartende Lernprogression in der jeweiligen Kursart, so das BAMF. Demnach umfasst das Integrationskursangebot künftig die Kursarten: allgemeiner Integrationskurs, Intensivkurs, Alphabetisierungskurs, Zweitschriftlernkurs und Kurse für gering Literalisierte sowie spezielle Kurse für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen.

Unabhängig von der Abschaffung der Jugend-, Eltern- und Frauenkurse besteht inhaltlich im Rahmen jedes Integrationskurses nach wie vor die Möglichkeit, entsprechende thematische oder organisatorische Schwerpunkte für spezielle Zielgruppen – also z.B. Familien, Frauen und junge Erwachsene – zu setzen oder passende Exkursionen zu planen.

Die Verstetigung und der Ausbau der spezifischen Integrations- und Berufssprachkurse für Frauen zusammen mit einer verbesserten Kinderbetreuung sowie Vereinbarkeit von Care-Arbeit und Spracherwerb sind Voraussetzungen dafür, dass sich Frauen mit Zuwanderungs-geschichte schneller und besser in den Arbeitsmarkt integrieren können. Untersuchungen zeigen, dass gerade Frauen mit Kleinkindern überdurchschnittlich oft von Sprachförderangeboten ausgeschlossen sind, weil sie keine Möglichkeit haben, ihre Kinder während der Kurszeiten betreuen zu lassen. Während in den Großstädten der Bedarf noch abdeckbar ist, spitzt sich die Situation in den ländlichen Regionen stark zu, weil auch die mangelnde ÖPNV-Infrastruktur sowie die eingeschränkte Mobilität zugewanderter Frauen es erschweren, die Kinderbetreuung und die Teilnahme am Sprachkurs zeitlich zu vereinbaren.

Die Schaffung verlässlicher, flexibel zu gestaltender und ausreichender Kinderbetreuungsmöglichkeiten im Rahmen bestehender Integrations- und Berufssprachkurse ist von zentraler Bedeutung, um Frauen mit Betreuungspflichten für den Besuch der Sprachkurse zu gewinnen. Nur wenn diese Angebote flächendeckend mit einer entsprechenden Kinderbetreuung kombiniert werden, können Frauen mit Betreuungspflichten nachhaltig in den Spracherwerb eingebunden werden. Dies stärkt nicht nur ihre individuellen Chancen auf eine berufliche Integration, sondern trägt auch dazu bei, die soziale und wirtschaftliche Teilhabe von zugewanderten Familien insgesamt zu verbessern. Erforderlich sind darüber hinaus gezielte und verstetigte Maßnahmen im Rahmen des SGB II und III. Im Instrumentenkasten des SGB II und insbesondere des SGB III sind eine Vielzahl niedrigschwelliger, aktivierender und aufsuchender Angebote vorgesehen, die die besondere Situation von zugewanderten Frauen sensibel berücksichtigen können. Dass eine intensive Betreuung von Zielgruppen zu einer erhöhten Integration in den Arbeitsmarkt führt, hat zuletzt erst wieder die Umsetzung des Job-Turbos gezeigt. Allerdings scheitert deren Umsetzung sehr häufig an zu knappen Budgets der Arbeitsverwaltung, so dass schwer zu erreichende Zielgruppen wie migrantische Frauen beim Betreuungs- und Vermittlungsgeschäft der Arbeitsverwaltung oft nicht ausreichend berücksichtigt werden (können).

Die Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen unterstützt den qualifikationsentsprechenden Arbeitsmarktzugang und eröffnet bei reglementierten Berufen überhaupt erst den Zugang zur Tätigkeit. Die Berufsanerkennung ist damit für viele zugewanderte Frauen sehr bedeutsam. Das Anerkennungsverfahren ist jedoch komplex und häufig zeitintensiv. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bildet daher einen elementaren Teil der Begleitstrukturen. Zudem ist es entscheidend, die Anerkennung durch Rahmenbedingungen, die Frauen entgegenkommen, zu erleichtern, etwa bei der Ausgestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen. Das können Maßnahmen sein, wie eine ausreichende Kinderbetreuung, die sich an den Öffnungszeiten von üblichen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen orientiert, ebenso wie die Terminvergaben oder eine zielgruppengerechte Beratung. Zur Förderung der Arbeitsmarktnähe und Erwerbstätigkeit von Migrantinnen tragen darüber hinaus auch verstärkte Maßnahmen bei, die die Vermittlung von Informationen zu Rechten und Chancen für zugewanderte Frauen, den Aufbau von Netzwerken sowie den Zugang zu weiterbildenden Maßnahmen fördern.

Mentoring-Projekte für eingewanderte Frauen, die in verschiedenen Bundesländern bereits erfolgreich arbeiten, sind durch eine intensive, individuell ausgerichtete und kontinuierliche Unterstützung in besonderer Weise geeignet, eingewanderten Frauen Zugang zu Netzwerken zu eröffnen, sie mit der Funktionsweise des hiesigen Arbeitsmarktes vertraut zu machen und Hürden abzubauen, so dass sie ihre Qualifikationen und Fähigkeiten besser einsetzen können. Das große ehrenamtliche Engagement, das bei Mentoring-Projekten generiert werden kann, ist dabei besonders hilfreich und sehr wertvoll. Die beteiligten Unternehmen profitieren, indem sie sich eine neue Gruppe potenzieller Fachkräfte erschließen (Win-Win-Situation).

Insofern wird auch die Weiterführung des Förderprogramms „MY TURN – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch“[1] bis Ende 2028 begrüßt.[2]

Bayern Protokollnotiz: Bayern begrüßt das Ziel, über innovative Maßnahmen die Arbeitsmarktintegration eingewanderter Frauen zu verbessern. Bayern bekräftigt jedoch, dass die Jobcenter grundsätzlich selbst entscheiden können sollten, welcher Maßnahmenmix unter Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt geeignet erscheint. Zudem sollte die Bundesregierung aufgefordert werden, die Eingliederungs- und Verwaltungsbudgets

[1] Zum Stand 31.10.2024 konnten 17.100 Frauen (Teilnehmerinnen) bundesweit erreicht werden. Mehr al 55% dieser Frauen waren beim Eintritt in das Programm arbeitslos. 38% - nicht erwerbstätig.
[2] s. Bekanntmachung vom 16.04.2025 im Bundesanzeiger, Fundstelle BAnz AT 16.04.2025 B3; https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?2

der Jobcenter dauerhaft zu erhöhen, damit die Jobcenter bestimmten Aufgaben verstärkt nachkommen können. Die vorhandenen Haushaltsmittel reichen hierfür nicht aus.

TOP 7.1 **Kampagne gegen Gewalt an Frauen – Männer in die Verantwortung nehmen**

Antragstellendes Land:
Baden-Württemberg

Mitantragstellung:
Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt sich entschieden gegen Gewalt an Frauen sowie jede Form von Sexismus und betont die Notwendigkeit einer verstärkten Sensibilisierung und Information für und über das Thema in der Öffentlichkeit.
Ausdrücklich begrüßt wird die Öffentlichkeitsarbeit des Bundeshilfetelefons gegen Gewalt an Frauen, da die kontinuierlich steigenden Anfragen und Beratungsgespräche bestätigen, dass der Bekanntheitsgrad dieses Hilfeangebots bei Betroffenen von jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen steigt.

1. Die GFMK stellt fest, dass sich die Strategien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen überwiegend an Frauen richten, diese meist in der Rolle als Opfer wahrnehmen und damit verbunden die bestehenden Hilfestrukturen bekannt gemacht werden. Obwohl Gewalt im Geschlechterverhältnis überwiegend von Männern gegen Frauen ausgeführt wird, richtet sich kaum eine bundesweite Strategie an Männer, den Kreislauf der steigenden Gewalt gegen Frauen zu durchbrechen.
2. Die GFMK betont, dass eine nachhaltige und gesamtgesellschaftliche Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, im Sinne der Prävention von weiteren Gewalttaten gegen

Frauen, auch die Ansprache und Sensibilisierung von Männern beinhalten muss, um eine Trendwende aus dem kontinuierlichen Anstieg der Gewalt gegen Frauen zu erreichen.

3. Die GFMK bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch gezielt auf Männer auszurichten. Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass (sexualisierte) Gewalt gegen Frauen nicht erst bei physischen Übergriffen anfängt, sondern Grenzverletzungen meist wesentlich früher anfangen. Männliche Rollenstereotype sollten kritisch beleuchtet werden und Männer zu einem aktiven Beitrag aufgefordert werden, Gewalt gegen Frauen zu verhindern und nicht weiter zu tolerieren.
4. Bei der Entwicklung von Informationsmaterialien und Sensibilisierungskampagnen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Kampagne berücksichtigt, dass Gewalt gegen Frauen in allen sozioökonomischen Schichten und unabhängig vom kulturellen Hintergrund vorkommt.

Begründung:

Die Istanbul-Konvention fordert die Vertragsparteien auf, einen ganzheitlichen Ansatz zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu verfolgen, der präventive, schützende und politische Maßnahmen in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen vorsieht. Im Kapitel III (Prävention) der Istanbul-Konvention werden Maßnahmen zur umfassenden Prävention und Bewusstseinsbildung aufgeführt. Klar benannt wird u. a., „…insbesondere Männer und Jungen, zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu ermutigen“ (Artikel 12, Abs. 4). Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Bundesregierung öffentlichkeitswirksame Maßnahmen ergreift, um gezielt Männer und Jungen anzusprechen und deutlich zu machen, dass Gewalt gegen Frauen kein „Frauenproblem“ ist, sondern ein „Männerproblem“.

Männergewalt tritt in ganz unterschiedlichen Formen auf: durch ein sexistisches Posting im Netz, eine anzügliche Bemerkung auf der Straße, Belästigungen am Arbeitsplatz, körperliche und sexualisierte Gewalt bis hin zu Femiziden.

90 Prozent der Täter sind Männer. Es gilt, Männer anzusprechen, sich entschieden gegen jede Form von Gewalt gegen Frauen zu stellen.

Es braucht eine starke männliche Allianz als Gegenbewegung zu sexistischen und frauenfeindlichen Sprüchen und Handlungen. Die Öffentlichkeitskampagne sollte sich auf die Verantwortung von Männern in der Verhinderung von Gewalt konzentrieren und ihre aktive Rolle im Abbau von toxischen Männlichkeitsnormen fördern. Dies umfasst die Aufklärung über

respektvolles Verhalten, das Erkennen von Gewaltpotential und die Bedeutung von Empathie und Gleichberechtigung. Zudem soll die Kampagne aufzeigen, wie jeder Einzelne durch präventives Handeln zur Verringerung von Gewalt beitragen kann. Ziel einer solchen Kampagne sollte sein, Männern bewusst zu machen, dass auch sie Gewalt gegen Frauen etwas angeht. Daher gilt es hinzuschauen und sich klar gegen Gewalt an Frauen zu positionieren. Eine Kampagne könnte dazu anregen, das eigene Verhalten zu hinterfragen und in kritischen Situationen grenzüberschreitendes Verhalten von anderen anzusprechen oder Hilfe anzubieten. Damit könnte auch die im Oktober 2024 errichtete und vom BMFSFJ geförderte „Online Clearingstelle für männerfokussierte Beratung“ beworben und als Hilfestellung für Männer in Krisensituationen angeboten werden.

In Österreich wurde die Neuauflage der Kampagne "#sag was – Mann spricht's an" im November 2024 gestartet. Prominente Männer unterstützen den Appell, bei Anzeichen häuslicher Gewalt einzuschreiten. Die Kampagne ist auf Social Media, Plakaten, Kinospots und Freecards zu sehen. Eine ähnliche Kampagne ist in Deutschland ebenfalls notwendig. Ziel sollte es sein, nicht die Frauen als Opfer anzusprechen, sondern Männer zu ermutigen, mit einer klaren Haltung gegen Gewalt gegen Frauen aktiv zu werden.

TOP 7.2 **Neuanfang für Opfer von häuslicher Gewalt erleichtern-Beendigung gemeinsamer Mietverträge beschleunigen**

Antragstellendes Land:

Hamburg

Mitantragstellung:

Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass es nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Verpflichtungen aus dem Gewalthilfegesetz unabdingbar ist, vorhandene Frauenhausplätze für schutzsuchende Personen zugänglich zu halten. Gewaltbetroffene Personen, die den Schutz eines Frauenhauses nicht mehr benötigen, sollen die Schutzunterkunft möglichst rasch verlassen können.
2. Die GFMK stellt fest, dass Betroffene häuslicher Gewalt häufig Schwierigkeiten haben, sich aus einem gemeinsamen Mietvertrag mit dem ehemaligen Partner zu lösen und dadurch einem Neuanfang erhebliche Hindernisse entgegenstehen. Die Anmietung einer eigenen Wohnung wird meist durch den noch bestehenden Mietvertrag verhindert, da eine Kündigung von allen Mietern ausgesprochen werden muss.
3. Die GFMK stellt fest, dass den Gewaltbetroffenen zwar in der Regel ein Anspruch gegen den Mitmieter auf Zustimmung zur Kündigung des Mietvertrags zusteht. Dieser Anspruch muss jedoch im Streitfall in einem Zivilprozess oder – im Falle verheirateter Mieter – vor den Familiengerichten geltend gemacht werden. Bis zur Kündigung und Räumung der Wohnung haften die Gewaltbetroffenen für weitere Forderungen aus dem Mietverhältnis gesamtschuldnerisch mit.
4. Die GFMK hält es für untragbar, dass den Betroffenen häuslicher Gewalt im Streitfall ein langwieriger Rechtsstreit aufgezwungen und so ein Neuanfang erheblich erschwert

wird. Die Täter behalten auf diese Weise eine fortdauernde Kontrolle über das Leben ihrer Opfer, was deren Leidenszeit zusätzlich verlängert.

5. Die GFMK bittet die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, gesetzliche Regelungen zu schaffen, mit denen die Durchsetzung des Zustimmungsanspruchs gegen den Mitmieter vereinfacht und beschleunigt wird~~.,~~ zum Beispiel durch eine Annexregelung im Gewaltschutzgesetz.~~-~~Die GFMK bittet das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend sich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für eine entsprechende Gesetzesanpassung einzusetzen.

<u>Begründung:</u>

Zu 1. und 2.

Die Zahlen der Betroffenen häuslicher (Gesamt 2023: 256.276; +6,5% gegenüber 2022, davon Frauen: 180.715; +5,6% gegenüber 2022),[1] partnerschaftlicher (2023: 167.639; +6,4% gegenüber 2022) und innerfamiliärer Gewalt (2023: 78.341; +6,7%) steigen stetig.[2] Mit dem Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, dem der Bundesrat am 14. Februar 2025 zugestimmt hat, ist vor diesem Hintergrund ein großer und wichtiger Schritt zum Schutz gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder gelungen. Das Gewalthilfegesetz stellt erstmals bundesgesetzlich sicher, dass gewaltbetroffene Frauen einen kostenfreien Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung haben. Es schafft damit den Rahmen für ein verlässliches Hilfesystem.

Der sicherzustellende Bedarf an Schutzplätzen bestimmt sich dabei aber nicht allein durch die Verteilung von Schutzplätzen auf Bewohnerzahlen, sondern auch daraus, wie zügig Personen, die den Schutz der Schutzunterkunft nicht mehr benötigen, das Schutzhaus auch wieder

[1] Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“ des BKA, aufzurufen unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html.

[2] Die Häusliche Gewalt hat zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen die - wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt - in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen. Vgl. hierzu näher Bundeslagebild „Häusliche Gewalt 2022 und 2023“ des BKA, aufzurufen unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html.

verlassen, um die Plätze für Bedürftige zugänglich zu machen. In den Ländern werden daher bereits diverse Projekte gefördert, die den Auszug von Frauen aus Frauenhäusern begleiten und z.B. Frauen bei der Suche nach privatem Wohnraum unterstützen. Der Umzug in die öffentlich-rechtliche Unterbringung ist in aller Regel keine geeignete Alternative, zumal auch die Angebote der öffentlich-rechtlichen Unterbringung durchweg belegt sind.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass Betroffene häuslicher Gewalt nicht selten vor einem kaum überwindbaren Problem stehen, wenn sie sich im Anschluss an den Aufenthalt im geschützten Umfeld eines Frauenhauses dauerhaft ein Leben unabhängig vom gewalttätigen Partner aufbauen wollen und noch ein gemeinsamer Mietvertrag mit dem ehemaligen Partner besteht.

Der vorliegende Beschlussvorschlag, der auch auf der diesjährigen Justizministerinnen- und Justizministerkonferenz eingebracht wird und im Vorweg mit dem hiesigen Justizressort und den Gerichten abgestimmt ist, soll die Situation der Gewaltbetroffenen und die angespannte Lage in den Frauenhäusern verbessern.

Die Rückkehr der Gewaltbetroffenen in die gemeinsam mit dem Täter angemietete Wohnung entweder durch befristete Überlassung gemäß § 2 GewSchG oder – bei Eheleuten – durch Zuweisung der Ehewohnung nach § 1361b BGB ist häufig nicht zumutbar. Ein solches Vorgehen würde die Gefahr erheblich steigern, dass die Täter Abstandsgebote verletzen und den Betroffenen oder gemeinsamen Kindern gegenüber erneut gewalttätig werden.

Der Aufenthalt im Frauenhaus soll daher im Regelfall übergehen in ein unabhängig vom vormaligen Partner gestaltetes Lebensumfeld, dessen zentraler Bestandteil eine eigene Wohnung ist. Insbesondere da, wo Betroffene im Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII stehen, ist Voraussetzung für die – zum Schutz der Betroffenen zu favorisierende – Anmietung einer neuen Wohnung, dass die Betroffene sich aus einem bestehenden Mietvertrag löst. Hierbei stehen die von häuslicher Gewalt Betroffenen vor dem Problem, dass die Kündigung eines gemeinsam mit dem gewalttätigen Lebenspartner geschlossenen Mietvertrags dessen

Zustimmung zur Kündigung voraussetzt, da alle Mieter gemeinsam kündigen müssen,[3] selbst wenn ein Mieter bereits ausgezogen ist.[4]

Zu 3. und 4.

Die herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur gewährt Eheleuten bereits mit Beginn der Trennungszeit einen wechselseitigen Anspruch auf Zustimmung zur Kündigung des gemeinsamen Mietverhältnisses, sofern nicht berechtigte Interessen des anderen Ehegatten dem entgegenstehen.[5] Die Geltendmachung des Anspruchs erfolgt bei verheirateten Paaren nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).[6]

Ein inhaltsgleicher Anspruch wird auch für Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften angenommen, die sich im Fall einer Trennung von dem gemeinsam mit dem gewalttätigen Partner geschlossenen Mietvertrag lösen wollen.[7] Hier wird nach herrschender Ansicht bei einem gemeinsam geschlossenen Mietvertrag die Begründung einer Innengesellschaft bürgerlichen Rechts angenommen, die im Fall der Trennung auseinanderzusetzen ist.[8] Dieser Anspruch muss nach derzeitiger Rechtslage im Streitfall allerdings vor den Gerichten im Rahmen einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Verfahren nach der ZPO eingeklagt werden. Mit einem solchen Verfahren sind für die Opfer erhebliche Nachteile verbunden, da sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen im Strengbeweisverfahren nachzuweisen haben und sie während des Verfahrens weiterhin mit dem Täter konfrontiert werden. Auch die Verfahrensdauer steht dem baldigen Neuanfang und dem öffentlichen Interesse an einer möglichst raschen Zugänglichkeit der Schutzplätze für Bedürftige häufig entgegen.

Zu 5.

Um den Betroffenen häuslicher Gewalt den Weg zur Zustimmung des gewalttätigen Ehepartners zu einer Wohnungskündigung zu erleichtern, könnte erwogen werden, in Fällen

[3] BGH VIII ZR 263/09, NZM 2010, 577.
[4] Schmidt-Futterer/*Streyl*, 16. Aufl. 2024, BGB § 542 Rn. 67.
[5] OLG Hamm FamRZ 2016, 1688; OLG Oldenburg MDR 2021, 1013; *Bruns*, NZFam 2020, 1116; a.A. allerdings AG Rastatt, BeckRS 2015, 15444.
[6] Als sonstige Familiensache i.S.d. § 266 Abs. 1 Nr. 2 FamFG. Vgl. BeckOK BGB/*Neumann*, 73. Ed. 1.2.2025, BGB § 1568a Rn. 48.
[7] BGH NJW 2005, 1715; OLG Düsseldorf NZM 1998, 72; OLG Köln NZM 1999, 998; AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 13.09.2018 - 911 C 245/17, LSK 2018, 36367.
[8] MüKoBGB/*Häublein*, 9. Aufl. 2023, BGB § 535 Rn. 71 m.w.N.

einer Tat gemäß § 1 Abs. 1 GewSchG den gegen den Täter gerichteten Anspruch auf Zustimmung zur Kündigung des gemeinsamen Mietvertrags ausdrücklich zu normieren. Das würde sowohl verheirateten als auch unverheirateten Gewaltbetroffenen Rechtssicherheit für den Schritt aus einer Beziehung herausgeben, in der sie Gewalt ausgesetzt sind. Der derzeit nach der herrschenden Rechtsprechung mögliche Einwand des ehelichen oder nichtehelichen Partners, dessen berechtigte Interessen stünden einer Kündigung entgegen, sollte dabei vor dem Hintergrund der Tat nach § 1 Abs. 1 GewSchG ausgeschlossen werden oder es sollte zumindest eine Regelvermutung dahingehend geschaffen werden, dass im Zweifel die Interessen des Gewaltopfers an einer Kündigung diejenigen des Täters am Fortbestehen des Mietvertrags überwiegen. Die Interessen der Vermieter blieben hierbei durch die allgemeinen Vorschriften über die Kündigung von Wohnraum hinreichend geschützt.

Darüber hinaus könnte in Anlehnung an die §§ 210 ff. FamFG ein solcher Anspruch insgesamt – unabhängig davon, ob die betroffenen Personen verheiratet sind oder nicht – dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dort den Vorschriften über das Gewaltschutzverfahren unterliegen, um das Verfahren für die Gewaltbetroffenen weniger beschwerlich auszugestalten. Es würde im Vergleich zum normalen Zivilverfahren bereits die Antragstellung erheblich erleichtert, weil kein bestimmter Sachantrag erforderlich wäre. Darüber hinaus würden die von häuslicher Gewalt Betroffenen vom Amtsermittlungsgrundsatz sowie der Möglichkeit einer formlosen Beweiserhebung profitieren.

Da die Kündigung des Mietvertrags eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache darstellen würde, käme zwar im Regelfall kein Eilrechtsschutz in Betracht und würde die bloße Glaubhaftmachung der Anspruchsvoraussetzungen wohl nicht ausreichen. Die Verfahren wären daher auch vor dem Familiengericht aufwendiger als regelhafte Gewaltschutzverfahren.

Gleichwohl würden die vorgenannten Vorteile auch in einem Hauptsacheverfahren überwiegen. Denkbar wäre aber, Eilrechtsschutz ausdrücklich dann zu gewähren, wenn sich die Gewaltbetroffenen seit längerem in einer Schutzunterkunft aufhalten. Damit würde dem dargestellten öffentlichen Interesse an kürzeren Verweildauern in Schutzunterkünften Rechnung getragen. Zudem überwiegen in einem solchen Fall regelhaft die Interessen der Betroffenen an einem Neuanfang das Interesse des Mitmieters an der Fortsetzung des gemeinsamen Mietverhältnisses.

Die mit der zusätzlichen Belastung der Familiengerichte einhergehenden Nachteile würden durch die Vorteile überwogen, die mit einer zügigen Entscheidung über das Schicksal der mietvertraglichen Verpflichtungen von häuslicher Gewalt Betroffenen einhergingen. Nicht nur könnten die Betroffenen schneller in einem neuen räumlichen Umfeld einen Neuanfang wagen. Die Plätze in den Frauenhäusern und die mit diesen verbundenen weiteren Hilfen könnten zeitnah anderen von häuslicher Gewalt Betroffenen zur Verfügung stehen.

TOP 7.3 **Der Fall Pelicot und möglicher Reformbedarf im deutschen Strafrecht**

Antragstellendes Land:
Hessen

Mitantragstellung:
Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

<u>Beschluss:</u>

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) nimmt mit Bestürzung zur Kenntnis, dass auf Messenger-Diensten wie Telegram Netzwerke existieren, in denen Nutzer sich darüber austauschen, wie sie Frauen (oftmals aus ihrem nahen sozialen Umfeld) betäuben und sexuell missbrauchen können, und in denen sie schließlich Bild- und Videomaterial ihrer Taten austauschen.
2. Die GFMK fordert das Bundesministerium der Justiz (BMJ) auf, diese Fälle gezielt in den Blick zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Strafrechts besteht. Dabei ist insbesondere zu analysieren, ob mit den bestehenden Strafrechtsnormen dem Unrechtsgehalt, der mit dem Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bild- und Videomaterial, das einen sexuellen Übergriff zeigt, sowie mit der sog. chemischen Unterwerfung einhergeht, ausreichend Rechnung getragen wird. Sollte Reformbedarf bestehen, wird das BMJ gebeten, hier entsprechend tätig zu werden.
3. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Justizministerkonferenz (JuMiKo) über den Beschluss zu informieren.

Begründung:

Der Fall der Französin Gisèle Pelicot, die von ihrem damaligen Ehemann über viele Jahre hinweg betäubt, vergewaltigt und dutzenden anderen Männern über eine Online-Plattform zur Vergewaltigung angeboten wurde, hat weltweit Beachtung gefunden und Bestürzung ausgelöst. Das Reportageformat STRG_F von NDR/Funk hat im Dezember 2024 über dutzende Telegram-Gruppen mit hunderten bis zehntausenden – auch deutschen – Mitgliedern berichtet, die sich darüber austauschen, wie sie Frauen, darunter Partnerinnen, Ehefrauen oder weibliche Angehörige, bestmöglich betäuben und sexuell missbrauchen können. Bild- und Videomaterial der Taten werden in diesen Gruppen – zum Teil in Echtzeit – geteilt, wie STRG_F dokumentierte. Dies zeigt, dass der Fall von Gisèle Pelicot kein Einzelfall ist, sondern im digitalen Raum regelrechte Netzwerke existieren, in denen Täter sich gegenseitig zu sexueller Gewalt bestärken, motivieren, Hinweise zu betäubenden Chemikalien verbreiten und an Gewalttaten gemeinschaftlich teilhaben.

Insbesondere im vergangenen Jahr hat die GFMK bereits verschiedene Facetten digitaler Gewalt gegen Frauen beleuchtet. Unter anderem betonte die GFMK dabei auch die Notwendigkeit einer wirksameren Regulierung sozialer Medien und verwies auf den Digital Service Act (DSA) der EU, der die Chance bietet, digitale Gewalt gegen Frauen wirksamer als bisher einzudämmen.[1] Auch im Hinblick auf die beschriebenen digitalen Foren zu sexueller Gewalt wird eine wirksamere Regulierung als notwendig erachtet, vor allem bezüglich einer stärkeren Verpflichtung der Plattformbetreiber zur Bekämpfung illegaler Inhalte.

Geboten erscheint allerdings auch ein prüfender Blick auf das geltende (Sexual-)Strafrecht mit der Frage, ob es den aus den Handlungen folgenden Rechtsgutsverletzungen ausreichend Rechnung trägt. Dies betrifft das Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bild und Videomaterial, das sexuelle Übergriffe (an Erwachsenen) darstellt. In den hier angesprochenen Fällen geht es konkret um das Herstellen und Teilen von Bildern und Videos von sexuellem Missbrauch von betäubten Frauen in Online-Foren. Durch das Herstellen und Zugänglichmachen (an Einzelne oder an eine breite Öffentlichkeit) von Bild- und Videoaufnahmen, die eine andere Person sexualbezogen wiedergeben, wird das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht am eigenen Bild der betroffenen Person schwerwiegend verletzt, sofern keine Einwilligung vorliegt. Bereits im vergangenen Jahr hat die GFMK eine umfassende Verbesserung des rechtlichen Schutzes gegen bildbasierte sexualisierte Gewalt

[1] 34. GFMK: „4.1: Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten: Gleichberechtigte soziale Teilhabe und Repräsentanz von Frauen sicherstellen“, „8.2: Bildbasierte Gewalt in Form von sexualisierten Deepfakes zielgerichtet bekämpfen“, „8.3: Hilfesystem beim Schutz vor Cyberstalking unterstützen“.

im Allgemeinen gefordert.[2] In den hier angesprochenen Fällen zeigen die Bild- und Videoaufnahmen nicht nur die betroffene Person in sexualbezogener Form, sondern als Betroffene eines sexuellen Übergriffs.

Während die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz von kinder- und jugendpornographischen Inhalten durch die §§ 184 b und c StGB unter Strafe gestellt ist, bezieht sich im Pornografiestrafrecht ausschließlich § 184a S. 1 1. Alt. StGB, der die Verbreitung von gewaltpornografischen Inhalten verbietet, auf erwachsene Betroffene. Im Sexualstrafrecht bezieht sich § 184 k StGB auf das Herstellen und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen geschützter Körperbereiche und schützt so das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Das gesteigerte Unrecht in Fällen, in denen es aber nicht „nur“ um Aufnahmen geschützter Körperbereiche geht, sondern um Aufnahmen geschützter Körperbereiche im Rahmen eines sexuellen Übergriffs, bildet der Straftatbestand nicht ab.

§ 201 a Abs. 1 Nr. 2 StGB bezieht sich auf Bildaufnahmen, welche die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen, und stellt deren Erstellung und Übertragung unter Strafe. Hiervon können auch Bildaufnahmen von sexuellen Übergriffen erfasst sein. Geschütztes Rechtsgut von § 201 a StGB ist jedoch das Recht am eigenen Bild als Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Im Fokus steht die Wahrung des persönlichen Lebensbereichs. Besonders gravierend an den hier angesprochenen Fällen ist jedoch die schwerwiegende Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung.

Im (Sexual-)Strafrecht fehlt es bisher an einer Regelung, die das unbefugte Herstellen, Gebrauchen und Zugänglichmachen von Bildaufnahmen, die einen sexuellen Übergriff wiedergeben, umfassend unter Strafe stellt. Vor dem Hintergrund der hier genannten Fälle, aber auch der generellen Entwicklung, dass sexuelle Übergriffe in vielen Fällen vom Täter medial dokumentiert und digital geteilt werden, stellt sich die Frage nach einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um den mit den Taten einhergehenden Unrechtsgehalt adäquat Rechnung zu tragen. Sollte dieser bestehen, bedarf es einer entsprechenden Strafrechtsreform.

Der zweite Aspekt, der mit Blick auf die hier angesprochenen Fälle zu prüfen ist, ist ein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich der sog. chemischen Unterwerfung. Chemische Unterwerfung meint die gezielte Verabreichung sedierend wirkender Stoffe, um eine andere Person zu betäuben und wehrlos zu machen, mit dem Zweck, sie dann z. B. sexuell zu missbrauchen. Bereits im Jahr 2019 hat sich die GFMK mit dem Thema Prävention rund um K.O.-Tropfen befasst.[3] Erst vor kurzem hat der BGH entschieden, dass K.O.-Tropfen kein

[2] 34. GFMK, „8.2: Bildbasierte Gewalt in Form von sexualisierten Deepfakes zielgerichtet bekämpfen.“.
[3] 29. GFMK: „9.5: Frauen und Mädchen vor K.O.-Tropfen schützen“.

gefährliches Werkzeug darstellen und sich somit nicht strafschärfend gem. § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB auswirken können. Entsprechende Tatkonstellationen werden in der Regel von § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB erfasst, allerdings mit einem deutlich niedrigeren Strafrahmen als dem des nicht anwendbaren § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB. Auch eine gefährliche Körperverletzung im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB kann durch das Verabreichen von betäubenden Substanzen verwirklicht sein. Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat auf Initiative von Nordrhein-Westfalen am 23. Mai 2025 einen Gesetzentwurf angenommen hat, der darauf abzielt, den Einsatz von K.O.-Tropfen bei Raub- und Sexualdelikten strenger zu ahnden. Es stellt sich jedoch zusätzlich die Frage, ob der aus einer chemischen Unterwerfung folgende eigene Unrechtsgehalt einen eigenständigen Straftatbestand erfordert. Insofern wird das BMJ gebeten, hier tätig zu werden und das Strafrecht auf Regelungslücken zu untersuchen und ggfs. notwendige Reformen anzustoßen.

TOP 7.4 **Fortführung des bundeseinheitlichen Monitorings zur Umsetzung der Istanbul-Konvention**

Antragstellendes Land:
Hessen

Mitantragstellung:
Bremen, Nordrhein-Westfalen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt die Veröffentlichung des ersten Periodischen Berichts durch die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR).
2. Mit Verweis auf Art. 10 und 11 der Istanbul-Konvention (IK) betont die GFMK die Relevanz einer systematischen Datensammlung und -analyse. Die GFMK bittet die Bundesregierung, das Monitoring zur Umsetzung der Istanbul-Konvention fortzuführen, weiterzuentwickeln und zu verstetigen.
3. Die GFMK unterstreicht die länderseitige Bereitschaft, an der Durchführung und Weiterentwicklung des Monitorings auch zukünftig konstruktiv mitzuwirken.
4. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, zu prüfen, inwieweit die geplante statistische Begleitung des Gewalthilfegesetzes mit dem Monitoring zur Umsetzung der IK in Hinblick auf Effizienz und Erkenntnisgewinn zusammengeführt werden kann. Dabei sollte geprüft werden, inwieweit bereits etablierte Statistiken anstelle einer Neukonzeptionierung genutzt werden können, um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten.

Begründung:

Das DIMR wurde vom Bund im Jahr 2022 mit der Durchführung eines bundeseinheitlichen Monitorings zur Umsetzung der IK beauftragt. Die GFMK hatte sich bereits im Jahr 2018 für die Einrichtung einer solchen unabhängigen Monitoringstelle ausgesprochen.[1] Das Monitoring zur Umsetzung der IK hat einerseits zum Ziel, anhand von bereitgestellten Daten den Umfang und das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland sowie den Stand der Umsetzung der IK bewerten zu können. Besonders ressourcenschonend ist dabei die Nachnutzung administrativer Daten, die bereits im Rahmen der länderinternen Berichtswesen erhoben wurden. Andererseits hat das Monitoring zum Ziel, eine Handlungsgrundlage für eine evidenzbasierte Politik zu schaffen.

Am 3. Dezember 2024 veröffentlichte das DIMR den ersten Datenbericht zur Umsetzung der IK, den sog. Monitor Gewalt gegen Frauen. Die Darstellung der Datenlage im Bericht bildet einen ersten wichtigen Schritt zur Zusammenführung und Aufbereitung der vorhandenen Daten, den die GFMK ausdrücklich begrüßt. Der Aufbau eines bundeseinheitlichen Monitorings ist ein dynamischer und langfristiger Prozess, der eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Datenhaltern erfordert, um eine kontinuierliche Datenübermittlung sicherzustellen. Es ist deshalb erforderlich, die Arbeit der Berichterstattungsstelle über die aktuelle Förderphase (bis Ende 2026) hinaus fortzusetzen. In der weiteren Arbeit sollte insbesondere die Nutzbarkeit administrativer Daten verbessert, zugrunde liegende Definitionen vereinheitlicht und die Datenformate strukturiert werden. In der vom Bund Ende 2024 veröffentlichten Gewaltschutzstrategie nach der IK wird die Arbeit der Berichterstattungsstelle zwar als wichtige Maßnahme genannt, aber eine Verlängerung oder gar Verstetigung der Beauftragung für die Durchführung des bundeseinheitlichen Monitorings werden nicht explizit gefordert.[2]

Von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung des Monitorings ist die enge Zusammenarbeit der Berichterstattungsstelle mit den Ländern als Datenhalter. Bereits im Vorfeld des Ersten Berichts haben die Länder eng mit der Berichterstattungsstelle kooperiert und sind auch nach wie vor bereit, an der Weiterentwicklung und Verstetigung des Monitorings mitzuwirken. Auch bei der aus einer Evaluierung resultierenden Weiterentwicklung des

[1] 28. GFMK: „TOP 4.1: „Frauen vor Gewalt schützen – Istanbul-Konvention umsetzen – Chancen für Frauen- und Gleichstellungspolitik nutzen!“.
[2] Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention 2025–2030

bisherigen Fragebogens wäre ein rechtzeitiger Austausch über die zugrunde liegenden Definitionen und deren empirische Messung zielführend.

In § 10 Gewalthilfegesetz ist die Durchführung einer umfassenden Bundesstatistik vorgesehen, um die Auswirkungen des Gesetzes zu beurteilen und dessen Weiterentwicklung zu unterstützen. Dazu sollen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder jährlich Erhebungen über Einrichtungen durchführen, die Schutz und Beratung nach diesem Gesetz anbieten. Es sollte geprüft werden, inwiefern diese statistischen Erhebungen mit der Datenerhebung durch die Berichterstattungsstelle zusammengeführt oder eine Vereinheitlichung stattfinden kann. Doppelbefragungen und Parallelstrukturen gilt es zu vermeiden.

TOP 7.5 Gewalthilfesystem gemeinsam bauinvestiv stärken

Antragstellendes Land:
Brandenburg

Mitantragstellung:
Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt die Verabschiedung des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz) durch den Bundesgesetzgeber. Das Gesetz ist ein Meilenstein in der deutschen Frauenpolitik.
2. Die GFMK spricht sich mit Blick auf den nunmehr kurzfristig notwendigen Ausbau des Hilfesystems dafür aus, bundesweit bauinvestive Maßnahmen zu verstärken, um den Umsetzungserfordernissen des Gewalthilfegesetzes und insbesondere dem Rechtsanspruch ab 2032 Rechnung zu tragen.
3. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, sich bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs hinreichend an den bauinvestiven Kosten zur Sicherung des bundesweiten und niedrigschwelligen Zugangs zu Schutz- und Beratungseinrichtungen zu beteiligen. Die für Frauen, Finanzen und Infrastruktur zuständigen Bundesministerien werden gebeten, ein entsprechend investives und bürokratiearmes Bundesprogramm zu entwickeln bzw. sich bedarfsgerecht an den entstehenden Investitionskosten der Länder ab 2026 zu beteiligen. Es ist zu prüfen, inwieweit hierfür Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur genutzt werden können.

Begründung:

Mit dem am 14.02.2025 verabschiedeten Gewalthilfegesetz haben sich der Bund und die Länder auf die bundesweite Sicherstellung eines kostenfreien und niedrigschwelligen Zugangs zu Schutz- und Beratungseinrichtungen verständigt. Das Gesetz sichert den Zugang ab 2032 mit einem individuellen Rechtsanspruch. Die Länder stehen in der Verantwortung, das Bundesgesetz landesrechtlich umzusetzen. Die Sicherstellungsverantwortung der Länder tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Bereits vor 2027 müssen die Länder den tatsächlichen Strukturbedarf ermitteln, die weitere Entwicklung des Hilfesystems planen und beginnen, das Hilfesystem auszubauen, sodass der Rechtsanspruch auch erfüllt werden kann. Die damit verbundenen Kosten werden enorm sein.

Die Gesamtkosten der Leistungen müssen die Länder erbringen, abzüglich der durch den Bund bereitgestellten Mittel. Die Höhe der Bundesbeteiligung wurde auf Grundlage der „Kostenstudie zum Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ durch die Kienbaum GmbH vom Bund berechnet. Die Studie berücksichtigte dabei ausschließlich Kosten zur Regelfinanzierung von Personal- und Sachkosten. Die Bundesbeteiligung im nunmehr verabschiedeten Gewalthilfegesetz kalkuliert auf der o. g. Studie und soll sowohl die Regelfinanzierung als auch investive Maßnahmen mittragen.

Die Kostenkalkulation und die Begrenzung der Bundesbeteiligung von 2027 bis 2036 werden von den Ländern kritisch gestellt. Insbesondere die Mitfinanzierung der Aufbauphase (2027: 112 Millionen Euro, 2028: 141,5 Millionen Euro und 2029: 195 Millionen Euro) wird als zu gering eingeschätzt.

Vor dem Hintergrund, dass die finanzielle Beteiligung des Bundes insbesondere in der Ausbauphase wichtig ist und das Tempo der Umsetzungs- und Ausbaubedarfe enorm hoch ist, sollte die Kostenrealisierung der notwendigen baulichen Investitionsmaßnahmen als gemeinsame Kraftanstrengung von Bund und Ländern verstanden werden

TOP 7.6 Täterarbeit als festen Bestandteil des Gewaltschutzes verankern

Antragstellendes Land:
Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:
Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt, dass der Gesetzgeber in § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gewalthilfegesetzes festgeschrieben hat, dass auch Präventionsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, zur Aufgabenerfüllung im Sinne des Gesetzes zählen.
2. Die GFMK begrüßt, dass Union und SPD in ihrem Koalitionsvertrag „Verantwortung für Deutschland“ bekunden, im Gewaltschutzgesetz die Rechtsgrundlagen für die gerichtliche Anordnung der elektronischen Fußfessel und für verpflichtende Anti-Gewalt-Trainings für Täter verankern zu wollen, und fordert den Bundesgesetzgeber auf, dazu den Entwurf der Vorgängerregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes fortzuentwickeln
    a. und die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung zur Teilnahme an Täterarbeitsprogrammen unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Kapazitäten zu prüfen,
    b. sowie den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz unter Einbindung der Länder effektiv durchsetzbar zu regeln.

Begründung:

Die Istanbul-Konvention sieht vor, dass der Staat mit umfassenden Präventionsmaßnahmen dafür sorgen muss, dass Gewalt gar nicht erst ausgeübt wird. Die GFMK begrüßt ausdrücklich, dass das kürzlich verabschiedete Gewalthilfegesetz dementsprechend Maßnahmen wie eine frühe und zielgerichtete Prävention einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, als Eckpfeiler des Gewaltschutzes in den Blick nimmt. Daher gilt es gerade vor dem Hintergrund ansteigender Zahlen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, dafür Sorge zu tragen, dass Täterarbeit als fester Bestandteil der Präventionsarbeit in den Ländern verankert und ein flächendeckendes und vernetztes Angebot von Maßnahmen der Täterarbeit geschaffen wird, denn Täterarbeit trägt in hohem Maße dazu bei, die Entwicklung eines Problem- und Unrechtsbewusstseins bei den Tätern zu fördern, der Wiederholung häuslicher Gewalt vorzubeugen und Gewaltkreisläufe zu unterbrechen. Dabei sind die von der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. gemeinsam mit der Frauenunterstützung entwickelten Qualitätsstandards einzuhalten, um professionelle Bedingungen, die für eine nachhaltige Verhaltensänderung maßgeblich sind, zu gewährleisten.

Darüber hinaus sollte die Täterarbeit aber auch auf gesetzlicher Ebene gezielt in den Blick genommen werden:

- Täter, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, sollten nach dem Vorbild Österreichs durch ein Gericht verpflichtet werden können, an Gewaltpräventionskursen teilzunehmen. Verpflichtende Präventionskurse sind ein Mittel der Wahl zur Gewaltprävention, weshalb eine entsprechende Änderung des Gewaltschutzgesetzes vorzunehmen ist. Mit der Aufnahme der Täterarbeit ins Gewaltschutzgesetz würde auch eine gesetzliche Grundlage für eine rechtssichere Datenweitergabe an Täterarbeitseinrichtungen geschaffen werden können.
- Längerfristige Näherungs- und Kontaktverbote nach dem Gewaltschutzgesetz reichen allein oft nicht aus, hochbrisante Gefährdungslagen zu entschärfen, weil gerichtliche Anordnungen (auch wiederholt) missachtet werden. Kontaktverbote nach dem Gewaltschutzgesetz müssen mithin strikter durchgesetzt werden. Nach Anordnung durch die Familiengerichte könnte dem Täter entsprechend dem spanischen Modell eine elektronische Fußfessel angelegt werden, die mit einer GPS-Einheit kommunizieren kann, die das Opfer bei sich trägt. In Spanien überwacht ein System die geografische Distanz zwischen Täter und Opfer. Sobald der Täter dem Opfer zu nahe kommt, wird automatisch ein Alarm ausgelöst, der die Polizei informiert.

Entsprechend dazu müsste in Deutschland die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) die Einhaltung des Abstands zwischen Täter und Opfer überwachen und bei einer unbefugten Annäherung im Einzelfall Maßnahmen treffen (Kontaktaufnahme mit dem Täter und/oder dem Opfer, Alarmierung der Polizei).

- Der Vorteil dieses in Spanien bereits weitläufig genutzten Systems, das auch die Bewegungen des Opfers analysiert, ist, dass sich die schutzbedürftige Person frei bewegen kann, ohne den Schutz zu verlieren. Auf diese Weise kann ein schnelleres Einschreiten der Polizei ermöglicht und weitere häusliche Gewalt verhindert werden. Hierzu bedarf es eines gegenseitigen Austausches der beteiligten Institutionen, insbesondere der Familiengerichte, der Jugendämter, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden.

TOP 7.7 **Digitale Gewalt im sozialen Nahraum – Aufbau einer zentralen bundesweiten Anlaufstelle zur Unterstützung von Beschäftigten in Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen**

Antragstellendes Land:
Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:
Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass digitale Gewalt im sozialen Nahraum eine zunehmend wachsende Herausforderung darstellt und zu einer deutlichen Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken im analogen Raum führt. Digitale Medien schaffen durch Anonymität wie auch Orts- und Zeitunabhängigkeit neue Räume für Gewalt und stellen damit eine neue Dimension geschlechtsbezogener Gewalt dar. Betroffene wie auch Mitarbeiterinnen in Schutz- und Beratungseinrichtungen benötigen qualifizierte und nachhaltige Hilfs- und Unterstützungsangebote, um dieser Gewaltform adäquat zu begegnen.
2. Die GFMK bittet den Bund, eine zentrale bundesweite Anlaufstelle zur Unterstützung von Beschäftigten in Schutz- und Beratungseinrichtungen für von digitaler Gewalt betroffene Frauen einzurichten.

Begründung:

Immer mehr Frauen und Kinder sind von digitaler Gewalt betroffen und werden dadurch massiv in ihrer Sicherheit und Lebensqualität eingeschränkt.
Häufig wird die digitale Gewalt im Kontext von Partnerschaften ausgeübt und durchdringt alle Lebensbereiche der Betroffenen.
Den Berichten von Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen zufolge nimmt die digitale Gewalt im Beratungskontext seit Jahren stetig deutlich zu.
So sind auch die beim Bundesweiten Hilfetelefon registrierten Fälle von digitaler Gewalt gegen Frauen im Jahr 2021 fast auf das Doppelte im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.[1]
Digitale Gewalt umfasst „Gewalthandlungen, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und Gewalt, die im digitalen Raum, z.B. auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen stattfindet“.[2] In der digitalisierten Welt verschwimmen die Grenzen zwischen analogem und digitalem Raum. Digitale Tools wie Stalkerware oder Spy-Apps erleichtern und erweitern die Möglichkeiten der Gewaltanwendung in der „realen“ Welt. Sie versorgen Täter durchgängig mit Informationen zum Opfer, bspw. zu dessen Aufenthaltsort. Gewalt findet zudem auch im digitalen Raum selbst statt. Dort werden bspw. Nacktfotos der betroffenen Person auf Pornoseiten hochgeladen oder private, personenbezogene Informationen im Internet veröffentlicht. Spy-Apps ermöglichen den unerlaubten Zugriff auf solche Daten. Digitale Technologie ermöglicht es Tätern, Aggressionen zu jedem Zeitpunkt und von jedem Ort aus zu verüben. Dabei können die Täter auch anonym bleiben, was die Verfolgung von Übergriffen erschwert.
Die Mitarbeiterinnen in den Schutz- und Beratungseinrichtungen haben ausgeprägte Expertise in der Prävention von und Unterstützung bei geschlechtsspezifischer Gewalt. Fortbildungen zur Digitalisierung ergänzen diese Kompetenzen, jedoch sind diesem Ansatz nicht zuletzt aufgrund der Schnelllebigkeit der Technikentwicklung und nicht vorhandener zusätzlicher Arbeitsressourcen in den Beratungsstellen Grenzen gesetzt. Erfahrungen aus der Praxis[3] zeigen, dass Beratungsfälle mit deutlicher digitaler Komponente das 1,5-fache der Zeit in Anspruch nimmt im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen im analogen Raum. Deshalb ist das Hinzuziehen von IT-Fachleuten unerlässlich, um die Gewalt zuverlässig zu beenden. Dabei geht es darum, den Betroffenen insbesondere in technischen Fragen, wie zum Beispiel der Accountwiederherstellung, der sicheren Einrichtung von Routern, dem Aufspüren von Spyware oder gar der IT-Forensik, adäquat zur Seite zu stehen. Es gibt einen hohen Bedarf an technischer

[1] https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/04_Materialien/1_Materialien_Bestellen/Jahresberichte/2021/Hilfetelefon_GewaltgegenFrauen_Das-Jahr-2021-in-Zahlen_web.pdf
[2] https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt.html
[3] https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt.html

Unterstützung. In einigen Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems wird die Arbeit mit von digitaler Gewalt betroffenen Frauen durch eine in das Team integrierten IT-Fachkraft ergänzt oder Verträge mit externen IT-Fachkräften, die im Bedarfsfall zur Unterstützung hinzugezogen werden, geschlossen. Das entlastet die Fachkräfte und führt zu einem deutlichen Kompetenzaufwuchs. Aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen handelt es sich hierbei jedoch immer nur um Einzelfalllösungen.

Den Handlungsbedarf, die Gewalthilfeinfrastruktur im Umgang mit Fällen digitaler Gewalt im sozialen Nahraum flächendeckend, ressourcenschonend und effektiv zu unterstützen, macht der Ergebnisbericht „Technische Anlaufstelle für Betroffene von digitaler Gewalt in Partnerschaften“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) deutlich[4]. Der Bericht wurde im Rahmen des „Dialogs für Cybersicherheit“ von Dezember 2023 bis November 2024 erarbeitet. Mittels einer Online-Befragung unter den Beraterinnen von WEISSER RING, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) und Frauenhauskoordinierung e.V. wurden Themenschwerpunkte und Erfahrungen im Bereich digitaler Gewalt bei Beratenden erhoben.

Die Ergebnisse zeigen, dass 77,1% der befragten Beratenden häufig mit Ratsuchenden über digitale Gewalt sprechen. Die häufigsten Formen sind unerwünschte Kontaktaufnahme (87,6%) sowie digitale Diffamierung (56,6%) und bildbasierte sexualisierte Gewalt (44,7%). Fast alle Befragten (96,7%) wünschen sich konkrete Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten im Umgang mit digitaler Gewalt, da es an Kapazitäten, sich das nötige technische Wissen anzueignen und auf dem aktuellen Stand zu halten, mangelt.

Die Ergebnisse der Befragung insgesamt bestätigen den hohen Bedarf an technischer Unterstützung und zeigen die Herausforderungen in der Beratung von Betroffenen digitaler Gewalt. Ausgehend von diesen Ergebnissen hat das BSI Lösungsansätze entwickelt, die u.a. Anlaufstellen vorsehen, die die Beratenden mit technischer Expertise unterstützen.

Entwickelt wurde ein Konzept, das u.a. zum Ziel hat:

- Beraterinnen sollen grundlegende Kenntnisse im technischen Bereich durch die Entwicklung einer Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur aufbauen, um digitale Aspekte von Gewaltphänomenen erkennen und Betroffene effektiv unterstützen zu können.
- Beraterinnen sollen mit der erforderlichen technischen Expertise unterstütz werden, wenn diese außerhalb ihres Aufgabenbereichs liegt. Das umfasst auch praktische

[4] Ergebnisbericht „Technische Anlaufstelle für Betroffene von digitaler Gewalt in Partnerschaften“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI),

Unterstützung, wie etwa forensische Untersuchungen von Geräten der Betroffenen sowie auch der Beraterinnen und ihrer Institutionen.

Die Aufgaben der Anlaufstelle sollen laut BSI die organisatorische und inhaltliche Koordination, das Bereitstellen von Informationsmaterial und Weiterbildungen, Fallberatung per Telefon oder Video und Wissensaustausch umfassen. Darüber hinaus sollen ein langfristiger Wissensaustausch und die Systematisierung von Fällen aktuelle Einblicke in digitale Gewalt ermöglichen. Bei komplexen Fällen ist z.B. zur Schadensbegrenzung oder Spurensicherung, eine Vor-Ort-Beratung vorgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass die Einrichtung einer bundesweiten technischen Anlaufstelle zur Unterstützung von Beschäftigten in Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene zu einer deutlichen Entlastung der Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen und zu einer nachhaltigen Professionalisierung der Beratung von digitaler Gewalt betroffener Frauen auf der Grundlage aktuellster technischer Standards auf durchgängig qualitätsgesichertem Niveau führt.

TOP 7.8 **Forschung zur Zwangsprostitution in die Wege leiten – Wiederaufnahme des GFMK-Beschlusses von 2020 "Die ‚Loverboy-Methode': Dunkelfeld erhellen – sexueller Ausbeutung vorbeugen"**

Antragstellendes Land:
Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:
Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bekräftigt ihren Beschluss aus dem Jahr 2020 und stellt fest, dass die sexuelle Ausbeutung junger Frauen und Mädchen durch die sogenannte "Loverboy-Methode" eine nicht hinnehmbare Kriminalitätsform ist, die mit allen staatlich zur Verfügung stehenden Mittlen und bundesweit einheitlich bekämpft werden muss. Es handelt sich um eine besonders perfide Straftat, bei der gezielt meist Mädchen und junge Frauen emotional abhängig gemacht und isoliert werden, um sie sexuell auszubeuten.
2. Die GFMK fordert den Bund auf, ungeachtet einer Verbesserung der Ermittlungstätigkeit der Landespolizeibehörden, die u. U. aber auch eine Änderung der Straftatbestände voraussetzt, den von der GFMK am 25. Juni 2020 gefassten Beschluss "Die „Loverboy-Methode“: das Dunkelfeld erhellen - sexueller Ausbeutung vorbeugen" wieder aufzugreifen, dabei die Stellungnahmen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder bzw. des Bundeskriminalamtes zu diesem GFMK-Beschluss sowie aktuelle Studien zum Themenfeld zu berücksichtigen

und auf Basis dieser Ausführungen eine spezifische Studie zur Erforschung des Dunkelfelds der sexuellen Ausbeutung durch die Loverboy-Methode zu beauftragen.

3. Die GFMK bittet den Bund bei der Vergabe des Studienauftrags darauf zu achten, dass ein ganzheitlicher, von den Betroffenen her gedachter Ansatz gewählt wird. Deswegen sollen neben polizeilichen Behörden insbesondere auch Fachberatungsstellen des KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe und -arbeit zu einem gewichtigen Anteil einbezogen werden. Die Studie sollte auch der Bedeutung von digitalen Plattformen bei der Anbahnung von Zwangsprostitutionsverhältnissen nachgehen. Es wäre zudem wünschenswert, wenn die Studie auch einen Beitrag zur Bewertung der Wirksamkeit von Nachsorgemaßnahmen leisten würde.
4. Dieser Beschluss der GFMK wird der IMK, der JuMiKo und der JMK zur Kenntnis gegeben.

<u>Begründung:</u>

Das Lagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2022 führt 91 Opfer der "Loverboy"-Strategie von 476 Betroffenen des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung bzw. der Zwangsprostitution aus. Es ist zu vermuten, dass nur wenige Fälle ins polizeiliche Hellfeld gelangen. Um diese Kriminalitätsform erfolgreich zu bekämpfen und auch potentielle Betroffene zu schützen, bedarf es mehr gesicherter Erkenntnisse zum Ausmaß und zur Durchführung dieses Delikts. Voraussetzung dafür ist eine verbesserte Datenlage und qualitative Analysen.
Zuletzt adressierte die GFMK im Jahr 2020 die Durchführung einer Dunkelfeldstudie zur Zwangsprostitution gegenüber der Bundesregierung (TOP 10.4 „Die „Loverboy-Methode“: das Dunkelfeld erhellen – sexueller Ausbeutung vorbeugen“). Die IMK wurde um Unterstützung des Anliegens gebeten. Eine Stellungnahme der IMK bzw. des Bundeskriminalamtes gegenüber der GFMK verwies darauf, dass bei Delikten nach der „Loverboy-Methode“ die klassische Dunkelfeldforschung des BKA nicht zielführend sei.
2022 nahm die Berichterstattungsstelle Menschenhandel beim Deutschen Institut für Menschenrechte (Berichterstattungsstelle des DIMR) im Auftrag des BMFSFJ ihre Tätigkeit auf. Sie sammelt u.a. bundesweit Daten zum Menschenhandel. Sie käme daher für die Durchführung oder Steuerung einer entsprechenden Studie grundsätzlich in Betracht. In jedem

Fall ist ihre Expertise in das Forschungsvorhaben einzubeziehen. Auch die Beauftragung einer anderen (universitären) Forschungseinrichtung ist im Sinne der GFMK.

Von Zwangsprostitution durch „Loverboys“ sind vor allem Mädchen und junge Frauen betroffen. Schulen und auch andere Institutionen, die sich mit Kindern und Jugendlichen und ihrem sozialen Nahraum befassen, bieten erfolgversprechende Zugänge für die Erforschung des Dunkelfelds und sollten – neben einem Schwerpunkt auf polizeilichen Maßnahmen – mit in die Studie einbezogen werden.

Auch wenn Mädchen und Frauen aus allen Gesellschaftsschichten Opfer manipulativer Zuhälter werden können, ist davon auszugehen, dass das Risiko von Mädchen und Frauen aus einem dysfunktionalen häuslichen Umfeld mit geringer Wahrnehmung der elterlichen Fürsorge größer ist. Deswegen sollten Jugendhilfeeinrichtungen und auch Jugendarrestanstalten für Mädchen und Justizvollzugsanstalten für Frauen als Forschungsfeld berücksichtigt werden.

Die Studie sollte auch der Bedeutung von digitalen Plattformen bei der Anbahnung von Zwangsprostitutionsverhältnissen nachgehen. So gibt es Hinweise darauf, dass Plattformen wie Onlyfans von Tätern auch für Ausbeutung und Missbrauch genutzt werden[1].

Die Stabilisierung der betroffenen Mädchen und Frauen in der Phase nach ihrer Identifizierung und der Kontaktabbruch zum Täter wird wegen der emotionalen Abhängigkeit als schwierig beschrieben. Es kann zur Rückkehr der Betroffenen zum Ausbeuter kommen. Deswegen soll die Forschung auch einen Blick auf die Wirksamkeit von Maßnahmen im Sinne einer effektiven Nachsorge, insbesondere bei vulnerablen Minderjährigen richten. Dabei sollte evaluiert werden, ob die Maßnahmen der Jugendhilfe in solchen Fällen ausreichend sind oder ob es weitergehender Maßnahmen zur Stabilisierung der Opfer dieser Form der Zwangsprostitution bedarf.

Im Rahmen der Studie sollte auch untersucht werden, welche Bedeutung „Hilfe“-Angebote an Opfer von Zwangsprostitution haben, die nicht den fachlichen Standards entsprechen und die für die Betroffenen die Gefahr eines weiteren Abhängigkeitsverhältnisses bergen[2].

[1] Vgl. z.B. https://www.focus.de/kultur/kino_tv/focus-fernsehclub/tv-kolumne-das-ist-menschenhandel-doku-ueber-sexuelle-ausbeutung-auf-onlyfans-schockt_id_208289710.html oder https://www.wienerzeitung.at/a/moderne-zuhaelterei-durch-onlyfans-agenturen.

[2] Beispielsweise https://sekten-info-nrw.de/information/artikel/esoterik/zersplitterung-nach-therapie---bedenkliche-auswirkungen-der-%E2%80%9Erituelle-gewalt-mind-control%E2%80%9C-theorie.

TOP 7.9 **Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Aus- und Fortbildung aller Professionen, die mit Gewaltbetroffenen arbeiten, verbessern – E-Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Ein interdisziplinärer Online-Kurs“ besser bekannt machen**

Antragstellendes Land:
Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:
Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention nur gelingen kann, wenn alle Professionen, die mit Gewaltbetroffenen arbeiten, systematisch und umfassend fortgebildet werden.
2. Die GFMK informiert JuMiKo, IMK, JFMK, GMK, KMK und ASMK über das E-Learning-Programm „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt - Ein interdisziplinärer Online-Kurs“ und bittet diese, die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätigen Berufsgruppen auf das von den Ländern finanzierte E-Learning Programm aufmerksam zu machen und für eine Nutzung zu werben.

Begründung:

Nach Artikel 15 der Istanbul-Konvention besteht die grundsätzliche Verpflichtung, für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Betroffenen im Sinne des Übereinkommens umgehen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, damit Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bestmöglich unterstützt und beraten werden.

Alle Fachkräfte, die mit Betroffenen und Täter*innen zu tun haben, müssen insbesondere sämtliche Formen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erkennen können und in der Lage sein, darauf angemessen zu reagieren. Dabei soll der Schwerpunkt auf den Menschenrechten der Betroffenen, ihrer Sicherheit, ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Stärkung sowie auf der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung liegen.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Vorgaben aus Artikel 31 der Istanbul-Konvention. Artikel 31 der Konvention fordert, dass in Sorge- und Umgangsverfahren stets vorherige Gewalt im Sinne der Konvention berücksichtigt wird und die Ausübung von Sorge- oder Umgangsrechten nicht zu einer Gefährdung der gewaltbetroffenen Frau oder ihrer Kinder führen darf.

Die Online-Fortbildung vermittelt umfassendes (Handlungs-) Wissen für die spezialisierte Unterstützung und Versorgung von Betroffenen und ihren Kindern nach Gewalterfahrungen. Die Interdisziplinarität der Fortbildung kann darüber hinaus dazu beitragen, die Kooperation der unterschiedlichen Akteur*innen, die an Schutz- und Hilfeprozessen beteiligt sind, zu verbessern, indem bspw. das Wissen über die jeweiligen Fachbereiche gefördert wird, eine „gemeinsame Sprache“ entwickelt sowie integrierte fachliche und ethische Perspektiven eingenommen werden.

Der Online-Kurs steht interessierten Fachkräften kostenfrei und bundesweit unter https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/ zur Verfügung.

Die Kursentwicklung wurde vom BMFSFJ gefördert, der Betrieb der Plattform wird seit Juli 2022 mit Mitteln der Bundesländer (Gleichstellungsressorts) weiterfinanziert.

Durch eine Information der für die einschlägigen Berufsgruppen zuständigen Fachministerkonferenzen soll der Online-Kurs besser bekannt gemacht werden und so dazu beitragen, die Unterstützung und Versorgung von gewaltbetroffenen Personen zu verbessern.

TOP 7.10 **Qualifikation von Verfahrensbeiständen verbessern und verbindlich regeln**

Antragstellendes Land:
Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:
Keine

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet das Bundesministerium der Justiz zu prüfen, ob

1. die Vorgaben in § 158a Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zur fachlichen Eignung von Verfahrensbeiständen um Grundkenntnisse zu Kinderrechten und der Europaratsleitlinie zur kindgerechten Justiz sowie Grundkenntnisse zu geschlechtsbezogener Gewalt im familiären Umfeld und dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention) ergänzt werden können,
2. Mindestanforderungen und Standards für die gemäß § 158a FamFG erforderliche persönliche und fachliche Eignung von Verfahrensbeiständen verbindlich geregelt werden können, und
3. eine Zertifizierung und Akkreditierung der Ausbildungsanbieter für Verfahrensbeistände im Sinne einer Qualitätskontrolle verbindlich geregelt werden kann.

Begründung:

Um Fälle häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren erkennen und angemessen damit umgehen zu können, müssen alle beteiligten Fachkräfte entsprechend qualifiziert sein. Artikel 15 der Istanbul-Konvention verpflichtet demgemäß die Vertragsstaaten, für Angehörige von Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt arbeiten, angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bereitzustellen oder zu fördern. Zu diesen Berufsgruppen zählen die Verfahrensbeistände.

Als sog. „Anwält*in des Kindes" hat ein Verfahrensbeistand die Aufgabe, die Interessen des Kindes in Erfahrung zu bringen und diesen in familiengerichtlichen Verfahren Geltung zu verschaffen. Der Verfahrensbeistand hat somit eine zentrale Rolle, wenn es im Familiengericht um Umgang oder Sorge geht, und ist eine wichtige Erkenntnisquelle für das Familiengericht. Dies gilt in diesem Zusammenhang insbesondere für die Ermittlung des Sachverhalts in Fällen von Partnerschaftsgewalt.

Damit die Verfahrensbeistände in Fällen häuslicher Gewalt die Kindesinteressen adäquat vertreten können, müssen sie entsprechend qualifiziert sein, um Anzeichen häuslicher Gewalt und Gewaltdynamiken in Beziehungen erkennen zu können[1].

Zwar sind für Verfahrensbeistände mit § 158a FamFG seit 2022 konkrete Qualitätsanforderungen und fachliche und persönliche Eignungskriterien geregelt. So ist gemäß § 158 Abs. 1 FamFG fachlich geeignet, wer Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. § 158a Abs. 2 FamFG regelt ergänzend die persönliche Eignung und setzt voraus, dass die Person die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen.

Allerdings sind Grundkenntnisse zu Kinderrechten sowie Grundkenntnisse zu der Europaratsleitlinie zur kindgerechten Justiz ebenso wenig vorgesehen wie Grundkenntnisse zu geschlechtsbezogener Gewalt im familiären Umfeld sowie zur Istanbul-Konvention. Diese sollten ebenfalls in § 158a FamFG verankert werden.

Um eine wirksame Anwendung des erworbenen Wissens zu gewährleisten, ist es neben einer regelmäßigen Auffrischung und Vertiefung des Wissens wichtig, die einschlägige Aus- und Fortbildung durch Mindestanforderungen und Standards zu stärken[2][3], die von den Verfahrensbeiständen zu berücksichtigen sind.

---

[1] Siehe hierzu die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 4/23) vom 6. Februar 2023, 7. Empfehlungen, zum Selbstbefassungsantrag in der Ausschussdrucksache 8/SOZ/17 des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landtags von Sachsen-Anhalt zur Studie des Autors Dr. Wolfgang Hammer „Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme“ vom April 2022

[2] Ebda., Seite 20

[3] Vgl. auch Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Rnr. 99

Zudem gibt es bisher keine konkreten Vorgaben zur Qualifikation und keine verbindlichen Standards für die Ausbildungsinhalte oder eine Zertifizierung und Akkreditierung der Ausbildungsanbieter. Dies birgt die Gefahr einer qualitativ nicht ausreichenden Aus-, Fort- und Weiterbildung der Verfahrensbeistände. Unter anderem sollte sichergestellt werden, dass Ausbildungsanbieter nicht das pseudowissenschaftliche Konzept der sogenannten Eltern-Kind-Entfremdung (engl. Parental Alienation Syndrome, PAS) lehren, da dieses wissenschaftlich längst widerlegt und vom Bundesverfassungsgericht[4] als unwissenschaftlich festgestellt wurde. Insofern wäre zu prüfen, ob die Zertifizierung und Akkreditierung der Ausbildungsanbieter für Verfahrensbeistände zielführend sind, um sicherzustellen, dass die angebotenen Aus- und Fortbildungen den rechtlichen Vorgaben des § 158a FamFG entsprechen und aktuelle Entwicklungen im Familienrecht sowie der Rechtsprechung zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

[4] Beschluss des BVerfG vom 17.11.2023 - 1 BvR 1076/23

TOP 7.11 **Mehr Beratung und Hilfe für von Gewalt betroffene Männer durch ein bundesweites zentrales Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ sicherstellen**

Antragstellendes Land:
Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:
Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung,

1. in ihrer Zuständigkeit ein auf Dauer angelegtes zentrales Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ unter Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten und zu finanzieren. Beim Aufbau des zentralen Hilfetelefons „Gewalt an Männern“ sollen die Erfahrungen der Bundesländer im Hinblick auf die konzeptionellen Überlegungen berücksichtigt werden.
2. die dauerhafte Einrichtung und Finanzierung eines Hilfetelefons „Gewalt an Männern“ gesetzlich abzusichern.

Begründung:

Mit In-Kraft-Treten der Istanbul-Konvention am 1. Februar 2018 hat sich Deutschland verpflichtet, umfassende Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt und zum Schutz vor häuslicher Gewalt zu ergreifen. Bund, Länder und Kommunen sind innerstaatlich zur Umsetzung der Istanbul-Konvention verpflichtet. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Istanbul-Konvention werden die Vertragsparteien ermutigt, alle Belange von häuslicher

Gewalt betroffenen Personengruppen in den Blick zu nehmen. Dies schließt auch männliche Betroffene von häuslicher Gewalt ein. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien in Artikel 24 eine Telefonberatung für gewaltbetroffene Anruferinnen und Anrufer einzurichten. Auch die verabschiedete Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2024/1385) enthält Mindestvorschriften für alle EU-Mitgliedsstaaten in Bezug auf angemessene Schutz- und Unterstützungsstrukturen im Kontext von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, die es laut Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe c auch auf männliche Betroffene („Opfer“) von häuslicher Gewalt anzuwenden gilt. Die vorgenannte EU-Richtlinie regelt in Artikel 29 Absatz 1, dass durch die Mitgliedstaaten eine landesweite kostenlose ständig erreichbare und vertrauliche Beratung für Opfer durch Hilfetelefone sicherzustellen ist. Die EU-Mitgliedstaaten haben nach Artikel 45 Absatz 1 der EU-Richtlinie bis zum 14. Juni 2027 Zeit, die Richtlinie in geltendes nationales Recht umzusetzen. Anderenfalls droht ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Von Gewalt betroffene Frauen können sich an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wenden. Ratsuchende, von Gewalt betroffene Männer können sich bei dem von den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz getragenen Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ beraten lassen. Das Hilfetelefon kann jedoch aufgrund der derzeitigen personellen Ressourcen keine Rund-um-die-Uhr-Beratung anbieten. Die wissenschaftliche Begleitung zeigt, dass die Beratungszahlen seit Start des Hilfetelefons kontinuierlich gestiegen sind und das Beratungs- und Unterstützungsangebot von Ratsuchenden aus allen Bundesländern in Anspruch genommen wird. Deutlich wird gleichzeitig, dass das Hilfetelefon sehr stark ausgelastet ist und das Leistungsspektrum die bundesweit bestehenden Informations- und Beratungsbedürfnisse von gewaltbetroffenen Männern nicht abdecken kann. Betroffene Männer wenden sich deshalb am Wochenende und außerhalb der Sprechzeiten des Hilfetelefons Gewalt an Männern auch an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (s. Jahresbericht Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen 2023“, S. 12). Nach dem aktuellen Lagebild „Häusliche Gewalt 2023“ des Bundeskriminalamtes sind 29,5 Prozent der Betroffenen von häuslicher Gewalt männlich. Im Bereich Partnerschaftsgewalt sind es laut der Statistik rund ein Fünftel (20,8 Prozent) der Betroffenen.

Dies unterstreicht die Dringlichkeit eines bundesweiten, ausreichenden Angebots eines Hilfetelefons für Männer. Zur Umsetzung der EU-Richtlinie wird die Bundesregierung daher gebeten, ein zentrales, Rund-um-die-Uhr erreichbares, kostenloses, anonymes, barrierefreies

sowie mehrsprachiges Hilfetelefon für von Gewalt betroffene Männer - analog zu dem bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ – einzurichten. Zu den Aufgaben des Hilfetelefons soll neben der psychosozialen Erstberatung, Krisenintervention und Informationsweitergabe die Weitervermittlung der Ratsuchenden durch qualifizierte, möglichst männliche Fachkräfte an Schutz- und Beratungseinrichtungen vor Ort gehören.

TOP 7.12 **Verbindliche Aufnahme des Themas weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C) in das Medizinstudium**

Antragstellendes Land:
Niedersachsen

Mitantragstellung:
Keine

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Weibliche Genitalverstümmelung/-beschneidung (FGM/C) ist eine Menschenrechtsverletzung! Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) setzt sich entschieden für die Abschaffung dieser grausamen, rechtswidrigen Praxis ein. Um betroffenen und gefährdeten Mädchen und Frauen zu helfen, bedarf es Aufklärungs- und Präventionsarbeit sowie das nötige Fachwissen aller Professionen, die mit diesen Frauen und Mädchen zu tun haben, von Anfang an.
2. Die GFMK begrüßt, dass der Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Medizin 2.0 Eingang in das Medizinstudium finden und dadurch auch FGM/C Bestandteil des Lernplans werden soll. Da bis heute die Novellierung noch nicht abgeschlossen worden ist, wird an die Bundesregierung appelliert, die Reform zu verabschieden und umzusetzen.
3. Die GFMK schlägt eine Aufnahme des Themas FGM/C in den Gegenstandskatalog für den schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (IMPP-GK2) vor, um eine kurzfristige und verbindliche Verankerung der Thematik in den Prüfungsstoff zu erzielen.

4. Gleichzeitig richtet die GFMK eine Prüfbitte an die Bundesärztekammer, inwiefern die Qualifizierung von Fachärztinnen und -ärzten insbesondere durch die Einführung des Themas weibliche Genitalverstümmelung in die (Muster-)Weiterbildungsordnung für die Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendheilkunde, Allgemeinmedizin und weiterer Fachrichtungen verbessert werden kann.
5. Es wird gebeten, diesen Beschluss sowohl den für Gesundheit und Wissenschaft zuständigen Ministerkonferenzen als auch der Bundesärztekammer zuzuleiten.

Begründung:

FGM/C ist eine Menschenrechtsverletzung und dennoch sind nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) weltweit ca. 200 Millionen Mädchen und Frauen von der weiblichen Genitalverstümmelung betroffen. „Terre des Femmes“ geht in einer Dunkelzifferschätzung davon aus, dass rund 104.000 von FGM/C betroffene Mädchen und Frauen in Deutschland leben. Weiterhin sind bis zu 18.000 Mädchen akut gefährdet.[1] Seit September 2013 stellt die Verstümmelung weiblicher Genitalien einen eigenen Straftatbestand gem. § 226a Strafgesetzbuch dar und kann mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Bereits 2022 hat die 32. GFMK Forderungen zu der Thematik aufgestellt. Verbindlich umgesetzt von den Forderungen wurde bisher jedoch nichts.

Um entschieden gegen FGM/C vorgehen und betroffene Frauen bestmöglich versorgen zu können, bedarf es Aufklärungs- und Präventionsarbeit, Fachwissen und Sensibilität aller Professionen von Anfang an. Gerade im Medizinstudium, welches den Grundstein legt für zukünftige Ärztinnen und Ärzte, die die umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung innehaben, ist eine frühzeitige Befassung mit der Thematik in Hinblick auf viele unterschiedliche Bezüge erforderlich.
Das Thema FGM/C ist in der Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen allerdings bisher nicht verankert. Grundsätzlich ist eine Reform des Medizinstudiums (Masterplan Medizinstudium 2020) geplant. Der aktuellste vorliegende Referentenentwurf stammt vom 04.12.2023. Die Reform umfasst auch den Inhalt des Studiums der Medizin. Demnach soll sich dieser im Kernbereich nach dem Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM 2.0)

[1] Terre des Femmes: https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/weibliche-genitalverstuemmelung/unser-engagement/dunkelzifferstatistik-zu-fgm-in-deutschland

richten. Der NKLM 2.0 soll verbindlich für den Inhalt des Studiums der Medizin ab dem 01.10.2027 werden und die Grundlage für die Lehre und die Prüfungen der Universitäten bilden. Im NKLM gibt es implizite als auch explizite Bezüge zum Thema weibliche Genitalverstümmelung/ -beschneidung.
Bisher ist der NKLM 2.0 jedoch nur fakultativ, sodass die Universitäten selbst entscheiden können, welche Themen sie in ihrem Curriculum aufnehmen.

Unterschiedliche Auffassungen zwischen Bund und Ländern zur Finanzierung der Reform verhindern den Abschluss der Novellierung. Betroffene Frauen und gefährdete Mädchen haben indessen keine Zeit zu warten. Bei FGM/C geht es um die körperliche Unversehrtheit von Mädchen, um drohende Retraumatisierung von Frauen und um das Recht auf eine holistische und bestmögliche medizinische Versorgung auch zu diesem Thema. Geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit FGM/C müssen daher zügig umgesetzt werden. Die Reform des Medizinstudiums muss deshalb zeitnah zu einem Abschluss gebracht werden, damit der NKLM 2.0 zum 01.10.2027 für den Inhalt des Medizinstudiums verbindlich wird.

Um eine kurzfristige und verbindliche Verankerung der Thematik in den Prüfungsstoff zu erzielen, schlägt die GFMK zusätzlich eine Aufnahme des Themas FGM/C in den Gegenstandskatalog für den schriftlichen Teil des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (IMPP-GK2) vor. Durch die Aufnahme von FGM/C in den v. g. Gegenstandskatalog würde FGM/C zwingend Teil des Prüfungsstoffs. Das Thema FGM/C würde somit über den Prüfungsstoff in das Studium einfließen, da der Prüfungsstoff das Lernverhalten beeinflusst, unabhängig davon, dass der NKLM 2.0 bislang nur fakultativ ist. Eine Änderung der ÄApprO wäre dafür nicht erforderlich. Die Anlage 15 zur ÄApprO regelt nur abstrakt-summarisch den Prüfungsstoff und beinhaltet u. a. Verletzungen der äußeren und inneren Genitalorgane. Hierunter kann FGM/C subsummiert werden. FGM/C ist im IMPP-GK2 bisher lediglich an einer Stelle festgeschrieben. Unter „D Übergeordnete Kompetenzen/6 Professionelles Handeln/5.1.7“ ist definiert, dass sie (die Absolventinnen und Absolventen) die strafrechtlichen Normen insb. hinsichtlich […] der Genitalverstümmelung […] benennen können, und ihr Handeln danach ausrichten. Diese eine bloße Nennung ist augenscheinlich nicht ausreichend.

Das Thema weibliche Genitalverstümmelung findet sich bislang in der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer lediglich für die Gebiete der Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie der plastischen, rekonstruktiven und ästhetischen Chirurgie wieder. Diese Bereiche decken den Bedarf von Betroffenen und Gefährdeten indessen nicht vollumfänglich ab.

So erreichen Fachärztinnen und -ärzte für Allgemeinmedizin einen großen Teil der Bevölkerung, ebenso wie beispielsweise Fachärztinnen und Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten. Insbesondere Fachärztinnen und -ärzte der Kinder- und Jugendmedizin erreichen potentiell betroffene Familien – zum Beispiel über die U-Untersuchungen – bereits zu einem frühen Zeitpunkt.

Protokollnotiz Bayern:

Dem Anliegen wird zugestimmt, allerdings nur unter Maßgabe, dass sich der Bund in signifikantem Umfang an den Kosten der Reform beteiligt. Zudem weist Bayern darauf hin, dass es der üblichen Vorgehensweise entspricht, erst die Approbationsordnung zu ändern und danach den Gegenstandskatalog des IMPP anzupassen.

Protokollnotiz Hamburg:

Hamburg schließt sich der Protokollnotiz von Bayern an.

TOP 7.13 Verstärkte Forschung bei geschlechtsspezifischer Gewalt

Antragstellendes Land:

Thüringen

Mitantragstellung:

Keine

Votum: Einstimmig

Beschluss:

In Artikel 11 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt ist festgelegt, dass die Umsetzung auch Datensammlung und Forschung beinhaltet. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt, dass die Bundesregierung eine Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention[1] erstellt hat, die eine Reihe von Forschungsvorhaben und Maßnahmen zur Datensammlung enthält.
Die GFMK sieht darüber hinaus einen erheblichen Bedarf an belastbaren Daten und Erkenntnissen zu Mehrfachdiskriminierungen und Intersektionalität bei Ausmaß und Auftretensarten im Zusammenhang von Gewalt gegen Frauen, sowie entsprechenden Programmen zur Vermeidung dieser Phänomene.

Die GFMK

1. bittet die Bundesregierung, Forschungsaufträge auszuschreiben hinsichtlich der Auswirkung kumulativer und intersektionaler Mehrfachdiskriminierung im Kontext von Gewalt ge-

[1] https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/gewaltschutzstrategie-nach-der-istanbul-konvention-252134

gen Frauen. Die Forschung sollte dabei zum einen die Situation betroffener Frauen fokussieren, zum anderen aber auch das Hilfesystem und das Lebensumfeld komplex untersuchen. Ziel soll es dabei sein,

- Merkmale und Faktoren zu identifizieren,
  - die zu einer Erhöhung des Risikos von Gewalt und Diskriminierung führen,
  - die gewaltbetroffenen Frauen den Zugang zu spezialisierten und allgemeinen Hilfsdiensten, Polizei und Justiz erschweren oder erleichtern; hierbei soll in der wissenschaftlichen Analyse nach der Eigenwahrnehmung der Frauen, der Fremdwahrnehmung der Fachkräfte unterschieden werden,
  - die den Frauen die Durchsetzung des Unterstützungsbedarfs erschweren bzw. erleichtern,
  - die den Frauen eine Durchsetzung der Rechte bei Polizei und Justiz erschweren bzw. erleichtern.
- Handlungsempfehlungen für die Praxis abzuleiten, um
  - Frauen mit kumulativen und intersektionalen Mehrfachdiskriminierungsrisiken die Inanspruchnahme von Schutz und Unterstützung zu erleichtern,
  - Fachkräfte im Hilfesystem, Justiz, Verwaltung und Polizei bezüglich der Vermeidung von diskriminierendem Verhalten aufklären und schulen zu können.

2. beschließt, den Beschluss an die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) und der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) weiterzuleiten.

<u>Begründung:</u>

Die Istanbul-Konvention definiert in Artikel 4 eindeutig ein Diskriminierungsverbot, das etliche Diskriminierungsmerkmale umfasst. Aus der Menge der angeführten Merkmale wird deutlich, dass Frauen nicht nur durch Gewalt diskriminiert werden, sondern auch auf Grund einer Vielzahl von anderen Merkmalen, die von Fall zu Fall variieren und gemeinsam auftreten können. Durch ein spezielles Zusammenwirken kann es dabei nicht nur zu einer Verstärkung der Diskriminierung (kumulative Mehrfachdiskriminierung), sondern auch zu neuen spezifischen Arten der Diskriminierung (intersektionale Mehrfachdiskriminierung) kommen. Häufig ist dabei die Unterscheidung von kumulativer Mehrfachdiskriminierung und intersektionaler Mehrfachdiskriminierung nicht trennscharf. Zudem kann Diskriminierung bis zu vier Dimensionen haben: die individuelle, strukturelle, institutionelle und historische Dimension. Im aktuellen europäischen Antidiskriminierungsrahmen wird fast ausschließlich die individuelle Dimension der Dis-

kriminierung betont, die in absichtlichen Verhaltensweisen und diskriminierenden Meinungsäußerungen zum Vorschein kommt. Dies kann dazu führen, dass der größere Zusammenhang übersehen wird, wie etwa die Rolle, die Institutionen und deren Vertretungen spielen[2].

Die GREVIO-Kommission[3] appelliert ausdrücklich an die Bundesregierung, Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention intersektional auszurichten. GREVIO hat 2022 die Benachteiligung insbesondere von Frauen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund gerügt, sowie insgesamt eine sexistische Praxis insbesondere im juristischen Alltag. Diese Wirkmechanismen sind den Fachkräften häufig nicht bewusst.

Bezüglich der Intersektionalität bzw. Mehrfachdiskriminierung bei Gewalt gegen Frauen liegen bisher noch keine umfassenden Forschungsergebnisse vor. Forschungen befassen sich zumeist nur mit einzelnen Diskriminierungsmerkmalen. So ist bekannt, dass Frauen mit körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen und solche mit Migrationshintergrund oder Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit in Deutschland überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen sind. Weniger in den Fokus genommen werden beispielsweise Armut, Bildungsgrad, sozialer Status. Hier fehlen Erkenntnisse zur komplexen Intersektionalität, insbesondere auch zum Ineinanderwirken verschiedener Merkmale.

Nicht in den Fokus genommen wird auch, inwieweit Ausprägungen gegebenenfalls intersektionaler Mehrfachdiskriminierung im Hilfealltag strukturelle und institutionelle Dimensionen erfüllen und so die Position gewaltbetroffener Frauen, die mehrere Diskriminierungsmerkmale erfüllen, nochmals geschwächt wird. Daher ist es notwendig, Fremdwahrnehmungen als auch Eigenwahrnehmungen getrennt voneinander zu erheben und gegenüberzustellen.

Entsprechende Forschungsergebnisse könnten helfen, Muster und Wirkweisen von Mehrfachdiskriminierung aufzudecken und auf dieser Basis entsprechende Handlungsempfehlungen zu entwickeln und umzusetzen.

Protokollnotiz Bayern:

[2] Center for Intersectional Justice (2019) Intersektionalität in Deutschland – Chancen, Lücken, Herausforderungen. https://www.dezim-institut.de/fileadmin/user_upload/Demo_FIS/publikation_pdf/FA-5243.pdf
[3] Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland,
deutsche-fassung-grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf , Seite 115

Der Begriff Intersektionalität birgt die Gefahr, dass die bislang erzielten Erfolge auf den einzelnen klar definierten Feldern der Gleichstellungsarbeit nicht mehr deutlich herausgearbeitet werden können und damit das eigentliche Anliegen der Gleichstellungspolitik aus dem Blick gerät.

TOP 7.14 **Gemeinsame zuständige Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG**

Antragstellendes Land:
Rheinland-Pfalz

Mitantragstellung:
Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der für Gleichstellung zuständigen Ministerinnen und Minister/ Senatorinnen und Senatoren der Länder (GFMK) beschließt, dass für die 16 Bundesländer nach Möglichkeit eine gemeinsame zuständige Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG eingerichtet werden soll.
2. Die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wird darum gebeten, ein Konzept für die Organisation, die voraussichtlichen Kosten und die Finanzierung der Stelle auszuarbeiten und das Ergebnis der GFMK mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag bis spätestens Dezember 2025 vorzulegen.
3. Der Beschluss über das erstellte Konzept soll aufgrund der Dringlichkeit, von der GFMK im Umlaufverfahren gefasst werden.

Begründung:

Das Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57), kurz Gewalthilfegesetz bzw. GewHG, schafft einen Anspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen

und ihre betroffenen Kinder ab dem 1. Januar 2032. Der Rechtsanspruch der gewaltbetroffenen Frauen richtet sich gegen das Bundesland, in dem die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Länder sind folglich Anspruchsgegner.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG ist in Fällen, in denen aufgrund der Gefährdungslage die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung erforderlich ist, dies durch die erstkontaktierte Einrichtung jedoch nicht gewährleistet werden kann, eine Stelle unterstützend hinzuzuziehen, die nach Landesrecht bestimmt ist. Die Stelle soll gewährleisten, dass die gewaltbetroffene Frau tatsächlich Schutz erhält. Die Zuständigkeit der Stelle richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Frau oder, wenn diese keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort (siehe § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 GewHG). Diese Maßgabe gilt seit dem Inkrafttreten des Gewalthilfegesetzes am 28. Februar 2025.

Von keinem der 16 Bundesländer wurde bisher eine solche Stelle bestimmt und / oder eingerichtet. Nach Auffassung der 16 Bundesländer macht es aus Gründen der Effizienz und Effektivität Sinn, eine gemeinsame zentrale Stelle zu bestimmen und einzurichten. Die Stelle soll über einen umfassenden Überblick über die Belegungssituation sowie freien Plätze in den Schutzunterkünften im gesamten Bundesgebiet verfügen und im Falle von § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG bundesweit eine gewaltbetroffene Frau in eine Schutzunterkunft vermitteln. Damit leistet eine zentralisierte Stelle einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der länderübergreifenden Aufnahme gemäß § 5 Absatz 2 GewHG

Einzelheiten der Organisation (hier soll auch die Möglichkeit einer digitalen Fallakte für die Einrichtungen in den Ländern und die gemeinsame Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG zur Aufgabenerfüllung geprüft werden), der voraussichtlichen Kosten und der Finanzierung (denkbar wäre eine Verteilung der Gesamtkosten auf die Länder nach dem *Königsteiner Schlüssel*) der gemeinsamen zentralen Stelle sollen wegen der Thematik, von der GFMK-Arbeitsgemeinschaft „Gewaltschutz“ ausgearbeitet und das Ergebnis der GFMK mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag bis spätestens Dezember 2025 vorgelegt werden. Der Beschluss soll aufgrund der Dringlichkeit von der GFMK im Umlaufverfahren gefasst werden (siehe Gliederungspunkt 5 der Geschäftsordnung der GFMK in der Fassung vom 21. Dezember 2020).

Protokollnotiz Bayern:

Die Zustimmung zu Ziffer 1 erfolgt vorbehaltlich des zu erarbeitenden Konzepts und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

TOP 8.1 **Barrierefreie gynäkologische Versorgung sichern: eine wirtschaftlich auskömmliche Vergütung für niedergelassene Gynäkolog*innen etablieren**

Antragstellendes Land:
Bremen

Mitantragstellung:
Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) unterstützt ausdrücklich den 2024 verabschiedeten „Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und bittet die neue Bundesregierung, den Aktionsplan umzusetzen.
2. Angesicht der unzureichenden Versorgung mit barrierefreien gynäkologischen Praxen bittet die GFMK das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), sich als kurzfristige Lösung für einen Versorgungszuschlag für die wirtschaftlich tragfähige Vergütung der zeitaufwändigeren gynäkologischen Behandlung von Frauen* mit Behinderungen einzusetzen, damit mehr Gynäkolog*innen bereit sind, diese anzubieten.
3. Das BMG wird gebeten, sich für eine gesetzliche Änderung des § 87 SGB V einzusetzen, um den besonderen Erfordernissen der zeitaufwändigeren Versorgung von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

4. Die GFMK bittet das BMG zu prüfen, wie die in § 105 SGB V vorgesehenen Zuschüsse zu den Investitionskosten um Zuschüsse auch für bestehende Praxen erweitert werden können.

Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)[1], die Deutschland 2009 ratifiziert hat, verpflichtet die Mitgliedsstaaten, eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und betont dabei die spezifischen Bedürfnisse von Frauen* mit Behinderungen. Artikel 25 der UN-BRK fordert, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer geschlechtsspezifischen Gesundheitsversorgung haben, die in Bandbreite, Qualität und Standard gleichwertig zu der Versorgung anderer Menschen sein muss, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen.

Dennoch wird beispielsweise durch die Monitoring-Stelle der UN-BRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) in ihrem Parallelbericht zur 2. und 3. Staatenberichtsprüfung Deutschlands eine prekäre Lage für Frauen* mit Behinderungen in der gynäkologischen Versorgung festgehalten.[2] Als unzureichend schätzt auch die gesundheitswissenschaftliche Forschung die spezifische Versorgung ein und attestiert vielfache bauliche Barrieren und unpassende Ausstattung, die die gynäkologische Versorgung von Frauen* mit Mobilitätsbehinderungen verhindern oder dieser Personengruppen Bürden auferlegen.[3] Dies stützt der „Dritte Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen“ aus dem Jahr 2019 und zeigt auf, dass nur 24 Prozent der gynäkologischen Praxen für Menschen mit Mobilitätsbehinderungen vollständig barrierefrei zugänglich seien. Diese Daten stammen aus den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) von Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Saarland, Westfalen-Lippe, Hamburg und Rheinland-Pfalz und decken damit nur einen Teil des Bundesgebiets ab. Beispielsweise verfügten nur 16 Prozent dieser Praxen über hö-

[1] Vereinte Nationen (UN) (2006). *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK)*. https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/Behindertenrechtskonvention-der-Vereinten-Nationen/un-behindertenrechtskonvention-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-langtext.html [Letzter Zugriff am 08.01.2025].

[2] Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2023). Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention. *Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands*. Verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht-an-den-un-ausschuss-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-zum-23-staatenpruefverfahren-deutschlands [Letzter Zugriff am 10.01.2025], S. 16.

[3] Debus, G. (2023). Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen in der Praxis. *Die Gynäkologie*, 56(6), S. 436-441. https://doi.org/10.1007/s00129-023-05098-6, S. 439.
Hornberg, C., Hagemann, A., Peters, M., Gillitzer, S., Lätzsch, R., Wattenberg, I., Duda, A., Liedtke, T. & Niggemann, R. (2019). *Abschlussbericht zum Vorhaben „Evaluation von Spezialambulanzen und gynäkologischen Sprechstundenangeboten zur gynäkologischen und geburtshilflichen Versorgung von Frauen mit Behinderung“*. Bielefeld: Universität Bielefeld, Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Arbeitsgruppe 7 – Umwelt und Gesundheit. Verfügbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Praevention/Berichte/Abschlussbericht_E-GYN-FMB.pdf, S. 75f.

henverstellbare Untersuchungsmöbel und lediglich 11 Prozent über barrierefreie Sanitäranlagen.[4] Andere Studien verglichen die Suchergebnisse zu barrierefreien gynäkologischen Praxen der KV-Suchdienste und die Informationen auf den Praxiswebseiten miteinander. Dabei kamen sie zu dem Schluss, dass es 2019 deutschlandweit insgesamt nur 82 bestätigte barrierefreie Praxen gab.[5] Auch das Robert Koch-Institut benennt einen häufig eingeschränkten Zugang.[6]

Daraus resultiert, dass Frauen* mit Behinderungen seltener an Untersuchungen zur Früherkennung von Brust- und Gebärmutterhalskrebs teilnehmen.[7] Eine solche unzureichende Versorgungslage und die begrenzte Verfügbarkeit barrierefreier gynäkologischer Praxen schränken auch die Umsetzung des Anspruchs auf freie Ärzt*innenwahl ein.[8] Die Situation entspricht nicht den Anforderungen an Barrierefreiheit der UN-BRK: Frauen* mit Behinderungen haben einen beschränkten Zugang, und dies obwohl Frauen* mit Behinderungen im Durchschnitt mehr Gesundheitsleistungen als Frauen* ohne Behinderungen benötigen.

Zu Ziffer 1

Jüngst adressiert auch der „Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG 2024), die in Deutschland bestehende gesundheitliche Ungleichheit u.a. für Menschen mit Behinderungen und fordert explizit die Selbstverwaltung, also den Gemeinsamen-Bundesausschuss (G-BA) und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) auf, neue Rahmenvereinbarungen und Satzungsleistungen zu erwirken, um Regelungen und Vereinbarungen in Hinblick auf die Verbesserung der Barrierefreiheit zu schaffen. Zugleich macht das BMG mit dem Aktionsplan deutlich, dass es sich auch für gesetzliche Regelungen einsetzen will, durch die die Bewertungsausschüsse verpflichtet werden, den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für Leistungen für Menschen mit Behinderungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.[9]

---

[4] Maetzel, J., Heimer, A., Braukmann, J., Frankenbach, P., Ludwig, L. & Schmutz, S. (2021). *Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen - Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung*. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Verfügbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.html [Letzter Zugriff am 10.01.2025], S. 435f.

[5] Hornberg et al. 2019: 20.

[6] Robert Koch-Institut (2020). *Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland. Gesundheitsberichterstattung des Bundes*. Gemeinsam getragen von RKI und Destatis. Berlin: RKI. Verfügbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsB/Gesundheitliche_Lage_der_Frauen_2020.html [Letzter Zugriff am 27.12.2024], S. 339.

[7] Degener, T. & Decker, M. (2019). Das Recht auf Gesundheit: Gesundheit im Licht der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. In K. Walther & K. Römisch (Hrsg.), *Gesundheit inklusive: Gesundheitsförderung in der Behindertenarbeit* (S. 35-50). Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-21248-3_3, S. 44.

[8] Pösl, N., Wattenberg, I. & Hornberg, C. (2018). Behandlungsdefizite, Barrieren, Bedarf. Die gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen in Deutschland mit besonderem Fokus auf Nordrhein-Westfalen. Bochum: Kompetenzzentrum Frauen & Gesundheit NRW, S. 4.

[9] Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (2024*). Aktionsplan für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen*. Verfügbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/aktionsplan-barrierefreies-gesundheitswesen-pm-02-12-24.html [Letzter Zugriff am 10.01.2025], S. 17.

Zu Ziffer 2 und 3

Die Behandlung von Frauen* mit Behinderungen sind zeitlich aufwändiger, was vor allem bei bereits bestehendem Zeitdruck als problematisch erlebt wird.[10] Dieser zeitliche Mehraufwand wird nicht ausreichend vergütet, wie niedergelassene Gynäkolog*innen bemängeln[11] und vom Robert Koch-Institut bestätigt wird.[12] Hinzu addiert sich ein personeller Mehraufwand: Gynäkolog*innen berichten von hoher körperlicher Belastung in der Versorgung von Frauen* mit Mobilitätsbehinderungen, hauptsächlich durch den Patient*innentransfer auf den gynäkologischen Untersuchungsstuhl sowie das Entkleiden im Rollstuhl bzw. auf einer Behandlungsliege durch sie selbst und/oder ihre Medizinischen Fachangestellten.[13]

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) empfiehlt vor diesem Hintergrund in seinem „Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands“ u.a., die Vergütungsverhandlungen zu vereinfachen.[14] Hiermit folgt das DIMR der Fachliteratur: Eine auskömmliche Finanzierung könnte eine nachhaltige und gleichwertige Versorgung für Frauen* mit Mobilitätsbehinderungen fördern. Um der unzureichenden Vergütung des zeitlichen Mehrbedarfs zu begegnen, sollte eine gesonderte EBM-Ziffer zur Abrechnung eingeführt werden, regt die Fachliteratur an.[15] Gleiches fordern auch die Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen.[16]
Grundsätzlich wird ein erhöhter zeitlicher, personeller und technischer Aufwand in der Versorgung von Menschen mit Behinderungen bereits in der ambulanten Leistungsvergütung berücksichtigt (Mischkalkulation der EBM-Vergütung), was jedoch nur eine begrenzte Bereitschaft erzeugt, diese Personengruppen auch zu behandeln. Der Bewertungsausschuss ist dazu verpflichtet, den EBM-Katalog und den für die Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand fortlaufend zu überprüfen und anzupassen. Die Ausgestaltung der vertragsärztlichen Vergütung und damit auch Entscheidungen über die Einführung bestimmter Zuschläge obliegt allein der Selbstverwaltung im Bewertungsausschuss. Der Gesetzgeber kann sich jedoch für eine gesetzliche Regelung einsetzen, über eine Anpassung des § 87 SGB V, wie

[10] Debus 2023: 440.
[11] Hornberg et al. 2019: 36.
[12] Robert Koch-Institut 2020: 335.
[13] Hornberg et al.2029: 29ff, 36.
[14] DIMR 2023: 59.
[15] Hornberg et al. 2019: 74; Pösl et al. 2018: 13.
[16] Bündnis inklusives Gesundheitswesen (2023). *Gesundheit für alle! Aktionsplan für ein diskriminierungsfreies Gesundheitswesen -divers, inklusiv, barrierefrei.* Verfügbar unter: http://liga-selbstvertretung.de/wp-content/uploads/2023/12/231215_Gesundheit_f%C3%BCr_alle_Aktionsplan_final.pdf [Letzter Zugriff am 10.01.2025].

dies u a. in Hinblick auf kieferorthopädische Maßnahmen und die palliativmedizinische Versorgung geschehen ist, um den besonderen Erfordernissen der zeitaufwändigeren Versorgung von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.[17]

Zu Ziffer 4

Vorhandene gynäkologische Praxisräume sind häufig Mietobjekte und in Deutschland meist nicht in einem barrierefreien Zustand anzumieten. Soll eine Praxis für mehr Barrierefreiheit umgebaut werden, entstehen hohe Investitionskosten, die von den Praxisinhaber*innen zu tragen sind. Diese Kosten können teilweise im sechsstelligen Bereich liegen, wie die KBV beispielhaft berechnen ließ.[18]

Über den Strukturfonds zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung (§ 105 SGB V) besteht bereits heute die Möglichkeit, Zuschüsse zu den Investitionskosten bei der Neuniederlassung, bei Praxisübernahmen oder bei der Gründung von Zweigpraxen zu zahlen (§ 105 Abs.1a S.3 Ziff.1 SGB V), jedoch nicht bei bestehenden Praxen. Der Strukturfonds wird paritätisch durch die Kassenärztlichen Vereinigung und die gesetzlichen Krankenkassen in einem KV-Bezirk finanziert. Damit Ärzt*innen infolge der finanziellen Belastungen wegen des behindertengerechten Ausbaus der Praxis aber nicht abgehalten werden, eine Praxis zu gründen oder zu übernehmen, stellt die Finanzierung über den Strukturfonds einen gangbaren Weg dar. So werden auch die gesetzlichen Krankenkassen an den Investitionskosten beteiligt, was ihnen schlussendlich durch Vermeidung kostenintensiverer Behandlungen (z. B. im Krankenhaus) oder Folgeerkrankungen infolge Nichtbehandlung/nicht erfolgter Präventionsuntersuchungen auch zugutekommt.

[17] S. auch Aktionsplan des BMG (2024), S. 17: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Aktionsplan_barrierefreies_Gesundheitswesen_2024.pdf

[18] Architektur- und Ingenieurbüro Opper (2015*). Gutachterliche Stellungnahme "Barrierefreie Arztpraxen"* im Auftrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV). Verfügbar unter: https://www.kbv.de/media/sp/KBV_Gutachten_Opper_Barriereumbau.pdf [Letzter Zugriff am 27.12.2024, S. 12ff..

TOP 8.2 **Digitale Schwangerschaftskonfliktberatung bundeseinheitlich regeln**

Antragstellendes Land:
Niedersachsen

Mitantragstellung:
Hamburg, Brandenburg

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) fordert das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) auf, einen Entwurf zu erarbeiten, der die Möglichkeit digitaler Schwangerschaftskonfliktberatung im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ausdrücklich klarstellend zulässt.

Begründung:

Digitale Beratungsformate spielen in der Praxis eine immer wichtigere Rolle, auch im Kontext der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung. Eine ausdrückliche Regelung der digitalen Beratung im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ist vor diesem Hintergrund wünschenswert, um einen rechtssicheren und einheitlichen Rahmen zu schaffen. Die neue Bundesregierung ist aufzufordern, die digitale Beratung für den Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung im SchKG zu regeln. Hier sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Bedingungen sowohl für das Gespräch als auch die Übermittlung des Beratungsscheins festzulegen. Dies wäre die beste Voraussetzung dafür, den Beratungsstellen in allen Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, digitale

Beratungsangebote auf- und auszubauen und diese sinnvoll mit Formen der Präsenzberatung zu verknüpfen.

Im Falle einer Schwangerschaftskonfliktsituation wird für viele Frauen das persönliche Gespräch vor Ort weiterhin die erste Wahl bleiben. Das bestätigen auch Beratungsfachkräfte.

Digitale Formate ermöglichen jedoch eine flexible und ortsunabhängige Beratung. Ratsuchende, die aus geografischen, zeitlichen oder persönlichen Gründen (z. B. aufgrund ländlicher Wohnlage, beruflicher oder familiärer Verpflichtungen oder aus Angst vor Stigmatisierung) Schwierigkeiten haben, eine Beratungsstelle vor Ort aufzusuchen, erhalten mit einer digitalen Beratungsoption einen leichteren Zugang zu professioneller Unterstützung. Digitale Beratungsformate sollten dabei immer eine Erleichterung für die Ratsuchenden darstellen und als Ergänzung zu bereits etablierten Präsenzberatungen betrachtet werden.

Nicht zuletzt hat die COVID-19-Pandemie die Akzeptanz und Nutzung digitaler Beratungsformate stark beschleunigt. Viele Beratungsstellen haben ihre Online-Angebote ausgebaut, um eine kontinuierliche Unterstützung während der Pandemie sicherzustellen. Auch über die Pandemie hinaus bleibt der digitale Wandel ein zentraler Faktor, der Beratungskonzepte nachhaltig prägt. Gerade jüngere Generationen von Ratsuchenden sind intuitiv mit digitalen Strukturen vertraut, so dass sich die Beratungslandschaft den gesellschaftlichen Entwicklungen nachhaltig und zeitgemäß anpassen muss.

Der Ansatz, rechtssichere und datenschutzkonforme digitale Beratungsformen auch im Kontext der Schwangerschaftskonfliktberatung zu eröffnen, kann dazu beitragen, Ratsuchende in einer sensiblen Lebenssituation zu unterstützen.

TOP 8.3 Geschlechtersensible Gesundheitsversorgung

Antragstellendes Land:

Sachsen

Mitantragstellung:

Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt den Beschluss der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder (GMK) „Geschlechtersensible Gesundheitsversorgung“, mit dem sich die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder für eine Stärkung der Geschlechterperspektive in der gesundheitlichen Versorgung einsetzen, um eine geschlechtersensible Gesundheitsversorgung zu ermöglichen.
2. Die GFMK schließt sich der Bitte der GMK an das Bundesgesundheitsministerium (BMG) an, die Ärztliche Approbationsordnung (ÄApprO) um Aspekte der geschlechtersensiblen Medizin zu erweitern für den grundlagenwissenschaftlichen, den klinischen und den übergeordneten kompetenzbezogenen Prüfungsstoff. Durch diese Erweiterung wird den Studierenden bereits frühzeitig die Bedeutung der geschlechtersensiblen Medizin vermittelt.

3. Die GFMK unterstützt die Bitte an das BMG, zu prüfen, ob die Approbationsordnungen auch der anderen Heilberufe geschlechterspezifische Aspekte ausreichend berücksichtigen und falls nicht, eine entsprechende Ergänzung auch dieser Approbationsordnungen vorzunehmen. Die strukturelle Verankerung der geschlechtersensiblen Gesundheitsversorgung bereits in der Ausbildung ist für alle Bereiche der gesundheitlichen Versorgung wichtig.
4. Die GFMK unterstützt ebenfalls die Bitte an das BMG, Aspekte der geschlechtersensiblen Medizin bei der anstehenden Novellierung der Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe sowie bei einer berufsgesetzlichen Regelung der Osteopathie zu berücksichtigen und jeweils in den Ausbildung- und Prüfungsordnungen zu verankern.
5. Die Kultusministerkonferenz wird über den Beschluss informiert und um Unterstützung des Anliegens gebeten.

Begründung:

Zu 1.

Die geschlechtersensible Medizin beinhaltet die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede in Forschung, Prävention, Diagnostik und Behandlung von Krankheiten. Ziel der geschlechtersensiblen Medizin ist es, die bestmögliche Gesundheitsversorgung aller Geschlechter zu erreichen und sicherzustellen. Sie berücksichtigt sowohl den Einfluss des biologischen als auch des soziokulturellen Geschlechts auf Gesundheit und Krankheit und legt den Fokus auf die Patientin oder den Patienten. Damit stellt sie einen Schritt auf dem Weg zur personalisierten Medizin dar.

Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass Frauen und Männer unterschiedliche Symptome, Krankheitsverläufe und Ansprache auf Therapien aufweisen. Beispielsweise liegen Unterschiede in den genetischen Grundlagen, den Hormonspiegeln oder auch in der Verstoffwechselung vor. Diese Unterschiede bedürfen in allen Bereichen der medizinischen Forschung, Prävention, Diagnostik und Versorgung einer differenzierten Betrachtung. Zusätzlich sind die Einflüsse der Lebenswelten und gesellschaftlich zugewiesene Rollenbilder zu berücksichtigen. Sie wirken sich auf sämtliche Bereiche der Gesundheitsversorgung aus. So sind beispielsweise Frauen bei der Versorgung von Schmerzen aufgrund geschlechtsspezifischer Vorurteile im Vergleich zu Männern unterversorgt.

Im Rahmen der Forschung ist die Schaffung einer Datengrundlage für alle Geschlechter notwendig. Aktuell besteht der sogenannte „Gender Data Gap“, es liegen deutlich mehr Forschungsdaten zum männlichen Geschlecht vor als zum weiblichen. Insbesondere im Kontext der fortschreitenden Digitalisierung stellt dies ein Problem dar. Die immer häufiger eingesetzte Künstliche Intelligenz (KI) kann nur richtige Ergebnisse liefern, wenn sie mit einer soliden Datengrundlage programmiert wird. Aktuell liegen überwiegend männliche Daten vor, was zu verzerrten Ergebnissen bei Einsatz von KI führt.

Für den Bereich der Prävention stellen psychische Erkrankungen ein Beispiel für geschlechtsspezifische Unterschiede dar. Die Rate der vollendeten Suizide bei Männern lag 2023 deutschlandweit bei 72,57 %, die der Frauen bei 27,43 %. In der Altersspanne zwischen 20 und 44 Jahren ist die Quote der vollendeten Suizide bei Männern sogar bei fast 80 %, woraus ersichtlich wird, dass Angebote zur Suizidprävention Männer schlechter erreichen.
Auch in anderen präventiven Bereichen wie beispielsweise der Krebsvorsorge werden Angebote seltener von Männern in Anspruch genommen, insbesondere im Bereich Vorsorgeuntersuchungen zu Prostatakrebs. Adressatengerechte geschlechtersensible Präventionskonzepte müssen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive und der spezifischen Lebenssituation entwickelt werden.

Es gibt etliche Krankheitsbilder, die mit unterschiedlichen Symptomen bei Männern und Frauen einhergehen. Als Beispiel werden oft Herz-Kreislauf-Erkrankungen genannt, hier unterscheiden sich die Symptome von Frauen und Männern erheblich. Der oft in Filmen dargestellte Griff an die eigene Brust zur Verdeutlichung eines Herzinfarktes stellt die Reaktion auf den in dieser Form überwiegend bei Männern auftretenden Brustschmerz dar. Die Symptomatik bei Frauen beinhaltet hingegen eher Kieferschmerzen, Rückenschmerzen oder Abgeschlagenheit.
Darüber hinaus unterscheiden sich Frauen und Männer hinsichtlich der Reaktion auf Impfungen. Nach standardisierten Impfungen reagiert das biologisch weibliche Immunsystem stärker und bildet im Vergleich zum männlichen höhere Antikörpertiter.

Im Rahmen der Behandlung von Erkrankungen spielen Arzneimittel eine bedeutende Rolle. Der unterschiedliche Körperbau, die Genetik, verschiedene Hormone und der Stoffwechsel bei Frauen und Männern beeinflussen die Wirkungsweise von Medikamenten. Beispielsweise reicht bei Betablockern für Frauen mit Herzinsuffizienz oft eine geringere als die empfohlene Dosis aus.

Bereits seit 2004 müssen bei klinischen Studien in Deutschland Unterschiede zwischen Frauen und Männern untersucht werden. Medikamentenstudien sind gemäß einer 2022 in Kraft getretenen EU-Verordnung mit einer der Krankheitsprävalenz entsprechenden Geschlechterverteilung durchzuführen. Dennoch gibt es in den Packungsbeilagen der Medikamente nur manchmal geschlechtsspezifische Hinweise, da dies kein verpflichtender Inhalt nach § 11 Arzneimittelgesetz ist.

In der geschlechtersensiblen Medizin geht es darum, die spezifischen Bedarfe von Frauen und Männern zu erkennen und sicherzustellen, dass medizinische Maßnahmen individuell angepasst werden. Durch die Optimierung von Forschung, Prävention, kostspieliger Diagnostik und Behandlung können überdies Über-, Fehl- und Unterversorgung reduziert und Kosten eingespart werden.

Zu 2.
Die Einbindung geschlechtersensibler Medizin in die Ausbildung der künftigen Ärztinnen und Ärzte ist ein wichtiger Schritt dazu, frühzeitig ein Bewusstsein für geschlechtsspezifische Unterschiede zu schaffen, um in der späteren Versorgungspraxis personalisiert diagnostizieren und behandeln zu können.

Aktuell ist die geschlechtersensible Medizin bundesweit sehr unterschiedlich in die Lehre an den Universitäten integriert. Laut der Deutschen Gesellschaft für geschlechtsspezifische Medizin e. V. bieten zwischen 56 % bis 70 % der medizinischen Fakultäten Geschlechter- und Diversitätsaspekte in einzelnen Lehrveranstaltungen an. Es ist davon auszugehen, dass dieses unterste curriculare Integrationsniveau nicht ausreicht, um Auszubildenden und Studierenden Handlungskompetenzen zu vermitteln, die ihnen ermöglichen, die Geschlechterunterschiede zu erkennen und diese im Praxisalltag adäquat zu verwenden.

Auch das Cluster Medizin.NRW, welches unterschiedliche Akteure z. B. aus Wissenschaft, Politik und Klinik miteinander vernetzt, fordert, dass das Thema Geschlechtersensible Medizin bzw. geschlechterabhängige Unterschiede und deren Bedeutung in Klinik und Praxis integraler Bestandteil des Medizinstudiums sowie der Aus- und Weiterbildung medizinischer Fachberufe sein soll.

Ebenso hat sich der Wissenschaftsrat in seinen Empfehlungen vom 7. Juli 2023 zur Weiterentwicklung der Geschlechterforschung in Deutschland dafür ausgesprochen, dass die Geschlechterperspektive in den Fächern wie Medizin fest zu etablieren sei. Hierfür sei es von entscheidender Bedeutung, diese im Studienangebot der Fächer zu verankern.
Um dies nachhaltig zu ermöglichen, ist die Änderung der ÄApprO erforderlich.

Zu 3.
Um Ungleichheiten in der gesamten medizinischen Versorgung der Geschlechter zu reduzieren, sollte die Integration von geschlechtersensibler Medizin bereits in die Ausbildung und Teile mit Prüfungsrelevanz für alle Approbationsberufe erfolgen. Die geschlechtersensible Medizin stellt eine notwendige Weichenstellung zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung dar. Hierdurch werden alle, die in Approbationsberufen tätig sind, auf die individuellen Bedürfnisse ihrer künftigen Patientinnen und Patienten umfassend vorbereitet. Geprüft werden müssen daher die Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen, die Approbationsordnung für Apotheker und die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Zu 4.
Die aktuellen Ausbildungsvorschriften der Gesundheitsfachberufe (z. B. Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie) sehen das Thema „Geschlechtersensible Medizin“ formal nicht vor. Nach dem Koalitionsvertrag sollen die Berufsgesetze für Ergo- und Physiotherapie sowie Logopädie zügig und zukunftsfest reformiert werden. Bei der anstehenden Novellierung der Berufsgesetze sowie bei einer berufsgesetzlichen Regelung der Osteopathie sollten Aspekte der geschlechtersensiblen Medizin berücksichtigt und jeweils in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen verankert werden.

Zu 5.
Die Kultusministerkonferenz als gemeinsames Dach der Bildungsministerkonferenz und der Wissenschaftsministerkonferenz soll über den Beschluss informiert und um entsprechende Unterstützung des Anliegens gebeten werden, die Geschlechterperspektive in der gesundheitlichen Versorgung zu stärken durch eine strukturelle Verankerung der Aspekte geschlechtersensibler Medizin in der ärztlichen, zahnärztlichen, pharmazeutischen und psychotherapeutischen Ausbildung sowie in der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe.

Anlage:

Beschluss GMK „Geschlechtersensible Gesundheitsversorgung“ (wird nachgereicht, wenn GMK-Protokoll verschickt wurde)

TOP 9.1 **Das Dunkelfeld der Gewalt an queeren Menschen aufhellen – eine bundesweite und repräsentative Dunkelfeldstudie auf den Weg bringen**

Antragstellendes Land:
Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:
Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung, die bundesweit erste Dunkelfeldstudie zur Gewalt gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*, inter*, nicht-binäre und queere Menschen (LSBTIQ*) umzusetzen. Die Notwendigkeit einer vertieften und empirisch fundierten Erfassung von queerfeindlichen Gewaltvorfällen, die bisher weitestgehend nicht in offiziellen Statistiken erscheinen, wird als wesentlicher Schritt zur Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung für LSBTIQ*-Personen anerkannt.
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, ein entsprechendes Forschungskonzept in Zusammenarbeit mit den Ländern und der Wissenschaft zu entwickeln und zeitnah umzusetzen. Ziel ist es, bestehende Schutzlücken zu identifizieren, die Prävention, Intervention und Nachsorge zu verbessern und eine Datengrundlage für spezifische Unterstützungsangebote für Betroffene zu schaffen. Eine solche Erhebung auf nationaler Ebene könnte zudem länderspezifische Besonderheiten erfassen.
3. Die GFMK betont die Bedeutung der Einbeziehung von LSBTIQ*-Communities, Fachverbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen in die Konzeption und Durchführung der

repräsentativ angelegten Studie, um die Akzeptanz des Vorhabens zu stärken und sicherzustellen, dass die Erhebung der Daten sensibel und bedarfsgerecht erfolgt.

4. Die GFMK bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass die länderübergreifende Dunkelfeldstudie aus Bundesmitteln ausreichend finanziert wird und Handlungsempfehlungen aus den erhobenen Daten abgeleitet werden.
5. Die Ergebnisse der Dunkelfeldstudie sollen in einer öffentlich zugänglichen Form aufbereitet und breit kommuniziert werden, um das Bewusstsein für die spezifischen Gefahrenlagen von LSBTIQ*-Personen in der Gesellschaft zu erhöhen und weitere Maßnahmen gegen Gewalt, Hasskriminalität und Diskriminierung anzustoßen.
6. Die GFMK bittet die Ständige Konferenz der Innenministerinnen und -minister und -senatorinnen und -senatoren der Länder (IMK) um Befassung mit den aus Strafverfolgungssicht notwendigen Anforderungen an eine Dunkelfeldstudie, insbesondere mit Blick auf Konsultierung der Landeskriminalämter und die Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt sowie um Unterstützung des Themas.

Begründung:

Auch im Jahr 2025 liegen der Bundesregierung und den Ländern keine empirischen Daten über das tatsächliche Ausmaß an Gewalt gegen LSBTIQ* in Deutschland vor. Die bundesweit erste Dunkelfeldstudie zu queerfeindlicher Gewalt ist eine fachliche und gesellschaftliche Notwendigkeit, um dieses Erkenntnis desiderat zur Prävalenz queerfeindlicher Gewalt zu schließen. Nur auf Basis eines ausgeleuchteten Dunkelfelds können politische Maßnahmen beschlossen werden, die eine zielgerichtete Prävention, Intervention und Nachsorge für LSBTIQ*-Opfer ermöglichen.

Studien belegen, dass viele Betroffene aus Angst vor Diskriminierung, aus mangelndem Vertrauen in die Behörden oder auch aus Scham auf eine Anzeige verzichten. Lediglich 10 Prozent queerer Gewaltopfer haben im Rahmen der jüngsten LSBTIQ*-Umfrage der EU-Agentur für Grundrechte (FRA) angegeben, die erlebte Straftat angezeigt zu haben.[1] Auch der LSVD+ – Verband Queere Vielfalt geht von bis zu 90% nicht-angezeigter Fälle queerfeindlicher Gewalt aus.[2] Somit sind die Kenntnisse über das Ausmaß an Gewalt gegen LSBTIQ* unzureichend, um datenbasierte politische Maßnahmen zu ergreifen. Darauf verweist auch der Arbeitskreis

[1] https://fra.europa.eu/en/publication/2024/lgbtiq-crossroads-progress-and-challenges
[2] https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/6f6183fa28.pdf

„Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“[3] der IMK und fordert deshalb eine Schwerpunktstudie mit quantitativen, aber auch qualitativen Ansätzen.

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden seit Jahren kontinuierlich ansteigende Gewalttaten ausgewiesen, die sich gegen die sexuelle oder geschlechtliche Identität queerer Menschen richten. Alleine im Bereich der „geschlechtsbezogenen Diversität“ hat sich die Hasskriminalität von 2022 zu 2023 mehr als verdoppelt, im Bereich der „sexuellen Orientierung“ ist sie um 50% angestiegen.[4] Obwohl die ansteigenden Gewalttaten darauf hinweisen, dass Gewaltopfer quantitativ mehr Anzeigen stellen, ist anzunehmen, dass das sich vergrößernde Hellfeld auch mit einem wachsenden Dunkelfeld der Gewalt einhergeht. Somit bleibt der relative Anteil der LSBTIQ* mit Anzeigebereitschaft vermutlich gering – auch wenn das gesamthafte Ausmaß an Gewalt – im Hell- und Dunkelfeld – ansteigt. Dieser Anstieg der Gewaltzahlen kann somit nicht alleine auf eine größere Sichtbarkeit queerer Menschen oder gar auf ein größeres Vertrauen in die Strafverfolgung zurückgeführt werden und bedarf deshalb dringend der Aufklärung. Auch der erst im Dezember 2024 veröffentlichte Lagebericht zur kriminalitätsbezogenen Sicherheit von LSBTIQ* des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zeigt nicht nur einen weiteren Anstieg queerfeindlicher Straftaten an, sondern verweist auch auf eine nicht-repräsentative Datenlage, die keine Aussagen über das Dunkelfeld queerfeindlicher Hasskriminalität zulässt. Somit sind die Kenntnisse über das Ausmaß an Gewalt insbesondere für vulnerable LSBTIQ* zu unzureichend, um datenbasierte, politische Maßnahmen zu ergreifen.[5]

Die psychosozialen und gesellschaftliche Folgen der Gewalt, insbesondere von Hasskriminalität, gehen über die individuellen Folgen für die Gewaltopfer hinaus. Studien zeigen, dass Gewalterfahrungen das Risiko für psychische Erkrankungen wie Depressionen, Angststörungen und posttraumatische Belastungsstörungen erheblich erhöhen (Minority Stress Theory[6]). Als sog. „Botschaftstaten“ beeinträchtigten Ereignisse von Hassgewalt das Sicherheitsgefühl von Zugehörigen zur queeren Community, verstärken verinnerlichte negative Einstellungen und vermindern so nicht zuletzt auch die Anzeigebereitschaft und – soweit das Sicherheitsgefühl nicht durch staatliches Handeln wiederhergestellt werden kann – das Vertrauen in

[3] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/06/kampf-gg-LSBTIQ.html
[4] https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2023PMK-Fallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=3
[5] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2024/lb-lsbtiq.html, S. 18
[6] u.a. Frost, Meyer, 2023; https://www.researchgate.net/publication/369866148_Minority_Stress_Theory_Application_Critique_and_Continued_Relevance

staatliche Institutionen. Eine Dunkelfeldstudie würde helfen, das Ausmaß dieser Gewalt zu erfassen und gezielte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln, um die Gesundheitsversorgung, das Sicherheitsgefühl und das psychische Wohlbefinden der unmittelbar und mittelbar Betroffenen zu verbessern. Nicht zuletzt verursachen psychische Erkrankungen auch hohe volkswirtschaftliche Kosten.[7]

Voraussetzung für eine solche Studie ist die Herstellung einer Meldebereitschaft gegenüber der Erhebung, sodass viele LSBTIQ* die Bereitschaft mitbringen, ihre Gewalterfahrungen trotz Ängsten, auch vor Stigmatisierungen, oder fehlendem Vertrauen in staatliche Institutionen zu teilen. Eine erfolgreiche Studie müsste daher anonym und mit sensiblen Frageformaten durchgeführt werden, um ehrliche und zuverlässige Angaben zu fördern. Zudem braucht es eine fachliche Beteiligung beispielsweise des Bundeskriminalamts (BKA), das über die notwendigen Erfahrungen in der Erhebung von Daten zu Kriminalität und Gewalt verfügt. Diese Expertise ist auch deshalb wichtig, da die Durchführung einer repräsentativen Studie zur Gewalt an LSBTIQ* ein voraussetzungsvolles Vorhaben ist, da LSBTIQ* nur einen geringen Anteil (7 bis 10% der Gesamtgesellschaft) ausmachen und dies mit statistischen Erfordernissen (hinreichend große Stichproben, Hochrechnungsverfahren) einhergeht, um explizit repräsentative Aussagen treffen zu können.[8]

Das Bundeskabinett beschloss am 18.11.2022 einen bundesweiten Aktionsplan, um die Akzeptanz und den Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu stärken und Queerfeindlichkeit entgegenzuwirken. Dafür enthält der Plan Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern. Dabei wird im Handlungsfeld „Sicherheit“ die Verbesserung der statistischen Erfassung von queerfeindlichen Übergriffen gefordert; konkret wird dazu die Durchführung von Dunkelfeldstudien zu Kriminalitätserfahrungen vorgeschlagen (3.2). Diese Forderung wird auch von Seiten der Zivilgesellschaft – insbesondere von der Arbeitsgruppe Gewaltschutz – im Kontext des Beteiligungsprozesses zum Aktionsplan „Queer leben“ gestützt, die die gezielte Förderung von Forschung empfiehlt, um eine datenbasierte und wirkungsvolle Prävention zu ermöglichen.[9]

Bayern Protokollnotiz:

[7] https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/krankheitstage-psychische-erkrankungen-100.html
[8] International existieren Vorbilder für eine Erfassung des Dunkelfelds. So bildet Großbritannien mit dem jährlichen „Crime Survey for England and Wales (CSEW)“ auch Hassverbrechen, einschließlich Gewalt gegen LSBTIQ*-Personen, ab. Dabei werden sowohl Hellfeld- als auch Dunkelfelddaten generiert.
[9] https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/queerpolitik-und-geschlechtliche-vielfalt/aktionsplan-queer-leben/beteiligungsprozess-und-empfehlungspapiere-zum-aktionsplan-222198

Bayern bekräftigt, dass es für die Ausweitung der GFMK auf queerpolitische Themen einer Änderung der Geschäftsordnung bedarf. Bayern begrüßt das grundsätzliche Ziel, queerpolitische Themen voranzubringen. Dennoch bedarf es zunächst der Klärung, ob und in welchem Umfang die GFMK das richtige Gremium für die Behandlung eines solchen Querschnittthemas darstellt.

TOP 9.2 **Gedenken an die Opfer der AIDS-Katastrophe: Eine historische Aufarbeitung**

Antragstellendes Land:
Nordrhein-Westfalen

Mitantragstellung:
Berlin, Hamburg

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet die Bundesregierung,

1. eine umfassende historische Aufarbeitung der AIDS-Katastrophe der 1980er- und 1990er-Jahre zu initiieren, die die Perspektiven der besonders betroffenen Gruppen in den Mittelpunkt stellt. Die Aufarbeitung soll die psychologischen Folgen für diese Betroffenen bis in die Gegenwart hinein differenziert untersuchen, auch im Lichte der gesellschaftlichen und politischen Reaktionen auf die HIV- und AIDS-Pandemie in Deutschland. Dabei soll auch den Unterschieden zwischen den ostdeutschen sowie westdeutschen Bundesländern Rechnung getragen werden, etwa im Bereich der Gesundheitspolitik und der gesellschaftlichen und medialen Rezeption;
2. die finanzielle Förderung bestehender Projekte zur Erinnerungskultur und Gedenkarbeit auszuweiten sowie neue Projekte zu entwickeln und zu fördern, die die Geschichte der AIDS-Katastrophe aufarbeiten und die Erfahrungen der Opfer sichtbar machen. Insbesondere sollen Gedenkorte, Ausstellungen und Bildungsinitiativen geschaffen bzw. unterstützt werden, die die Erinnerung an die Opfer der Katastrophe wachhalten und deren Geschichte in die öffentliche Bildung integrieren;

3. eine enge Zusammenarbeit mit historischen Instituten, Forschungseinrichtungen und den Selbstorganisationen von Betroffenen wie bspw. Archiven zu gewährleisten, um eine differenzierte und respektvolle Aufarbeitung der AIDS-Krise zu ermöglichen, sowie die Entwicklung und die Rolle der Selbsthilfe zu dokumentieren. Damit soll der Austausch zwischen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft gefördert werden.
4. Die GFMK bittet die Konferenzen der Gesundheits-, Kultus- und Bildungsministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder, sich mit den Anliegen des Beschlusses zu befassen und diese in ihren jeweiligen Strukturen zu unterstützen und zu befördern.

Begründung:

Die HIV- und AIDS-Katastrophe der 1980er und 1990er Jahre markiert eine der großen gesundheitlichen, politischen sowie sozialen Herausforderungen der jüngeren Geschichte. Weltweit starben bis heute über 40 Millionen Menschen an AIDS-bedingten Krankheiten (UNAIDS, 2023)[1]. In Deutschland sind seit Beginn der Pandemie zu Beginn der 80er Jahre etwa 33.900 Menschen an den Folgen von AIDS gestorben (RKI, 2023)[2]. Bis heute jedoch fehlt ein erinnerungskultureller Beitrag, der die AIDS-Katastrophe innerhalb der bundesdeutschen Geschichte systematisch aufarbeitet und die Folgen für die größten Betroffenengruppen der Erkrankung als solche sowie die damit verbundene gesellschaftliche Stigmatisierung untersucht. Zu den Betroffenen gehören insbesondere schwule und bisexuelle Männer sowie Männer, die Sex mit Männern haben (MSM) aber auch trans* Frauen, Sexarbeiter*innen bzw. Prostituierte, Hämophilie-Patient*innen sowie Menschen mit Suchterkrankung.

Was als neu entdeckte, sexuell übertragbare Immunschwächekrankheit Anfang der 80er Jahre begann und sich zur Pandemie entwickelte, wurde rasch zum Symbol der Ausgrenzung und Stigmatisierung von Erkrankten, insbesondere der besonders betroffenen Gruppe schwuler Männer. Berichte über die sogenannte „Homosexuellen-Seuche“[3] in kommerziellen Medien machten Schlagzeilen und lösten zuweilen eine „AIDS-Hysterie“ aus. Parallel zur ausgrenzenden Berichterstattung stiegen die Ansteckungszahlen Anfang und Mitte der 80er Jahre kontinuierlich weiter. Ergebnis war ein Klima der Angst, Anfeindung und Ausgrenzung der Erkrankten, die bereits vor dem oftmals tödlichen Ausgang ihrer Erkrankung häufig in die soziale Isolation getrieben wurden. Die Auswirkungen der AIDS-Katastrophe der 80er und 90er Jahre

[1] https://www.unaids.org/en/resources/fact-sheet
[2] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/H/HIVAIDS/Eckdaten/Eckdaten.html
[3] https://www.spiegel.de/politik/aids-eine-epidemie-die-erst-beginnt-a-6d358399-0002-0001-0000-000014021779

sind gravierend, insbesondere für eine ganze Generation von schwulen Männern, die heute zwischen 60 und 80 Jahren alt sind. Diese Zeit hat – auch über den jeweiligen HIV-Status hinaus – bleibende und teilweise tiefe Spuren im Leben dieser Alterskohorte hinterlassen.

Mit der teilweisen Abwendung von Familien und Freund*innen, dem krankheitsbedingten Ausschluss aus dem Beruf und dem Ringen mit den zumeist tödlichen Folgen der Erkrankung erlebten Betroffene eine zutiefst traumatisierende Zeit. Gleichzeitig war eine ganze Generation schwuler Männer mit einer doppelten Stigmatisierung durch Krankheit und Homosexualität belegt. Während die Erkrankung Leib und Leben massiv bedrohte, war Homosexualität in der Hochphase der AIDS-Katastrophe noch immer unter Strafe gestellt – erst 1994 beschloss der Bundestag die endgültige Streichung des Paragrafen 175 aus dem Strafgesetzbuch[4]. Das Liebesleben der Betroffenen war somit nicht nur formell kriminalisiert, sondern auch belegt durch tiefgreifende Ängste vor einer Ansteckung. Das Spannungsfeld zwischen Liebe, sexuellem Begehren und Todesangst im Umgang miteinander – aber auch in der Beziehung zur eigenen, individuellen Sexualität – hatte in der damaligen Hochphase der Krise tiefgreifende psychische, psychosoziale und psychosexuelle Auswirkungen auf die betroffenen Männer. Manche Expert*innen sprechen gar von einem kollektiven Trauma der Überlebenden, das bis heute in den betroffenen Communities nachwirkt.[5]

Erkrankte trans* Frauen waren in den 80er und 90er Jahren weitestgehend unsichtbar in den Medien und in der politischen Aufmerksamkeit. Dies ist bis heute der Fall – so konstatiert eine gemeinsame Studie des RKI und der Deutschen Aidshilfe, dass Daten zur sexuellen Gesundheit von trans* und nicht-binären Personen in Deutschland fehlen, wenngleich die Communities in vielen Regionen der Welt eine erhöhte Vulnerabilität für HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (STI) aufweisen.[6] Selbige Studie konstatiert, dass die HIV-Prävalenzen von trans* Frauen bis heute häufig zusammen mit cis Männern, die Sex mit Männern haben, erhoben und berichtet werden. Das führt dazu, dass ihre spezifischen Erfahrungen und Bedürfnisse bis heute kaum wahrgenommen wurden – sei es in der medizinischen Versorgung, Prävention oder im sozialen Diskurs. Zudem waren und sind auch gegenwärtig viele trans* Frauen – teilweise aus wirtschaftlicher Not und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt – in der Sexarbeit tätig, sodass sie einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt waren und sind. Bis heute berichten trans* Frauen zudem von Diskriminierungserfahrungen im Gesundheitssystem, was während der 80er und 90er Jahre mit großer Sicherheit dazu führte, dass sich nur

[4] https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/paragraph_175/paragraph_175_node.html
[5] https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2667321524000866
[6] https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/H/HIV-AIDS/Studien/TASG-Ergebnisse.pdf?__blob=publicationFile&v=1

wenige regelmäßig testen ließen oder Zugang zu medizinischer Versorgung suchten. Trotz aller Widrigkeiten begannen sich trans* Frauen im Laufe der 1990er Jahre stärker zu organisieren, teilweise innerhalb queerer Initiativen, teilweise in eigenen Gruppen.[7]

Cis Frauen, die in der Sexarbeit bzw. in der Prostitution tätig waren, gehörten in Deutschland ebenfalls zu den Gruppen, die durch die AIDS-Katastrophe der 1980er und 1990er Jahre besonders betroffen waren – sowohl medizinisch als auch sozial. Sie waren durch häufig wechselnde Kunden bzw. Freier einem höheren Risiko ausgesetzt, sich mit HIV zu infizieren. Zudem wurden Sexarbeiterinnen im öffentlichen Diskurs oft als „Überträgerinnen“ oder „Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ dargestellt. Diese Darstellung stigmatisierte und kriminalisierte sie, statt ihre Rechte oder ihre Gesundheit zu schützen.[8] Viele wurden dadurch zusätzlich marginalisiert – auch innerhalb des medizinischen Systems. Deshalb blieb HIV leider oft unerkannt oder wurde zu spät behandelt; Angebote wie anonyme Testmöglichkeiten und aufsuchende Gesundheitsarbeit (z. B. durch Organisationen wie Hydra oder Amnesty for Women e. V.) waren wichtige Anlaufstellen. Gerade in Städten wie Berlin, Hamburg oder Frankfurt begannen Sexarbeiterinnen, sich selbst zu organisieren – etwa durch Initiativen wie Hydra e. V.[9] (in Berlin, ab 1980), die eine wichtige Rolle in der Präventionsarbeit und der politischen Interessenvertretung übernahmen. Dort wurde früh auf die Bedeutung von Aufklärung, Selbstbestimmung und Zugang zu Schutzmitteln hingewiesen.

Grundsätzlich berichten Erkrankte, die die frühen Jahre der Pandemie überlebten, über anhaltende psychische Belastungen, wie etwa posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) und chronische Trauer, auch aufgrund von „Survivor’s Guilt“[10] [11]. Dies betrifft nicht nur Betroffene, sondern auch Angehörige – insbesondere auch aus Wahlfamilien[12] bei den schwulen Betroffenen – die häufig selbst Teil der Schwulenbewegung waren, sowie Pflegepersonen, die durch das Ausmaß der Krise traumatisiert wurden.[13] Das Stigma der Erkrankung reicht bis über den Tod hinaus, sodass es gegenwärtig keine Daten über die genaue Anzahl der Todesopfer der Erkrankung gibt. So wurde die Dokumentation von Todesursachen in vielen Fällen nicht

[7] https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/245379/entwicklungen-der-trans-bewegung-in-deutschland/
[8] Fallbeispiel einer inhaftierten HIV-positiven Sexarbeiterin: https://taz.de/Vorverurteiltes-Opfer-der-Aids-Hysterie/!1831155/, Diskussion um Isolation und Zwangstestungen HIV-positiver Sexarbeiterinnen https://taz.de/Prostitution---kein-AIDSRisiko/!1855565/
[9] https://www.hydra-berlin.de/
[10] https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC10590163/
[11] https://magazin.hiv/magazin/gesellschaft-kultur/trauma-aids/
[12] https://www.tagesspiegel.de/kultur/die-fursorglichkeit-der-wahlfamilie-4219249.html
[13] Entnommen aus einem Zeitzeugengespräche mit Betroffenen und Aktivisten aus der nordrhein-westfälischen Aidshilfe.

korrekt erfasst und AIDS im Erinnern insbesondere innerhalb von Herkunftsfamilien als Todesursache verschwiegen[14].

Während sich Aktivist*innen – oftmals aus der Schwulenbewegung, aber auch aus der Sexarbeit bzw. Prostitution – in der ersten Hälfte der 1980er Jahren häufig selbst um Aufklärung, Prävention und Pflege kümmern mussten, reagierte die damalige Bundesregierung vorerst zögerlich. Erst mit der Berufung von Rita Süssmuth zur Bundesministerin für Jugend, Familie und Gesundheit im September 1985, ihrer Unterstützung zur Gründung der Deutschen AIDS-Stiftung und der Einführung der ersten umfassenden Präventionskampagne „Gib AIDS keine Chance“[15] im Jahr 1987 begann eine systematische Sensibilisierung der Gesamtgesellschaft. Beispielhaft dafür ist die grundsätzliche These, die Rita Süssmuth in dem Buch „AIDS: Wege aus der Angst“ aufstellt: „Vielleicht ist AIDS die größte moralische, medizinische, gesellschaftspolitische Herausforderung unserer Zeit.“[16] Zugleich entstand eine solidarische Selbsthilfe[17] durch die betroffenen Communities, darunter auch maßgeblich die Schwulenbewegung, die später vielerorts zur Entwicklung der heutigen AIDS-Hilfen geführt haben. Diese bis heutige wichtige Infrastruktur baut somit insbesondere auf dem Engagement zahlreicher, insbesondere schwuler Aktivisten auf und leistet gegenwärtig einen unverzichtbaren Beitrag für die AIDS-Prävention innerhalb die Gesamtbevölkerung.

Zudem hat der Umgang mit der Krise innovative Impulse in der Gesellschaft gesetzt. So erlangte unter anderem die Hospizbewegung eine neue Aufmerksamkeit, die moralethische Fragestellungen zum Umgang mit tödlichen Erkrankungen und dem Wunsch nach Selbstbestimmung in die Gesellschaft hereintrug. Auch die Safer-Sex-Bewegung und damit die Enttabuisierung des Kondomgebrauchs erlangte durch die Präventionsarbeit unter anderem schwuler Selbsthilfe und dem Aktivismus von Sexarbeiter*innen bzw. Prostituierten einen enormen Aufwind, die bis heute einen wesentlichen Beitrag zur Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten für die Allgemeinbevölkerung leistet[18].

Insbesondere zur Würdigung der Opfer der AIDS-Katastrophe sowie der entstandenen Selbsthilfen wird empfohlen, die Bundesregierung zu bitten, eine unabhängige historische

[14] https://www.aidshilfe-koeln.de/namen-und-steine-rede-michael-jaehme/
[15] Heute heißt die Kampagne „Liebesleben“, s. https://www.aidshilfe.de/meldung/gib-aids-keine-chance-liebesleben
[16] Rita Süssmuth, AIDS. Wege aus der Angst, Hamburg 1987, S. 18.
[17] Fälle solidarischer Hilfen durch die lesbische Community sind laut Expert:innenaussagen (u.a. Dr. Birgit Bosold vom Schwulen Museum in Berlin) auf der Bewegungsebene lediglich ein amerikanisches – explizit kein deutsches – Phänomen. Zwar gab es individuelle Hilfen, allerdings nicht in einem organisierten Ausmaß. Das Interview mit Frau Dr. Bosold kann hier nachvollzogen werden: https://www.ardaudiothek.de/episode/willkommen-im-club-der-queere-podcast-von-puls/unsichtbare-heldinnen-die-rolle-von-lesben-in-der-aids-krise-131/puls/13526247/.
[18] https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/wie-deutschlands-erstes-safer-sex-poster-entstand-3777511.html

Aufarbeitung der Krise durch eine eigenständige Studie zu initiieren sowie Erinnerungsprojekte zu unterstützen. Da der Umgang mit HIV/AIDS in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und der damaligen Bundesrepublik unterschiedlich war, soll die Studie auch die unterschiedlichen Entwicklungen in Ost und West berücksichtigen. Mit diesen Beiträgen zur Erinnerung könnten zudem wichtige politische und gesellschaftliche Lehren für zukünftige Epidemien und Pandemien gezogen werden – auch mit Blick auf Stigmatisierungen Erkrankter aus marginalisierten Gruppen.

Bayern Protokollnotiz:
Bayern bekräftigt, dass es für die Ausweitung der GFMK auf queerpolitische Themen einer Änderung der Geschäftsordnung bedarf. Bayern begrüßt das grundsätzliche Ziel, queerpolitische Themen voranzubringen. Dennoch bedarf es zunächst der Klärung, ob und in welchem Umfang die GFMK das richtige Gremium für die Behandlung eines solchen Querschnittthemas darstellt.

TOP 10.1 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“

Antragstellendes Land:
Bremen, Schleswig-Holstein
für die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“

Mitantragstellung:
Alle Länder

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“. Die GFMK-Arbeitsgruppe hat den Auftrag, politische Prozesse und gesetzliche Initiativen im Bereich des Gewaltschutzes zu begleiten und Vorschläge zur Optimierung des Gewaltschutzes zu erarbeiten sowie anlassbezogen Beschlussvorlagen für die GFMK vorzubereiten. Die Arbeitsgruppe (AG) erhält den Auftrag - vorbehaltlich aktueller Entwicklungen - insbesondere folgende inhaltlichen Schwerpunkte zu bearbeiten:

1. Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in den Ländern und auf Bundesebene,
2. Fachdebatten zu den Inhalten des Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“,
3. Begleitung der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes,
4. Vertrauliche Spurensicherung nach geschlechtsspezifischer Gewalt/verfahrensunabhängige Beweissicherung – Begleitung der Verhandlungen nach SGB V in den Bundesländern sowie
5. Vorbereitung der Gremien auf Bundesebene wie z. B. der Bund-Länder-AG häusliche Gewalt.

Zur Behandlung dieser und weiterer Themen werden anlassbezogen Unterarbeitsgruppen eingesetzt, die einzelne Themen vertieft bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in die AG einspeisen. Zur Arbeitsgruppe wird ebenso das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingeladen.

Begründung:

Die Einrichtung einer GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wurde im Rahmen der 31. GFMK beschlossen (TOP 10.4). Die konstituierende Sitzung fand am 2. Dezember 2021 statt. Die Länder Bremen und Schleswig-Holstein teilen sich die Federführung.

In der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen gibt es an vielen Stellen aktuelle fachpolitische Entwicklungen im Bereich Gewaltschutz. Die AG dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern und dem für Frauen- und Gleichstellungsfragen zuständigen Bundesministerium. Außerdem dient das Gremium dazu, Beschlüsse und Berichte, die den Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen in anderen Fachministerkonferenzen und deren Arbeitsgruppen, wie beispielsweise der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder oder der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister thematisieren, bei Bedarf inhaltlich zu begleiten und zu bewerten sowie die Meinungsbildung der GFMK vorzubereiten. Des Weiteren geht es um die Bewertung der Handlungsempfehlungen, die GREVIO Deutschland im letzten Staatenbericht aufgegeben hat und deren Umsetzung.

TOP 10.3 Fortsetzung der GFMK Arbeitsgruppe Digitalisierung

Antragstellendes Land:

Berlin für die Arbeitsgruppe „Digitalisierung“

Mitantragstellung:

Alle Länder

Votum: Einstimmig

<u>Beschluss:</u>

Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe „Digitalisierung“. Die Leitung der Arbeitsgruppe (AG) obliegt dem Land Berlin.

Die AG hat den Auftrag, Digitalisierungsprozesse in der Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft, einschlägige gesetzliche Initiativen unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten sowie die Umsetzung der im Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung geforderten Maßnahmen zu begleiten. Darüber hinaus erarbeitet sie anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dritten Gleichstellungsberichts der Bundesregierung und unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten sowie in Zusammenarbeit mit fachverwandten Arbeitsgruppen wird sie sich vorbehaltlich aktueller Entwicklungen mit folgenden Aufgabenschwerpunkten befassen:

- Monitoring der digitalen Transformation und Hinwirken auf eine geschlechtergerechte Gestaltung der Digitalisierungsprozesse im Querschnitt,
- Kritische Begleitung der Digitalisierung der Verwaltung auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie der digitalisierungsbezogenen Bundes- und Landesvorhaben unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten,
- Eruierung von Modellprojekten und Best-Practice-Beispielen der Bundesländer,

- Bekämpfung und Prävention von frauenspezifischer Diskriminierung, antifeministischen Strömungen und Cybergewalt im digitalen Raum und in digitalen Anwendungen.

Begründung:

Die digitale Transformation hat sich bis 2025 als treibende Kraft für tiefgreifende gesellschaftliche Veränderungen etabliert, wobei sich die Auswirkungen auf Frauen und Männer unterschiedlich manifestieren. Trotz erheblicher Fortschritte in der Digitalisierung Deutschlands bestehen v. a. geschlechtsspezifische Herausforderungen, die eine gezielte Auseinandersetzung mit Gleichstellungsaspekten in der digitalen Transformation erfordern, u. a. mit:

- **Persistenz des Digital Gender Gaps**: Trotz wachsender digitaler Infrastruktur und zunehmender Nutzung digitaler Angebote besteht der Digital Gender Gap weiterhin. Frauen sind in Schlüsselbereichen wie Künstlicher Intelligenz nach wie vor unterrepräsentiert, was ihre Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung digitaler Technologien einschränkt.
- **Digitalisierung der Arbeitswelt**: Die Flexibilisierung der Arbeit durch digitale Technologien hat nicht automatisch zu einer Verbesserung der Work-Life-Balance für Frauen geführt. Stattdessen hat sich der Gender Care Gap in vielen Fällen verstärkt, da die Grenzen zwischen Beruf und Privatleben verschwimmen.
- **Wachsender Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei bestehenden Biases**: Mit dem Fortschritt generativer KI-Systeme wie ChatGPT haben sich neue Herausforderungen in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit ergeben. Algorithmen, die auf historischen Daten basieren, perpetuieren jedoch oft geschlechtsspezifische Vorurteile, was zu Diskriminierung in automatisierten Entscheidungsprozessen führen kann.
- **Digitale Gewalt und antifeministische Strömungen im Netz**: Die zunehmende Vernetzung hat auch zu neuen Formen digitaler Gewalt gegen Frauen geführt. Trotz verstärkter Bemühungen im Bereich Cybersecurity bleiben Frauen überproportional digitaler Gewalt ausgesetzt, z. B. in Form von sexualisierten Deepfakes, antifeministischen Anfeindungen und gezielten Desinformationskampagnen. Besonders alarmierend ist das Erstarken antifeministischer Strömungen im Netz, die über soziale Medien, Foren und Messenger-Dienste gezielt gegen feministische und gleichstellungspolitische Anliegen mobilisieren. Dies stellt nicht nur eine Bedrohung für Einzelpersonen, sondern auch für den gesellschaftlichen Fortschritt in der Gleichstellungspolitik dar.

- **Web 3.0:** Die Entwicklung von Web 3.0-Technologien bietet neue Möglichkeiten für die wirtschaftliche Ermächtigung von Frauen. Dezentrale Plattformen können traditionelle Barrieren abbauen und Frauen einen gleichberechtigteren Zugang zu finanziellen Ressourcen und Märkten ermöglichen.

Diese Beispiele verdeutlichen die dringende Notwendigkeit einer fortlaufenden Auseinandersetzung mit der geschlechtergerechten Digitalisierung durch eine länderübergreifende Arbeitsgruppe. Die fortschreitende Digitalisierung stellt neue Herausforderungen für die Geschlechtergerechtigkeit dar und erfordert eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit chancengleichheitsfördernden Maßnahmen.

Ebenso verdeutlichte der Dritte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, dass auf allen politischen Ebenen gezielte Maßnahmen erforderlich sind, um Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe in der digitalen Welt zu ermöglichen. Ein regelmäßiger Austausch mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie mit IT-Expert*innen ist dabei entscheidend, um geeignete Maßnahmen zu identifizieren und weiterzuentwickeln. Auch ist die Zusammenarbeit mit bestehenden Fachgremien, wie der GFMK-AG Arbeitsmarkt für Frauen, GFMK AG Wissenschaft oder der AG Gewaltschutz, wichtig, um frühzeitig gleichstellungs- und digitalpolitische Reformvorhaben abzustimmen.

Die länderübergreifende Vernetzung ermöglicht wertvolle Erkenntnisse zu Steuerungsmaßnahmen und Gesetzesinitiativen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Frauen gleichberechtigt von den Chancen der Digitalisierung profitieren.

TOP 10.5 **Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“**

Antragstellendes Land:
Berlin
für die Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“

Mitantragstellung:
Alle Länder

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe „Frauenförderung im Bereich der Wissenschaft“. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird bis zur 36. GFMK durch das Land Berlin koordiniert.

Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, politische Prozesse und gesetzliche Initiativen in Wissenschaft und Forschung unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten zu begleiten und zu bewerten sowie anlassbezogene Beschlussvorlagen für die GFMK zu erarbeiten.

Vorbehaltlich aktueller Entwicklungen befasst sich die Arbeitsgruppe schwerpunktmäßig mit folgenden Themen:

- Personalstrukturen und Karrierewege an Hochschulen und
- Umsetzung der europäischen Entgelttransparenzrichtlinie in der Wissenschaft.

Über die genannten Schwerpunktthemen hinaus wird die Arbeitsgruppe die Entwicklungen auf Bundesebene im Bereich Gendermedizin weiterverfolgen. Das gilt unter anderem für die Integration des Themas in das Medizinstudium sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Gesundheitsberufe unter Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Änderung der Approbationsordnung.

Ferner wird die Arbeitsgruppe den begonnenen Diskussionsprozess zum Thema Gründungen von Frauen in der Wissenschaft fortsetzen und sich insbesondere mit strukturellen Barrieren der Fördersysteme auf Bundes- und Länderebene befassen.

Begründung:

Wissenschaftlichen Spitzenpositionen an bundesdeutschen Hochschulen sind nach wie vor durch eine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen gekennzeichnet. Der Professorinnenanteil insgesamt erhöhte sich zwar im Jahr 2023 auf 28,8 Prozent, die Steigerungsrate blieb mit 0,8 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr jedoch erneut hinter den Erwartungen zurück. Während Juniorprofessuren im Jahr 2023 mit 49,4 Prozent fast paritätisch besetzt und Frauenanteile von 36,9 Prozent bei Habilitationen, 39,9 Prozent bei Gastprofessuren sowie 46,3 Prozent bei Promotionen zu verzeichnen waren, lagen diese bei den W2- und W3-Professuren lediglich bei 30,4 Prozent bzw. 26,6 Prozent.

Besonders gravierend zeigen sich Unterrepräsentanzen nach wie vor im MINT-Bereich. In der Fächergruppe Mathematik, Naturwissenschaften betrugen die Frauenanteile im Jahr 2023 bei den Professuren insgesamt nur 23,7 Prozent, bei den W2- und W3-Professuren 27,3 Prozent bzw. 21,0 Prozent. In den Ingenieurwissenschaften lag der Professorinnenanteil insgesamt bei 15,9 Prozent, der Frauenanteil bei den W2- und W3-Professuren bei 16,3 Prozent bzw. 15,0 Prozent.[1]

Somit wirken nach wie vor nur wenige Expertinnen in jenen Forschungsbereichen und bei der Entwicklung zentraler Schlüsseltechnologien, wie zum Beispiel auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz, die die gesellschaftliche Gegenwart und Zukunft wesentlich gestalten. Dabei geht es nicht nur um eine geschlechtergerechte Teilhabe von Frauen, sondern zugleich um Perspektivenvielfalt, die eine geschlechtersensible Gestaltung digitaler Transformationsprozesse ermöglicht. Verlässliche und dauerhafte Beschäftigungsperspektiven sowie familienfreundliche Arbeits- und Qualifizierungsbedingungen in der Wissenschaft sind wichtige Stellschrauben, um hier deutlichere Fortschritte zu erzielen.

Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, sich diesem Themenbereich mit dem Fokus neuer Personalstrukturen und Karrierewege in der Wissenschaft zu widmen, dabei auch erneut Fragen der geschlechtsspezifischen Studienfachwahl aufzugreifen und sich zu Best-Practice-Beispielen auszutauschen.

[1] Statistik des Hochschulpersonals. Statistik der Habilitationen. Statistik der Prüfungen. Berichtsjahr 2023. Statistisches Bundesamt 2024.

In die Debatte einzubeziehen ist das vom Wissenschaftsrat für das Frühjahr 2025 angekündigte Positionspapier zu „Personalstrukturen im deutschen Wissenschaftssystem“, das unter gleichstellungspolitischen Aspekten zu bewerten ist. Die Arbeitsgruppe wird darüber hinaus das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes weiterverfolgen und sich zu den möglichen Auswirkungen auf die Hochschulgesetze der Länder verständigen.

Die erforderliche Umsetzung der europäischen Entgelttransparenzrichtlinie in bundesdeutsches Recht tangiert auch den Teilarbeitsmarkt Wissenschaft. Daher wird sich die Arbeitsgruppe mit dieser Thematik ebenfalls befassen. Dies erfolgt in Abhängigkeit davon, inwieweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Arbeitsrechts nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG Gebrauch macht und unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen in der Wissenschaft, insbesondere beim wissenschaftlichen Personal. Bedeutsam in diesem Kontext sind zudem die Auswirkungen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts 8 AZR 450/21 vom 16. Februar 2023 zu Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts.

In ihre Beratungen zu den genannten Themen wird die Arbeitsgruppe auch das Positionspapier der Wissenschaftsministerkonferenz in der Kultusministerkonferenz „Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsagenda für ein zukunftsfähiges Deutschland“ vom 31.01.2025 einbeziehen.[2] Gleichzeitig sollen die Kontakte zu den GFMK-Arbeitsgruppen „Digitalisierung“ sowie „Arbeitsmarkt für Frauen“ intensiviert werden.

Die Arbeitsgruppe trägt mit ihrer fachlichen Expertise zur Weiterentwicklung von chancengleichheitsfördernden Konzepten und Maßnahmen sowie deren Integration in die Hochschul- und Wissenschaftspolitik bei. Aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Wissenschaft kommt dem Erfahrungsaustausch auf Fachebene besondere Bedeutung zu. Dadurch werden wertvolle Erkenntnisse über Steuerungsmaßnahmen, Förderprogramme sowie gleichstellungspolitisch relevante Gesetzesinitiativen und deren Wirkung auf Bundes- und Landesebene generiert. Eine wichtige Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsgruppe bleibt der regelmäßige Dialog mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowie der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen (bukof).

[2] Beschluss der Wissenschaftsministerkonferenz für die Kultusministerkonferenz vom 31.01.2025, abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2025/2025_01_31-Positionspapier-Wissenschaftsagenda.pdf

TOP 10.7 Fortsetzung der Fachgruppe Gleichstellungsatlas

Antragstellendes Land:

Berlin

für die Fachgruppe Gleichstellungsatlas

Mitantragstellung:

Alle Länder

Votum: Einstimmig

Beschluss:

1. Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der Fachgruppe (FG) Gleichstellungsatlas.
2. Neben interessierten Bundesländern nehmen in beratender Funktion das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die Bundesstiftung Gleichstellung und das Statistische Bundesamt (Destatis) an der FG Gleichstellungsatlas teil. Berlin übernimmt die Leitung der Fachgruppe.
3. Die Fachgruppe Gleichstellungsatlas fungiert als das zentrale Gremium der Länder für die fachliche Begleitung der Erstellung und Weiterentwicklung des Gleichstellungsatlas. Darüber hinaus dient sie der Entwicklung fachdatenspezifischer Expertise, dem länderübergreifenden Austausch und dem Aufgreifen aktueller Fragestellungen.
4. Die Fachgruppe Gleichstellungsatlas wird sich im Jahr 2025 unter anderem mit der Prüfung und Priorisierung von Vorschlägen für neue Indikatoren für den Gleichstellungsatlas befassen.

Begründung:

Der Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland ist ein wichtiges Instrument der Bereitstellung von Gleichstellungsdaten in Deutschland. Er liefert Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, Entscheidungsträger*innen in Politik und Verwaltung, Wissenschaftler*innen und der interessierten Öffentlichkeit einen umfassenden Überblick über die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland.
Auf der 32. GFMK wurde die Wiedereinsetzung der FG Gleichstellungsatlas beschlossen. Seit der Wiedereinsetzung haben 12 Sitzung stattgefunden.

Zu 1. bis 3.
Die Fortsetzung der FG Gleichstellungsatlas ermöglicht einen regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen den Ländern, dem BMFSFJ, Destatis sowie der Bundesstiftung Gleichstellung über gendersensitive Daten. Alle beteiligten Akteur*innen verfolgen das gemeinsame Ziel, den Gleichstellungsatlas als bundesweites Angebot zu erhalten und auszubauen. Der gemeinsame Wunsch ist es, keine Doppelstrukturen zu anderen Datenquellen auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene zu schaffen, sondern Synergien und Vernetzung voranzutreiben und das Produkt bekannter zu machen.

Zu den Zielen der FG Gleichstellungsatlas gehört es, den Gleichstellungsatlas als zentrales Instrument im Sinne neuer Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten weiterzuentwickeln und dem Bund dementsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Aufgaben der FG Gleichstellungsatlas umfassen dabei u. a. die Erarbeitung von Vorschlägen für neue Indikatoren und für technische Weiterentwicklungen der interaktiven Kartenanwendung. Anregungen der kommunalen Ebene können bei diesen Vorschlägen berücksichtigt werden. Außerdem treibt die FG Gleichstellungsaltas die Bekanntheit der interaktiven Kartenanwendung voran, u. a. durch die Beratung von Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen. Die FG Gleichstellungsatlas ist darüber hinaus auch zentrales Gremium für den fachlichen Austausch zum Thema Gleichstellungsdaten zwischen den Ländern. Dafür werden in der FG Gleichstellungsatlas Fachvorträge organisiert, Arbeitswissen ausgetauscht und aktuelle relevante Fragestellungen besprochen.

Zu 4.
Die Fachgruppe Gleichstellungsatlas wird sich im Jahr 2025 unter anderem mit der Prüfung und Priorisierung von Vorschlägen für neue Indikatoren für den Gleichstellungsatlas befassen. Alle Bundesländer sind eingeladen in der Fachgruppe Gleichstellungsatlas mitzuarbeiten.

TOP 10.8 Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“

Antragstellendes Land:
Nordrhein-Westfalen
für die Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen“

Mitantragstellung:
Alle Länder

Votum: Einstimmig

<u>Beschluss:</u>

Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Arbeitsmarkt für Frauen" der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK).

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern, den zuständigen Bundesressorts — insbesondere dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) — und der Bundesagentur für Arbeit über aktuelle und grundsätzliche Entwicklungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik für Frauen. Um regelhaft arbeitsmarktpolitische Expertisen in die Arbeitsgruppe einzubinden, sind für die ASMK seit 2012 die Länder Brandenburg und Hamburg in der Arbeitsgruppe vertreten.

Für das Jahr 2025 hat Nordrhein-Westfalen sowohl die Organisation als auch die inhaltliche Koordinierung der Arbeitsgruppe übernommen.

Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich grundsätzlich mit der Arbeitsmarktintegration von Frauen.

Für das Jahr 2025/2026 setzt die Arbeitsgruppe folgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Transformation der Arbeitswelt unter besonderer Berücksichtigung der Herausforderungen für Frauen,

2. Abbau der Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern,
3. Arbeitsmarktintegration geflüchteter Frauen,
4. Zeitsouveränität, Arbeitszeitmodelle, Wahlarbeitszeit: Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Sorgearbeit für Kinder und zu pflegende Angehörige (Federführung Berlin/Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern),
5. Darüber hinaus ist ein kontinuierlicher Austausch im Rahmen der Arbeitsgruppe zu folgenden Themen von Bedeutung:
    - Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Wirkung von Midi- und Minijobs (Federführung Berlin),
    - Begleitung und Bewertung der Reform des SGBII – insbesondere unter Berücksichtigung der Situation von Alleinerziehenden und von weiblichen Erziehenden in den Bedarfsgemeinschaften.

<u>Begründung:</u>

Zu 1.

Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich in dem Zusammenhang vor allem mit der digitalen Transformation und ihrer Auswirkung auf den Arbeitsmarkt. Dabei wird insbesondere die Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen in IT-Berufen und der Digitalisierungsbranche sowie die Stärkung von Frauen als Gründerinnen in der Digitalbranche im Allgemeinen in den Blick genommen. Grundlage für die Diskussion ist u.a. die Digitalstrategie der Bundesregierung im Bereich „innovative Wirtschaft“, die für das Jahr 2025 einen deutlichen Anstieg des Frauenanteils von Beschäftigten in Informatik und digitaler Wirtschaft und einen höheren Anteil von Gründerinnen in der Digitalbranche erreichen soll. Dabei spielen vor allem ein besserer Zugang zu Fördermitteln, mehr Vernetzung und weibliche Vorbilder eine wichtige Rolle. Darüber hinaus findet ein Austausch zu möglichen Quereinstiegsformaten sowohl im IT-Bereich als auch in weiteren männlich dominierten Arbeitsfeldern wie z.B. dem Handwerk statt.

Zu 2.

Die Arbeitsgruppe hat die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz) beobachtet und auf Basis der Evaluationsergebnisse Weiterentwicklungsbedarfe diskutiert. Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie trat am 6. Juni 2023 in Kraft und ist innerhalb von drei Jahren in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung der EU-Entgelttransparenzrichtlinie zieht eine Novellierung des Entgelttransparenzgesetzes nach sich. Die Arbeitsgruppe wird das Gesetzgebungsverfahren begleiten und die Novellierung bewerten. Aufgrund der weiterhin bestehenden und erheblichen Entgeltlücke ist eine kontinuierliche Begleitung des Themas

erforderlich. In diesem Zusammenhang wird die Arbeitsgruppe auch den Einflussfaktor Staatsangehörigkeit beobachten, da Lohnungleichheit neben dem Geschlecht maßgeblich durch die Herkunft von Beschäftigten beeinflusst wird.

Zu 3.

Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich kontinuierlich mit der Integration geflüchteter Frauen in den Arbeitsmarkt. Die Frauen, die seit 2015 in Deutschland leben, sind noch lange nicht alle ins Erwerbsleben integriert. Durch weitere Fluchtbewegungen, zuletzt etwa aus Afghanistan, Westafrika und der Ukraine entstehen weitere Herausforderungen. Folgende Punkte stehen dabei beispielhaft im Fokus:

- Psychosoziale Stabilisierung von geflüchteten Frauen und Mädchen,
- Sprachkurse mit Kinderbetreuung,
- Teilzeitangebote für Ausbildungen in Betrieben,
- Zugänge zu Bildungs- und Beratungsangeboten,
- Maßnahmen zur Kompetenzermittlung sowie weitere erfolgswirksame Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt, wie Mentoringprogramme,
- Daten und Fakten/Bestandsanalyse zur Situation von geflüchteten Frauen und Mädchen in den Bundesländern und eine Erweiterung auf Frauen mit Migrationshintergrund aus verschiedenen Herkunftsländern, die ggf. schon länger in Deutschland leben.

Zu 4.

Frauen übernehmen mehrheitlich bezahlte und unbezahlte Sorgearbeit. Damit stehen vor allem sie im Spannungsverhältnis der Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Sorgearbeit, mit allen damit verbundenen zum Teil erheblichen Nachteilen in der eigenen ökonomischen Existenzsicherung. Der unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf hat in seinem Bericht im Juni 2019 umfangreiche Handlungsempfehlungen zusammengestellt. In seinem Teilbericht vom 1. Juli 2022 formuliert er konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der Familienpflegezeit und zur Einführung einer Entgeltersatzleistung. Die Weiterentwicklung der Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetze sowie die Einführung einer Lohnersatzleistung für pflegebedingte Auszeiten war Gegenstand des Koalitionsvertrags, wurde jedoch nicht von der Bundesregierung umgesetzt. Die Arbeitsgruppe wird das Thema weiterverfolgen und gesetzgeberische Schritte entsprechend begleiten.

Zu 5.

Die arbeitsmarktpolitische Wirkung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie die Problemlagen bei der Arbeitsmarktintegration von Alleinerziehenden werden die Arbeitsgruppe weiterhin beschäftigen - insbesondere nach der

Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze im Zusammenhang mit der Mindestlohnerhöhung. Die Arbeitsgruppe wird die Auswirkungen der Mini- und Midijobreformen von 2022/2023 auf die Situation von Frauen am Arbeitsmarkt weiter beobachten und ggf. Forderungen ableiten. Bei der Weiterentwicklung des SGB II zum Bürgergeld wird die Betrachtung und Begleitung hinsichtlich der Verwirklichung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und die besondere Berücksichtigung der Problemlagen von Frauen ein Schwerpunkt sein.

TOP 10.10 **Fortsetzung Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“**

Antragstellendes Land:
Brandenburg
für die AG Frauen in Familienrecht und Familienpolitik

Mitantragstellung:
Alle Länder

Votum: Einstimmig

<u>Beschluss:</u>

1. Die 35. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) beschließt die Fortsetzung der Arbeitsgruppe „Frauen in Familienrecht und Familienpolitik“.
2. Die Arbeitsgruppe ruht bis 2026.
3. Die Arbeitsgruppe befasst sich mit frauen- und gleichstellungsrelevanten Initiativen und aktuellen Entwicklungen im Bereich des Familienrechts und der Familienpolitik und dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern und den zuständigen Ressorts, insbesondere dem für Frauen- und Gleichstellungsfragen zuständigen Bundesministerium.
4. Die Arbeitsgruppe begleitet und bewertet frauenpolitisch relevante Vorhaben u.a. aus dem Koalitionsvertrag des Bundes und der EU-Gleichstellungsstrategie. Sie erhält den Auftrag - vorbehaltlich aktueller Entwicklungen – insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte zu bearbeiten:
    - Weiterentwicklung der Familienbesteuerung und der steuerlichen Entlastung für Alleinerziehende,

- Reformvorschläge des Familienrechts, insbesondere des Abstammungs-, Sorge- /Unterhalts- und Umgangsrechts,
- Stärkung der gleichberechtigten Partnerschaftlichkeit und - Unterstützung für und Entlastung von Alleinerziehenden unter gleichstellungs- und familienrechtlichen Aspekten

Begründung:

Zu 1.

Die Arbeitsgruppe (AG) besteht seit 1992 (Beschluss 1992/TOP 01.4). Der Austausch und die gemeinsame Bewertung haben sich als gewinnbringend erwiesen. Aufgrund der anhaltenden Bedeutung von rechtlichen und normativen Strukturen für die Gleichstellung müssen die familienrechtlichen und familienpolitischen Entwicklungen weiterhin aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht begleitet und bewertet werden.

Zu 2.

Die Ruhe-Phase soll dafür genutzt werden, die zukünftige AG-Leitung festzulegen und die Vorhaben der neuen Bundesregierung zu bewerten.

Zu 3.

Die AG-Mitglieder können weitere Gäste einladen. Als ständiger Gast ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingeladen.

Zu 4.

Weiterentwicklung der Familienbesteuerung und der steuerlichen Entlastung für Alleinerziehende

Die Durchsetzung von Steuergerechtigkeit für Frauen und eine Reform des Ehegattensplittings bleiben weiterhin kontrovers diskutierte Themen. Die AG wird die von der neuen Bundesregierung möglicherweise vorgelegten Entwürfe zur Weiterentwicklung von Familienbesteuerung und Lohnsteuerklassen diskutieren und aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht bewerten.

Reform des Familienrechts, insbesondere des Abstammungs-, Sorge-/Unterhalts- und Umgangsrechts

Die von dem Bundesjustizministerium im Spätsommer 2024 vorgelegten Eckpunkte zum Abstammungs-, Kindschafts- und Unterhaltsrecht sollten das Familienrecht modernisieren. Die AG wird diesbezügliche Vorhaben der neuen Bundesregierung aus frauenpolitischer Sicht bewerten. Die AG wird diese Vorschläge wie auch solche zur Anpassung des Kindschafts- und Abstammungsrecht im Hinblick auf die Vielfalt von Familienmodellen aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht bewerten.

Stärkung der gleichberechtigten Partnerschaftlichkeit

Die gleichberechtigte Verteilung unbezahlter Sorgearbeit ist ein wichtiges gleichstellungspolitisches Ziel (siehe u.a. Ziel 4 in der „Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung“, mehrere GFMK-Beschlüsse). Europapolitische sowie bundesrechtliche Entwicklungen z.B. im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, aktuelle Studien z.B. Väterreports sowie die Ergebnisse der Zeitverwendungserhebung sollen in der AG besprochen und – auch unter zeitpolitischen Gesichtspunkten – bewertet werden. Dabei geht es darum, Rollenbilder zu modernisieren und das Recht am Leitbild der Gleichberechtigung entsprechend dem Ersten Gleichstellungsbericht konsistent auszurichten.

Unterstützung für und Entlastung von Alleinerziehenden unter gleichstellungs- und familienrechtlichen Aspekten

In Deutschland leben rund 1,7 Millionen Alleinerziehende. Der Anteil von Einelternfamilien an allen Familien lag 2023 bei 19,8%, Tendenz seit Jahren steigend. 82% der Alleinerziehenden sind Frauen. Alleinerziehende haben eine Vielzahl von Herausforderungen im Alltagsleben zu bewältigen, z.B. in Bezug auf Sozialleistungen und Unterhalt, Vereinbarkeit von Ausbildung/Studium, Beruf und Familie. Im Jahr 2022 lag das Risiko für Alleinerziehende und ihre Kinder, in Armut zu leben, bei 43%. Die Arbeitsgruppe wird die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung von Alleinerziehenden beobachten und konstruktiv begleiten.

TOP 10.12 **Erhöhung der Außenwahrnehmung der GFMK durch Präsenz in sozialen Medien**

Antragstellendes Land:
Niedersachsen

Mitantragstellung:
Keine

Votum: Mehrheitlich ohne Gegenstimmen

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) möchte die Außenwahrnehmung durch Verstärkung ihrer Präsenz in den sozialen Medien erhöhen.
Die GFMK richtet im 3. Quartal 2025 eine Arbeitsgruppe „Erhöhung der Außenwahrnehmung“ mit dem Ziel ein, sich darin auf Vorschläge der Umsetzung und den Zeitplan zu einigen.

Begründung:
Die GFMK besitzt eine eigene Homepage. Ein eigener Account in den sozialen Medien, wie z. B. bei Instagram ist aber nicht vorhanden. Heute posten u.a. sogenannte Content Creator Beiträge zu wichtigen Themen auf Social Media-Plattformen.
Damit die Inhalte dieser Posts von anderen auch gefunden werden, werden Hashtags (#) genutzt. Das jeweilige GFMK-Vorsitzland postet anlassbezogen zu den Konferenzen Beiträge auf Instagram. Ansonsten findet sich zum #gfmk eher wenig.
Ob, wie und bei welcher Zielgruppe die Inhalte ankommen, ist nicht bekannt.
Eine zielgerichtete und aktivere Social Media-Arbeit wird mit dazu beitragen können, dass ggf. weitere Zielgruppen und insbesondere jüngere Generationen erreicht werden.

Diese nutzen sozialen Medien sehr aktiv und beziehen von dort ihre Informationen. Wenn ihnen die Informationen gefallen, dann steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie diese Inhalte auch mit anderen teilen und diese verbreiten.

In Anbetracht der politischen Lage Deutschlands könnten solche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit dazu beitragen, die Relevanz der Themen zu betonen.

Vorrangiges Ziel soll dabei sein, bereits vorhandene Strukturen in den Ländern zu nutzen und keine parallelen Stränge aufzubauen. Dabei kann es hilfreich sei, die Social-Media-Redaktionen der Länder einzubeziehen. Die Arbeitsgruppe wird gebeten, pragmatische und niedrigschwellige Lösungen zu erarbeiten. So wird beispielsweise das aktuelle Vorsitzland Nordrhein-Westfalen einen Film über die GFMK produzieren, welcher gemeinsam auf den Kanälen aller Bundesländer verbreitet werden könnte. Denkbar ist auch, dass die anderen Bundesländer – unabhängig vom Vorsitzland - überjährig das GFMK-Logo nutzen können, insbesondere dann, wenn 16:0:0-Beschlüsse umgesetzt und entsprechend kommentiert werden sollen.

TOP 11.1 Änderung der GFMK-Geschäftsordnung

Antragstellendes Land:

Nordrhein-Westfalen stellvertretend für die Arbeitsgruppe zur Geschäftsordnung

Mitantragstellung:

Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Votum: Einstimmig

Beschluss:

Die Geschäftsordnung der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) in der Fassung vom 21. Dezember 2020 wird entsprechend der als Anlage beigefügten neuen Fassung geändert.

Begründung:

Die gültige Geschäftsordnung der GFMK erfuhr über die Jahre mehrere Änderungen, zuletzt Ende 2020. Uneindeutige Formulierungen warfen im Laufe der Jahre Fragen auf und machten Änderungsbedarfe deutlich. Mit dem Beschluss „TOP 2024/15.1 Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Geschäftsordnung“ wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Ziel, Fragen zur Geschäftsordnung zu erörtern und Änderungsbedarfe zu identifizieren.
Im Ergebnis wurde verabredet, dass die Geschäftsordnung ihrem Wortlaut nach klarer und verständlich formuliert und kohärenter strukturiert werden muss. Die Arbeitsgruppe erarbeitete die in der Synopse ersichtlichen Änderungen.

Anlage:

1) Neue Fassung der Geschäftsordnung als Fließtext

Neufassung der Geschäftsordnung der GFMK

(in der Fassung vom 26.06.2025)

1. Teilnahme

1.1 Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) ist eine Fachministerkonferenz. Sie berät und beschließt über Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik.

1.2 Jedes Land der Bundesrepublik Deutschland hat einen Sitz und eine Stimme.

1.3 Mitglieder der GFMK sind die für die Gleichstellungs- und Frauenpolitik zuständigen Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder. Der Bund nimmt als ständiger Gast ohne Antrags- oder Stimmrecht an der GFMK teil.

1.4 Soweit in den einzelnen Ländern die Gleichstellungs- und Frauenpolitik nicht einem Fachministerium zugeordnet ist, entscheidet jedes Land für sich, wer das Land als Mitglied der GFMK vertritt. Die Vertretung des Bundes übernimmt das für Frauen- und Gleichstellungspolitik zuständige Ressort.

2. Sitzungen

2.1 Die GFMK tagt mindestens einmal jährlich.

2.2 Die Hauptkonferenz wird durch eine Vorkonferenz auf Ebene der Staatssekretärinnen bzw. der Staatssekretäre / der Amtschefinnen bzw. der Amtschefs / der Staatsrätinnen bzw. der Staatsräte vorbereitet. Eine Vertretung ist möglich.

2.3 Die Konferenzen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt. In begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 4 IfSG, können diese auch als Video- oder Telefonschaltkonferenzen durchgeführt werden.

2.4 Der Bund berichtet schriftlich sieben Arbeitstage vor der Hauptkonferenz über den Sachstand der Umsetzung frauen- und gleichstellungspolitischer Vorhaben des Bundes.

3. Verfahren

3.1 Der Vorsitz der GFMK wechselt kalenderjährlich. Die GFMK legt den Vorsitz jeweils auf drei Jahre im Voraus fest. Die Stellvertretung hat dasjenige Mitglied der GFMK inne, das im folgenden Jahr den Vorsitz übernimmt.

3.2 Der Vorsitz der GFMK umfasst:

a) die Einrichtung einer Geschäftsstelle und deren personelle und sachliche Ausstattung

b) die Einladungen zur Hauptkonferenz, zur Vorkonferenz, zu etwaigen weiteren Konferenzen der GFMK und der Frühjahrs- und Herbsttagung der Abteilungs- und Stabsstellenleitungen sowie deren geschäftsordnungsmäßige Durchführung,

c) die Entscheidung über die vorläufige Tagesordnung und die Art der Durchführung der Konferenzen und Tagungen der GFMK,

d) die Sitzungsleitung der Hauptkonferenz, der Vorkonferenz sowie der Frühjahrs- und Herbsttagung der Abteilungs- und Stabsstellenleitungen,

e) die Versendung der GFMK-Beschlüsse an die explizit benannten Adressatinnen und Adressaten,

f) die Mitteilung der GFMK-Beschlüsse an die Ministerpräsidentenkonferenz sowie die Fachministerkonferenzen,

g) die Mitteilung der Beschlüsse der Fachministerkonferenzen an die Mitglieder der GFMK,

h) die Möglichkeit, die GFMK-Beschlüsse nach außen zu tragen und abgestimmte Stellungnahmen für die GFMK abzugeben,

i) Koordinierung der Erfolgskontrolle der vorhergehenden GFMK gemäß der Anlage zu dieser Geschäftsordnung,

j) Pflege des Webportals der GFMK und Verwendung des GFMK-Logos

k) die Erstellung eines Ergebnisprotokolls jeweils zur Frühjahrs- und Herbsttagung.

l) Durchführung von Umlaufbeschlussverfahren nach Ziffer 5.

4. Beschlussfassung

4.1. Die GFMK ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 Länder anwesend sind.

4.2 Die GFMK fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 11 Stimmen, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. Dies gilt auch für Änderungen der Geschäftsordnung. In Entschließungen bringt die GFMK - ebenfalls mit mind. 11 Stimmen - ihre Auffassung zu gleichstellungspolitischen Themen zum Ausdruck.

4.3 Entscheidungen über Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und ihrer Einrichtungen können nur einstimmig gefasst werden.

4.4 Bei der Abstimmung von Anträgen in elektronischer Form im Rahmen von Video- oder Telefonschaltkonferenzen nach Ziff. 2.1 Satz 3 ist durch das jeweilige Vorsitzland vorab die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung unter Berücksichtigung der Datensicherheit verbindlich festzulegen.

4.5 Berichte der GFMK-Arbeitsgruppen werden zur Kenntnis genommen. Eine Aussprache kann stattfinden, eine Veröffentlichung der Berichte erfolgt nicht.

4.6 Veröffentlichung der Beschlüsse:

a) Die Beschlüsse sowie die durch Beschluss zur Kenntnis genommenen Arbeitspapiere werden der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es wird in dem Beschluss anderes bestimmt.

b) Einstimmig bzw. mehrheitlich gefasste Beschlüsse sind als solche kenntlich zu machen.

c) Antragstellende Länder sowie gegebenenfalls mitantragstellende Länder sind zu benennen.

d) Inhaltlich abweichende Positionen können in geeigneter Form zum Beispiel durch eine Protokollnotiz zum Beschluss zum Ausdruck gebracht werden.

e) Beschlussvorschläge, die nicht die erforderliche Mehrheit von mindestens 11 Stimmen finden, werden im Anhang unter der Überschrift „Nicht mehrheitsfähige Beschlussvorschläge“ veröffentlicht.

5. Umlaufbeschlüsse

5.1 Ist eine schnelle Beschlussfassung erforderlich, um auf aktuelle Ereignisse einzugehen, können GFMK-Beschlüsse auf Antrag von mindestens drei Ländern auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

5.2 In begründeten Ausnahmefällen, z. B. in Fällen nach Ziffer 2.3, können Umlaufverfahren mit Einverständnis aller Länder auch auf Antrag nur eines Landes eingeleitet werden.

5.3 Antragstellende Länder sollen vor Einleitung eines Umlaufverfahrens den anderen Ländern auf Arbeitsebene in einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Umlaufbeschlusses geben. Nach Einleitung des Umlaufverfahrens durch das vorsitzführende Land sind Änderungen am Beschlussvorschlag nicht mehr möglich. Die Frist für ein Umlaufverfahren beträgt regelmäßig mindestens sieben Arbeitstage nach Eingang des Beschlussvorschlags bei allen Ländern. Erfolgt bis zu einem vorgegebenen Termin keine Äußerung, so wird dies als Zustimmung gewertet.

5.4 Sind mehrere Umlaufverfahren in geringen zeitlichen Abständen geplant, wird in Absprache mit der Geschäftsstelle und den antragstellenden Ländern ein einheitlicher Beginn der Verfahren geregelt.

6. Verfahren

6.1 Im Ergebnis der Vorkonferenz werden den GFMK-Mitgliedern zur Beratung und Beschlussfassung in der Hauptkonferenz zu allen Tagesordnungspunkten entscheidungsreife Beschlussvorschläge zur Erörterung bzw. Beschlussfassung vorgelegt.

6.2 Jedes Mitglied der GFMK und der Bund können Tagesordnungspunkte zu den Konferenzen anmelden und eine Befassung verlangen. Beschlussvorschläge der GFMK-Arbeitsgruppen können auch von dem jeweils vorsitzführenden Land einer GFMK-Arbeitsgruppe im Namen der GFMK-Arbeitsgruppe eingebracht werden. Wer den Tagesordnungspunkt anmeldet (antragstellendes Land), übernimmt auch die Berichterstattung.

Die Berichterstattung zu einem Tagesordnungspunkt umfasst:

die Vorbereitung eines Beschlussvorschlags mit Begründung, der rechtzeitig vor der jeweiligen Konferenz allen Ländern vorliegen muss, dem Vorsitz führenden Land der GFMK jedoch mindestens vier Wochen vor Konferenzbeginn,

a) soweit eine Beschlussfassung nicht erfolgen soll, die schriftliche Einführung in die Thematik, die rechtzeitig vor der Konferenz allen Ländern vorliegen muss, dem Vorsitz führenden Land der GFMK jedoch mindestens vier Wochen vor Konferenzbeginn

b) die mündliche Einführung in die Thematik und Begründung des Tagesordnungspunktes zu den GFMK-Konferenzen.

6.3 Beschlussvorschläge, die auf der Vorkonferenz ohne Gegenstimme, das heißt entweder einstimmig oder ausschließlich mit Ja-Stimmen und Enthaltungen beschlossen wurden, werden in einer sogenannten „Grünen Liste“ zusammengefasst. Die in der „Grünen Liste“ aufgeführten Beschlussvorschläge werden der GFMK unter dem Tagesordnungspunkt „Sammelabstimmungen über Beschlussvorschläge der Grünen Liste“ gesammelt zur Abstimmung vorgelegt. Sollte ein Land die Beratung eines Beschlussvorschlags der „Grünen Liste“ wünschen, wird dieser Beschlussvorschlag von der „Grünen Liste“ genommen.

6.4 Sind GFMK-Beschlüsse an den Bund als Adressaten gerichtet, erfolgt die Versendung gem. Ziff. 3.2 e) an das für Gleichstellungspolitik zuständige Bundesministerium mit der Bitte um Nachverfolgung.

6.5 Die Aufzeichnung einer Video- oder Telefonschaltkonferenz ist nur dem Vorsitz bei Einverständnis aller Länder gestattet.

7. Arbeitsgruppen, Gremien

7.1. Zur fachlichen und politischen Aufarbeitung gleichstellungspolitischer Themen und Vorbereitung von Beschlussvorschlägen arbeitet die GFMK auf Arbeitsebene in Arbeitsgruppen zusammen und beschließt jährlich über ihre Fortsetzung anhand der Berichte.

7.2 Die GFMK kann Fachgruppen bilden, an denen externe Mitglieder beratend teilnehmen.

7.3 Auf Nachfrage entsendet die GFMK Vertreterinnen oder Vertreter auf politischer Ebene oder auf Arbeitsebene in Arbeitsgruppen und Gremien anderer Fachministerkonferenzen sowie in Arbeitsgruppen und Gremien des Bundes oder anderer Institutionen. Vertreterinnen und Vertreter der GFMK auf politischer Ebene werden nach einem Interessenbekundungsverfahren durch Beschluss in die jeweilige Arbeitsgruppe bzw. das Gremium entsandt. Dies gilt auch für Entsendungen auf politischer Ebene in Arbeitsgruppen und Gremien, die an den Vorsitz der GFMK geknüpft sind. Entsendungen auf Arbeitsebene werden in der Regel über ein Interessenbekundungsverfahren in Abstimmung mit den GFMK-Ressorts vorgenommen.

Anlage:

Verfahrensablauf zur Erfolgskontrolle der GFMK

(Anlage zu Ziff. 3.2 i) der Geschäftsordnung der GFMK)

1.1 Ziel der Erfolgskontrolle ist es, den Umsetzungsstand der in den Beschlüssen erhobenen Forderungen mit möglichst geringem Aufwand aufzuzeigen. Die Erfolgskontrolle bezieht sich auf alle Beschlüsse der GFMK, die an bestimmte Adressaten gerichtet sind. Davon ausgenommen sind Entschließungen.

1.2 Die Koordinierung der Erfolgskontrolle obliegt der Geschäftsstelle des jeweils vorsitzführenden Landes.

1.3 Um die Erfolgskontrolle möglichst effizient zu gestalten, soll bei der Erstellung von Beschlussvorschlägen Folgendes berücksichtigt werden:

a) Der Antrag soll sich an möglichst wenige Adressaten richten.

b) Die Forderungen sollen klar benannt und leicht zu identifizieren sein.

c) Sämtliche Informationen, die adressatenrelevant sind, sollen dem Beschluss zu entnehmen sein und sich nicht in der Begründung verbergen.

1.4 Nach der Beschlussfassung sind die Adressaten, die aus Sicht des Antragstellers im Rahmen der Erfolgskontrolle angeschrieben werden sollen, der Geschäftsstelle des jeweils vorsitzführenden Landes unter Angabe von Anschrift und Ansprechpersonen vom Antragsteller zu empfehlen.

2.1 Die Koordinierung der Erfolgskontrolle schließt grundsätzlich Folgendes ein:

a) Den Versand der Beschlüsse an die Adressaten, unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Rückantwort unter Hinweis auf die Erfolgskontrolle der GFMK sowie unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Stellungnahmen, und eine fristangemessene Erinnerung

b) Sammlung der Rückantworten und Weiterleitung an das antragstellende Land mit Bitte um Bewertungsvorschlag zur Zielerreichung gemäß Nr. 6.3 der Geschäftsordnung

c) Weiterleitung des Bewertungsvorschlags und der eingegangenen Stellungnahmen an alle Mitglieder der GFMK

d) Führung der Tabellarischen Gesamtübersicht gemäß Nr. 3

e) Berichterstattung über den Stand der Erfolgskontrolle zu der jeweiligen Herbsttagung der Abteilungs- und Stabstellenleitung im Folgejahr gemäß Nr. 2.4.

2.2 Zur Erfolgskontrolle eines Beschlusses prüft der jeweilige Antragsteller die von der Geschäftsstelle übersandten Rückantworten der Adressaten oder die Ausführungen im Bericht der Bundesregierung, falls der Beschluss an den Bund gerichtet ist. Aufgabe des Antragstellers ist es auch, dies im Hinblick auf die Zielerreichung zu bewerten. Maßstab zur Bewertung der Zielerreichung ist die im Beschluss explizit formulierte Forderung an den Adressaten. Wenn genau diese umgesetzt wurde, gilt das Ziel als erreicht. Je nach Grad der Zielerreichung – „Ziel erreicht“, „Ziel zum Teil erreicht“, „Ziel nicht erreicht“ – unterbreitet der Antragsteller eine Empfehlung zur weiteren Verfahrensweise.

2.3 Je Beschluss sind die Bewertung der Zielerreichung sowie die Empfehlung zur weiteren Verfahrensweise vom Antragsteller zeitnah, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Herbsttagung der Abteilungs- und Stabsstellenleitungen des Folgejahres in elektronischer Form an die GFMK-Geschäftsstelle zu übersenden.

2.4 Zur Herbsttagung der Abteilungs- und Stabsstellenleitungen im Folgejahr wird vom vorsitzführenden Land zusammenfassend über den Stand der Erfolgskontrolle berichtet. Sind Ziele von Beschlüssen nur zum Teil oder nicht erreicht, ist für die jeweils weitere Vorgehensweise das Land verantwortlich, das den jeweiligen Beschlussvorschlag erstellt hatte

TOP 12.1 Einheitliche Erfassung von Wegweisungen

Antragstellende Länder:
Bremen und Schleswig-Holstein
für die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“

Mitantragstellung:
Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz

Votum: Mehrheitlich

Beschluss:

Wegweisungen sind als gefahrenabwehrende Maßnahme in allen Bundesländern im Polizeirecht geregelt. In nur wenigen werden diese aber statistisch erfasst und ausgewertet.

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet daher die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), auf eine einheitliche Erhebung von Daten zu polizeilichen Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt hinzuwirken. Dies schließt die Zahl der Wegweisungen sowie ggf. Datenübermittlungen an eine geeignete Fachberatungsstelle ein.

Begründung:

Um zu einer besseren und datenbasierten Einschätzung der Bedeutung polizeirechtlicher Instrumente und deren Potenzial zur Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt auch im Zusammenspiel mit Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz zu gelangen, ist eine Erfassung auf Grundlage vergleichbarer Kriterien ein wichtiger Baustein. Eine solche Erfassung kann auch Erkenntnisse darüber geben, welche Rahmenbedingungen hemmend oder förderlich wirken.